

Landratsamt Waldshut

Erörterungsverhandlung

im Planfeststellungsverfahren
zum Antrag der Schluchseewerk AG
über die Errichtung und den Betrieb
des Pumpspeicherwerks Atdorf

am 10. Januar 2017

in der Seebodenhalle Wehr

Stenografisches Protokoll

Tagesordnung:

Seite:

Begrüßung und Vorstellung der Teilnehmer	1
Hinweise zur Erörterungsverhandlung	1, 6
Vorstellung des Vorhabens	6
Eingangsstellungen der Belegenheitskommunen, BI Atdorf und Verbände	17
Darstellung des bisherigen Verfahrens.....	40
- Vorantragsverfahren	
- Offenlage und Einwendungen	
Anträge auf Verfahrenseinstellung	42
Einwendungen gegen das Verfahren	48
- Zuständigkeit des LRA Waldshut	48
- Unabhängigkeit und Sachkompetenz der Planfeststellungsbehörde	63
- Unabhängigkeit der Planer und Gutachter der Antragstellerin	64
- Einheitliches Planfeststellungsverfahren für das PSW Atdorf	(51)
- Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	66
- Öffentliche Bekanntmachung	66
- Verlängerung der Offenlage- und Einwendungsfrist.....	68
- Barrierefreiheit des Internetzugangs	70
- Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Antragsunterlagen	74

(Beginn: 9:41 Uhr)

Begrüßung

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Guten Morgen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie recht herzlich zum Erörterungstermin des Landratsamts Waldshut über den Antrag der Schluchseewerk AG auf Planfeststellung des Pumpspeicherwerks Atdorf.

Bevor wir nachher zu einer kurzen Vorstellungsrunde kommen, einige organisatorische Hinweise.

Hinweise zur Erörterungsverhandlung

Von der Erörterungsverhandlung wird ein Wortprotokoll erstellt. Dazu darf ich die Landtagsstenografen begrüßen, die heute das stenografische Protokoll führen werden.

Wenn Sie sich nachher zu Wort melden, habe ich eine Bitte: Ich bitte Sie, dass Sie jeweils Ihren Namen voranstellen.

Wir haben auch vor, dieses Wortprotokoll, wenn es erstellt worden ist, dann im Internet aufzuschalten.

Dann eine entscheidende Frage: Nach dem Gesetz ist die Erörterungsverhandlung nicht öffentlich. Ich möchte eigentlich öffentlich verhandeln. Dem darf aber niemand widersprechen. – Widerspruch sehe ich nicht, sodass wir öffentlich verhandeln können.

Vorstellung der Teilnehmer

Dann kommen wir zur Vorstellungsrunde. Mein Name ist Jörg Gantzer. Ich werde in den nächsten drei Wochen mit meinen Kolleginnen den Termin hier leiten und die Verhandlung führen.

Frau Kremser (Landratsamt Waldshut):

Mein Name ist Anna Kremser. Ich bin Justiziarin beim Landratsamt.

Frau Schwarz (Landratsamt Waldshut):

Mein Name ist Mirjam Schwarz. Ich bin Verwaltungsfachwirtin. Ich bin auch beim Landratsamt.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Meine Kollegin Sigg kommt gerade. Sie ist die stellvertretende Amtsleiterin des Amtes für Umweltschutz und auch Stellvertreterin in der Projektarbeitsgruppe Atdorf.

Dann darf ich vielleicht bei Herrn Heinz weitermachen.

Herr RA Heinz:

Guten Morgen zusammen! Ich bin Rechtsanwalt Heinz. Ich vertrete hier in diesem Erörterungstermin eine Reihe hauptsächlich direkt eigentumsbetroffener Einwender und Einwenderinnen, zusätzlich die Bürgerinitiative BI Atdorf und im Erörterungstermin auch den BUND Baden-Württemberg. Ich bin als Rechtsanwalt in Berlin im Bereich Umweltrecht, Planungsrecht tätig und seit dem Raumordnungsverfahren in diesem Verfahren beteiligt.

Herr Stöcklin (BI Atdorf):

Mein Name ist Klaus Stöcklin. Ich bin Vorsitzender der Bürgerinitiative.

Frau Pilarsky-Grosch (BUND):

Mein Name ist Sylvia Pilarsky-Grosch. Ich bin die Landesgeschäftsführerin des BUND Baden-Württemberg.

Herr Peter (BI Atdorf):

Michael Peter. Ich bin der Zweite Vorstand der Bürgerinitiative Atdorf.

Herr Bürgermeister Thater (Wehr):

Mein Name ist Michael Thater. Ich bin der Bürgermeister der Stadt Wehr. Wir sind zu zweit hier: Unser Anwalt, Herr Bannasch, vertritt uns in rechtlichen Fragen.

Herr Bürgermeister Zäpernick (Rickenbach):

Mein Name ist Dietmar Zäpernick, Bürgermeister der Gemeinde Rickenbach.

Herr Bürgermeister Berger (Herrischried):

Christoph Berger, Bürgermeister der Gemeinde Herrischried.

Herr RA Dr. Sparwasser:

Sparwasser, Rechtsanwalt der Gemeinden Herrischried, Rickenbach und Bad Säckingen sowie einer Reihe Privater, die per Schriftsatz mitgeteilt wurden.

Herr Bürgermeister Guhl (Bad Säckingen):

Alexander Guhl, Bürgermeister der Stadt Bad Säckingen. Neben mir ist Herr Fred Thelen, Ortsvorsteher des Ortsteils Wallbach, das ebenfalls vom Projekt betroffen ist.

Herr Rosenhagen (BUND):

Mein Name ist Lüder Rosenhagen. Ich bin Vorsitzender des BUND Hochrhein mit Sitz in Rheinfelden.

Frau Böttinger (BUND):

Inge Böttinger, BUND Wehr.

Herr Faigle (BUND):

Ulrich Faigle, Regionalgeschäftsführer des BUND Hochrhein.

Herr Keller (Schwarzwaldverein):

Georg Keller, Präsident des Schwarzwaldvereins in Freiburg.

Herr Martin (BLHV Waldshut-Tiengen):

Michael Martin, Bezirksgeschäftsführer des BLHV Waldshut-Tiengen.

Herr Speicher (BLHV Kreisverband Säckingen):

Clemens Speicher, BLHV Kreisverband Säckingen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Vielen Dank. – Dann kommen wir noch kurz zum Antragsteller. Vielleicht nur die wesentlichen Personen.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Ja. Ich möchte das auch von unserer Seite aus machen. Mein Name ist Christoph Giesen. Ich bin der Gesamtprojektleiter für das PSW Atdorf.

Ich möchte das aber gleichzeitig auch für alle anderen von uns machen: Zu meiner Linken ist Herr Professor Dr. Dolde von der Kanzlei Dolde Mayen & Partner aus Stuttgart, der uns in den letzten fünf Jahren juristisch betreut hat und mit mir zusammen in den nächsten Tagen hier auch jeden Tag als Ansprechpartner für dieses Projekt anwesend sein wird.

Wir werden auf unserer Seite hier und da die Kollegen austauschen müssen, da das Projekt relativ komplex ist und wir Sie auch von unserer Seite aus optimal informieren wollen.

Heute zur Auftaktveranstaltung sitzt zu meiner Rechten Peter Steinbeck, der Pressesprecher der Schluchseewerk AG.

Dann kommt Herr Dr. Jan Queißer vom Ingenieurbüro Queißer Gschwandtl aus Karlsruhe.

Ich möchte dann zu meiner Linken noch Reinhard Fritzer und Eva Manninger von der Ingenieurgemeinschaft ILF Colenco begrüßen, die auch die technische Projektleitung unseres Planers ist.

Der Herr direkt hinter mir wird auch die ganze Zeit bei uns sein. Er ist derjenige, die die Technik von hinten steuert. Das ist Holger Villwack, der vonseiten der Schluchseewerk AG auch jeden Tag anwesend sein wird.

So weit.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Dann fahren wir kurz mit den Trägern öffentlicher Belange fort. – Herr Schirmer.

Herr Schirmer (Landratsamt Waldshut):

Mein Name ist Bernhard Schirmer. Ich bin Leiter des Forstbezirks Bad Säckingen und Mitarbeiter des Kreisforstamts.

Frau Gritsch (Landratsamt Waldshut):

Petra Gritsch, Landratsamt Waldshut. Ich bin im Amt für Umweltschutz für die Wasserwirtschaft und da vorrangig für die Sicherheit von Stauanlagen und Gewässerökologie zuständig.

Herr Wagner (Landratsamt Waldshut):

Ulrich Wagner, ebenfalls Landratsamt, Amt für Umweltschutz, Wasserwirtschaft.

Herr Frisch (Landratsamt Waldshut):

Alexander Frisch, Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, Bereich Naturschutz.

Herr Mehlin (Landratsamt Waldshut):

Hans Mehlin, Naturschutzbeauftragter des Landratsamts Waldshut.

Frau Patel (IHK Hochrhein-Bodensee):

Sunita Patel, IHK Hochrhein-Bodensee, Geschäftsfeld Innovation und Umwelt. Da bin ich für die Bauleitplanung beim Projekt Atdorf zuständig.

Frau König (Landratsamt Waldshut):

Sabrina König von der Gruppe für ökologische Gutachten. Wir sind als Landesgutachter für das Landratsamt tätig.

Herr Dr. Matthäus (Landratsamt Waldshut):

Gunther Matthäus, ebenfalls von der Gruppe für ökologische Gutachten als Landesgutachter für den Landkreis tätig.

Frau Tribukait (RP Freiburg):

Friederike Tribukait, Regierungspräsidium Freiburg, Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege.

Herr Zurmöhle (RP Freiburg):

Hans-Joachim Zurmöhle, Landesgutachter im Auftrag des Regierungspräsidiums, Referat 55/56.

Herr Steenhoff (RP Freiburg):

Holger Steenhoff, auch Regierungspräsidium Freiburg, Referat 55 – Naturschutzrecht.

Herr Dr. Kobus (kup):

Helmut Kobus, Landesgutachter für Wasserwirtschaft.

Herr Keim (kup):

Bernhard Keim von Kobus und Partner, ebenfalls für wassertechnische Fragen zuständig.

Herr Dr. Wittke (WBI):

Mein Name ist Walter Wittke. Ich bin Landesgutachter für Felsmechanik und Untertagebau und für Abdichtungsmaßnahmen für die Schächte und Stollen.

Herr Walser (RP Freiburg):

Peter Walser, Regierungspräsidium Freiburg, Referat 33 – Fischereibehörde.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herzlichen Dank für die Vorstellung.

Herrn Bürgermeister Thater möchte ich noch einmal recht herzlich danken, dass er uns diese Halle für drei Wochen zur Verfügung gestellt hat. Es war, denke ich, für die Schluchseewerk AG ein Kraftakt, das jetzt in zwei Tagen herzurichten. Aber es ist gelungen. Das freut mich sehr.

Hinweise zur Erörterungsverhandlung (Fortsetzung)

Dann habe ich noch einen organisatorischen Hinweis zum Essen: Oben im Eingangsbereich ist ein Caterer, der uns jeden Mittag etwas kochen wird. Bis 17 Uhr ist das Catering geöffnet. Es muss halt bezahlt werden, auch von mir und von Ihnen. Die Schluchseewerk AG hat zugesagt, falls etwas übrig bleiben sollte, dass sie das dann einem sozialen Zweck spenden wird. Sie brauchen also keine Sorgen zu haben, dass Sie durch den Essenskauf das Projekt hier mitfinanzieren.

Dann kommen wir zur Vorstellung des Projekts.

Vorstellung des Vorhabens

(Anlage A – „01-ATD-GE-170107-SW-EÖT-Vorstellung des Vorhabens“ – Folie 1: Projekt Pumpspeicherwerk Atdorf – Baustein der Energiewende)

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Vorstellung des Vorhabens: Sehr geehrte Damen und Herren, ich versuche, Ihnen jetzt in den nächsten 30 Minuten das komplexe Projekt vorzustellen. Ich möchte das eigentlich an den folgenden fünf Punkten festmachen:

(Folie 2: Inhaltsübersicht)

Unter Punkt 1 möchte ich den Baustein der Energiewende einmal kurz ansprechen. Dann möchte ich zum Projekt generell in diesem Bereich auch noch ein bisschen auf den Projekt- ablauf eingehen. Unter Punkt 3 möchten wir uns anhand einzelner Beispiele einmal zu dem Thema Umweltaspekte äußern. Punkt 4 ist die Bürgerbeteiligung, und Punkt 5 ist „Erwarteter Verlauf/Zeitablauf“.

Ich weiß, dass wir in dieser halben Stunde garantiert nicht alle Fragen und nicht alle Anmerkungen, die sich aus diesem Projekt ergeben können, beantworten oder darstellen können. Es ist ein ganz grober Überblick. In den nächsten Tagen haben wir, glaube ich, genug Möglichkeiten, uns dann noch intensiv über einzelne Punkte unterhalten zu können.

(Folie 3: Inhaltsübersicht – 1. PSW Atdorf: Baustein der Energiewende)

Die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung sind am 28. September 2010 in einem Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung zusammengefasst worden. Das Energiekonzept sieht vor, das vorhandene Energieversorgungssystem umzubauen und in Zukunft verstärkt erneuerbare Energien zu nutzen. Um

diese politischen Zielvorgaben zu erreichen, ist ein massiver Ausbau der regenerativen Energieerzeugung erforderlich.

Der Anteil der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch: Bis 2050 sollen 80 % der verbrauchten Energie aus Wind, Sonne, Wasser und anderen regenerativen Energiequellen erzeugt werden. Im Ausbauszenario des vorhandenen Kraftwerksparks entfällt das größte Erweiterungspotenzial auf Windkraftwerke. Diesbezüglich verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Nutzung der Windenergie unter Einbeziehung von Offshoreanlagen zu fördern und auszubauen. Außerdem ist mit einem weiteren Ausbau von Photovoltaikanlagen zu rechnen.

(Folie 4: 1. PSW Atdorf: Baustein der Energiewende)

Durch den Umbau der Energieversorgungssysteme hin zur verstärkten Nutzung regenerativer Energien gewinnt das Thema Energiespeicherung immer mehr an Bedeutung.

(Folie 5: 1. PSW Atdorf: Baustein der Energiewende)

Um die oben genannten Klimaschutzziele erreichen zu können, muss im Strombereich der Ausbau der erneuerbaren Energien sowohl zusammen mit dem Ausbau der Stromnetze, der Steigerung der Energieeffizienz, einer Flexibilisierung des Kraftwerksparks, der Erforschung alternativer Speichermöglichkeiten als auch mit dem Ausbau und Neubau von Pumpspeicherwerken angegangen werden.

(Folie 6: 1. PSW Atdorf: Baustein der Energiewende)

Die Energieversorgung ist zwar privatwirtschaftlich organisiert. Dennoch bleibt die Gewährleistung einer sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Stromversorgung eine zentrale öffentliche Aufgabe.

Mit dem Bau des PSW Atdorf kommt die Schluchseewerk AG im Rahmen der Daseinsvorsorge ihrer Aufgabe nach, einen maßgeblichen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

(Folie 7: Inhaltsübersicht – 2. Generelle Projektdarstellung)

Gehen wir nun etwas näher direkt auf das Projekt ein.

(Folie 8: 2. Generelle Projektdarstellung – Technische Eckdaten PSW Atdorf)

Die Schluchseewerk AG mit Sitz in Laufenburg beabsichtigt den Bau und Betrieb des Pumpspeicherwerks Atdorf im Hotzenwald am südlichen Rand des Schwarzwalds.

Die wichtigsten Vorhabensbestandteile des PSW sind

- der Vorhabensbestandteil 1, der Bau des Hornbergbeckens II als Oberbecken auf dem Abhau,
- der Vorhabensbestandteil 2, der Bau des Haselbeckens als Unterbecken im Haselbachtal nordwestlich von Bad Säckingen und südöstlich von Wehr,
- der Vorhabensbestandteil 3, der Umbau des Betriebsgeländes Wehr, die Baustelleneinrichtung Krottmatt und die Deponie Schindelgraben sowie
- der Vorhabensbestandteil 4, der Bau umfangreicher Untertagebauwerke als betriebliche Einrichtungen mit der Ertüchtigung und Aufrüstung der Freileitung von der Übergabestation bei Strick zur Schaltanlage in Kühmoos.

Der Gesamtwirkungsgrad des Pumpspeicherwerks Atdorf kann mit 75 bis 80 % angegeben werden. Das Stauvolumen von Hornbergbecken II und Haselbecken beträgt jeweils rund 9 Millionen m³, wobei die Höhendifferenz zwischen den beiden Becken ca. 600 m beträgt. Damit ergibt sich für das PSW Atdorf ein Arbeitsvermögen von rund 13,1 GWh bei einer Leistung von rund 1 400 MW.

Die Gesamtkosten für die Realisierung des Projekts belaufen sich auf ca. 1,6 Milliarden €

(Folie 9: 2. Generelle Projektdarstellung – Funktionsweise Pumpspeicherwerk)

Das Pumpspeicherwerk soll, vereinfacht ausgedrückt, als Stromspeicher im Tageszyklus dienen. Mit überschüssiger Energie aus dem Stromnetz – das heißt, wenn die Stromproduktion den jeweils aktuellen Bedarf übersteigt – wird im Pumpbetrieb das Hornbergbecken II, also das Oberbecken, mit Wasser aus dem Haselbecken, hier das Unterbecken, gefüllt und somit elektrische Energie in potenzielle Energie umgewandelt.

Bestehen Erzeugungsdefizite, z. B. in Spitzenlastzeiten, wird im Turbinenbetrieb Wasser aus dem Hornbergbecken II in das Haselbecken geleitet und so die gespeicherte potenzielle Energie wieder in elektrische Energie umgewandelt, die dann über eine Freileitung dem bestehenden Stromnetz zugeführt wird.

(Folie 10: 2. Generelle Projektdarstellung – Satellitenbild 1)

Sehen wir uns den Vorhabensbestandteil 1 noch einmal etwas genauer an. Als Erstes werden die Baustraßen und die Baustelleneinrichtungsflächen A und B am Hornbergbecken II zusammen mit den Absetzbecken, den Regenrückhaltebecken und den Brauchwasserbehandlungsanlagen erstellt. Die Baustelleneinrichtungsflächen sind jeweils über die angrenzende Kreisstraße K 6535 zu erreichen.

Der Ringdamm des Hornbergbeckens II wird in drei etwa gleich großen Bauphasen hergestellt, wobei immer der Oberboden abgeschoben und auf die Bodenlager BL 1 und BL 2 verteilt wird. Die Arbeiten am Ringdamm starten im mittleren Abschnitt, damit möglichst schnell mit den Injektionsarbeiten für die Druckschächte und dem Auffahren der Druckschächte begonnen werden kann. Das Aushubmaterial wird innerhalb des Baufelds getrennt gelagert.

Für das Abbauen des Sprengfelses sind Lockerungssprengungen erforderlich. Dabei wird die Sprengstoffmenge so festgelegt, dass die Grenzwerte für Erschütterungen unterschritten bleiben. Nach der Aufbereitung des Sprengfelses werden sämtliche Aushubmaterialien aus dem Bereich des Hornbergbeckens II zum Schütten des Ringdamms verwendet.

Mit zunehmendem Baufortschritt dient der Ringdamm als Lärmschutzwall, wodurch die Lärmbeeinträchtigung der umliegenden Ortschaften reduziert wird.

Rund um das Hornbergbecken II wird eine Rohrrigole errichtet, über die während und nach der Bauzeit Wasser in den Grundwasserkörper eingeleitet wird. Dadurch werden Wasserverluste im Grundwasserhaushalt ausgeglichen, die zum einen durch die Flächenversiegelung im Beckenbereich verursacht werden und zum anderen durch die Bergwasserzutritte in die Untertagebauwerke entstehen. Die Rohrrigole wird mit Wasser aus dem Hornbergbecken I gespeist.

Vor dem zeitlich gestaffelten Auffahren der beiden Druckschächte wird der umliegende Fels über die gesamte Schachthöhe mit Injektionsbohrungen abgedichtet, um den bauzeitlichen Zutritt von Bergwasser in die Druckschächte zu reduzieren. Der Ausbruch der Druckschächte erfolgt im sogenannten Raise-Boring-Verfahren. Der Abtransport des Aushubmaterials der Druckschächte erfolgt über den Zufahrtsstollen auf die Deponie Schindelgraben.

Die Innenseite des Ringdamms wird wie beim Hornbergbecken I mit Asphaltbeton abgedichtet.

Nach Abschluss der Bauarbeiten wird auf die luftseitigen Böschungen der Unter- und Oberboden aus den Bodenlagern 1 und 2 aufgetragen. Dann werden die Böschungen mit strauchartigem Bewuchs bepflanzt.

(Folie 11: 2. Generelle Projektdarstellung – Animation)

In dieser Animation ist zu sehen, dass die Länge des Hornbergbeckens II ungefähr 1 050 m, die Breite maximal 360 m, ein Stauziel bei 1 016,2 m, das Absenkziel bei 979 m liegt. Die Dammkrone mit einer Breite von 5 m und einer Länge von 2 560 m umfängt eine Wasserfläche von 31 ha bei einem Speichervolumen von 9 Millionen m³.

(Folie 12: 2. Generelle Projektdarstellung – Satellitenbild 2)

Schauen wir uns als nächsten Vorhabensbestandteil das Unterbecken noch einmal genauer an. Im Zuge der Bauvorbereitung werden das Auslaufbauwerk und die Pumpstation am Rhein, die Restentleerungs- bzw. Befüllleitung bis zum Fuß der Hauptsperre erstellt.

Westlich des Haselbeckens sind die drei Baustelleneinrichtungsflächen A, B und C mit einer Gesamtfläche von rund 7,5 ha vorgesehen, die von der Bundesstraße B 34 über eine Baustraße erreichbar sind. Von der Baustelleneinrichtungsfläche B wird eine Baustraße nach Osten in Richtung Hauptsperre und eine Baustraße entlang des Duttenbergs zum Langzeitlager LZL 2 geführt.

Von der Schaltanlage Kühmoos aus werden zur elektrischen und steuerungstechnischen Anbindung eine 20-kV-Leitung für die Stromversorgung und ein Lichtwellenleiterkabel für die Datenübermittlung bis zum Haselbecken verlegt.

Mit Beginn der Hauptbaumaßnahmen wird der Oberboden abschnittsweise abgetragen und bis zum Abschluss der Baumaßnahmen seitlich oder im Bereich der Langzeitlager gelagert.

Im Bereich des Baufelds Haselbecken werden für die Bauzeit drei Langzeitlager angelegt. Das Langzeitlager LZL 1 dient ausschließlich der Lagerung von Aushubmaterial und Ausbruchmaterial. Die Langzeitlager 2 und 3 dienen ausschließlich der Lagerung von Oberböden.

Die Hauptsperre wird als Schwergewichtsmauer aus Walzbeton ausgebildet. Die Walzbetonsperre wird in einem durchlaufenden, kontinuierlichen Einbauprozess errichtet. Verfahrensbedingt darf der Einbauprozess nicht unterbrochen werden. Daher wird auch die Betonmischanlage ohne Unterbrechung betrieben, und die entsprechenden Transportfahrten finden rund um die Uhr statt.

Der Abschlussdamm ASD I wird als Schüttdamm mit Dichtungskern konzipiert. Beim Abschlussdamm II handelt es sich um einen Schüttdamm mit einer Oberflächendichtung aus Asphaltbeton.

Zur Abdichtung der Talauffüllungen wird am Abschlussdamm II eine Dichtwand als überschnittene Bohrpfahlwand hergestellt. Um Umströmungen der Dichtwand zu unterbinden, wird an die Dichtwand ein Injektionsschleier angeschlossen. Zum Monitoring und gegebenenfalls zum Zurückpumpen wird am luftseitigen Dammfuß zusätzlich eine Brunnengalerie installiert.

Diese Abdichtungsmaßnahmen an den Absperrbauwerken werden am südlichen Beckenrand zwischen den Abschlussdämmen II und I fortgesetzt. Am Nordhang des Haselbeckens werden oberflächennahe und tiefgründige Sicherungsmaßnahmen durchgeführt.

Zeitlich etwas versetzt zu den Walzbetonarbeiten werden mit steigender Mauerhöhe die luft- und wasserseitigen Vorschüttungen an die Hauptsperre eingebaut. Danach wird über die Befüllleitung das Unterbecken gefüllt.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen werden die bauzeitlichen Einrichtungen, Versorgungsleitungen und Installationen zurückgeführt. Auf den betroffenen Baustelleneinrichtungsflächen und den luftseitigen, nicht eingestauten Dammböschungen wird der vor der Baumaßnahme abgeschobene Unter- und Oberboden wieder eingebaut und rekultiviert.

(Folie 13: 2. Generelle Projektdarstellung – Animation)

Auch bei dieser Animation ist zu erkennen, dass die Länge des Haselbeckens ungefähr 1,1 km beträgt, die Breite bei 595 m, das Stauziel bei 400 m, das Absenkziel bei 355 m liegen und eine Wasserfläche von 38,5 ha sowie ein Speicherinhalt von 9 Millionen m³ bestehen werden.

(Folie 14: 2. Generelle Projektdarstellung – Satellitenbild 3)

Schauen wir uns in diesem Zusammenhang auch noch das Betriebsgelände Wehr an. Im Bereich des Betriebsgeländes Wehr werden entlang des Mühlegrabenbachs, im Bereich des Schindelgrabens sowie auch nördlich der Stadt Wehr die Baustelleneinrichtungsflächen hergestellt. Die rund 3,3 ha großen Flächen werden je nach Anforderung entweder mit einer Schotterdecke oder mit einer Asphaltdecke befestigt. Sie sind vom Betriebsgelände Wehr über die Landstraße L 148 zu erreichen.

Der Großteil der Baumaßnahmen im Baufeld Betriebsgelände Wehr findet untertage statt. Im Bereich des Betriebsgeländes Wehr werden als Hochbauten lediglich das Stollenportal der Zufahrtsstollen und das Gebäude für das Notstromdieselaggregat errichtet. Weitere bauliche Maßnahmen im Bereich des Betriebsgeländes Wehr werden getrennt vom vorliegenden Planfeststellungsantrag in einem gesonderten Bauantrag beantragt.

Auf der Deponie Schindelgraben wird im Wesentlichen Ausbruchmaterial aus den Untertagebauwerken – Vortrieb Wehr – gelagert. Der Deponiekörper Schindelgraben besteht aus einem dauerhaften und einem darüber liegenden temporären Teil. Das im temporären Teil eingelagerte Ausbruchmaterial wird während der Bauzeit auf der angrenzenden Baustelleneinrichtungsfläche zu Zuschlagsstoff verarbeitet und für die Betonherstellung genutzt.

Zwischen dem Betriebsgelände Wehr und der Deponie D 01 Schindelgraben wird parallel zur Landstraße L 148 ein Förderband errichtet, mit dem das Ausbruchmaterial aus den Untertagebauwerken zur Deponie befördert wird.

Zur Dotation der Fließgewässer mit Dohlenkrebsvorkommen wird in der Bauphase ein Teil des Bergwassers aus dem Kraftwerk Wehr über eine gesonderte Leitung zum Hornbergbecken II gepumpt und dort in die Fließgewässer eingeleitet.

Der temporäre Teil des Materials der Deponie D 01 Schindelgraben wird nach dem Durchstich der beiden Vortriebe Wehr und Haselbecken durch die Untertagebauwerke in das Bau-
feld Haselbecken transportiert, wo es für den Bau der Walzbetonsperre verwendet wird.

Nach Abschluss der Bauarbeiten wird eine Oberflächenabdichtung auf dem Schindelgraben
aufgebracht, wodurch die Sickerwassermengen innerhalb kurzer Zeit zurückgehen werden.
Nach der Stilllegung der Deponie wird auf die Oberflächenabdichtung eine Rekultivierungs-
schicht aufgebracht, die einen strauchartigen Bewuchs zulässt. Nach Abschluss der Bauar-
beiten verbleiben auf der Deponie Schindelgraben 280 000 m³ Ausbruchmaterial der Depo-
nieklasse DK 1.

(Folie 14: 2. Generelle Projektdarstellung: Vorhabensbereich 4 Unter-
tagebauwerke)

Schauen wir uns auch noch einmal kurz den Vorhabensbereich 4 – Untertagebauwerke –
an. Die Untertagebauwerke bestehen im Wesentlichen aus den Wasserwegen zwischen
Ober- und Unterbecken, den beiden Kavernen – Maschinen- und Transformatorenkaverne –
und aus diversen Zufahrts-, Bau- und Technikstollen.

Zu den Druckschächten: Ausgehend von den beiden Einlauffürmen führen die beiden
Druckschächte über einen Höhenunterschied von rund 710 m vertikal nach unten. Die
Druckschächte werden im oberen Bereich mit einer Betoninnenschale und im unteren Be-
reich mit einer Stahlpanzerung ausgekleidet.

In der Maschinenkaverne werden als wesentliche Elemente sechs Pumpturbinen installiert.
Je drei Maschinensätze sind zu einem Maschinenblock zusammengefasst. Die Transforma-
torenkaverne dient in erster Linie der Aufnahme der sechs Maschinentransformatoren sowie
der zugehörigen Schaltanlagen. Im Nahbereich der beiden Kavernen wird ein umfangreiches
Stollensystem aufgeföhren, das im Wesentlichen der Zugänglichkeit der untertägigen Bau-
werke, der Energieableitung und der Entrauchung dient.

Unterwasserstollen mit Wasserschloss: Zu Beginn des Unterwasserstollens zweigen zwei
kurze Verbindungsschächte in die Unterkammer des Wasserschlosses ab. Das Wasser-
schloss besteht aus zwei Kammern in Form einer Acht, die in einem vertikalen Abstand von
rund 100 m übereinander liegen und im Grundriss um 90 Grad gegeneinander verdreht sind.
Das Wasserschloss verringert bei Durchflussänderungen die Druckschwankungen im Un-
terwasserstollen.

Das Auslaufbauwerk des Unterwasserstollens befindet sich im nordöstlichen Bereich des
Haselbeckens und bildet den unterwasserseitigen Abschluss des Unterwasserstollens. Es
besteht aus einem Dammbalkenschacht mit Rechen inklusive Betriebsplattform.

(Folie 16: Inhaltsübersicht – 3. Umweltaspekte)

Schauen wir uns noch einmal das an, was wir jetzt im Bereich des Umweltaspekts gemacht haben.

(Folie 17: 3. Umweltaspekte – Unser Ziel: Umwelt und Technik in Einklang bringen)

In den letzten sechs Jahren, in denen wir das PSW Atdorf geplant und bearbeitet haben, war unser vorrangiges Ziel, Umwelt und Technik in Einklang zu bringen. Dabei war unser Handeln bezogen auf die Umwelt von folgenden Schwerpunkten geprägt:

- Zuerst wollten wir immer Optimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erarbeiten. Das heißt, verhältnismäßige und technisch machbare Optimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen wurden in die Planung aufgenommen und umgesetzt.
- Bei der Ermittlung und Bewertung der Wirkungen wollten wir stets konservative Ansätze finden, um damit die Wirkung auf die Umwelt umfangreich auszugleichen.
- Unvermeidbare Wirkungen wollten wir so gering wie möglich halten und dabei den Ausgleich ebenfalls auf konservative Ansätze aufbauen.

(Folie 18: 3. Umweltaspekte – Optimierung der Planung)

Dabei haben wir in den letzten sechs Jahren über 100 Optimierungsmaßnahmen in die Planung und Bearbeitung einfließen lassen. Wesentliche Beispiele hierfür sind die Verkleinerung der Becken, die Anpassung der Beckenform, die Befüllung des Betriebswassersystems aus dem Rhein statt aus der Wehra, die Anschüttung an Dämme statt zahlreicher Deponien, die Optimierung des Abdichtungskonzepts, Dotationen des Grundwassers und der Fließgewässer sowie Verbesserungen im Bauablauf.

(Folie 19: 3. Umweltaspekte – Optimierung der Planung)

Gerade im Bereich des Bauablaufs haben wir sehr wesentliche Optimierungen ausgearbeitet. Die nun noch verbleibenden, unvermeidbaren und baubedingten Transporte auf öffentlichen Straße resultieren aus dem Abtransport von Holz insbesondere aus dem Bereich der beiden Beckenstandorte sowie aus der Anlieferung von Bau- und Verbrauchsmaterialien – Zement, Bewehrungsstahl, Stahlbauteile und Betriebsstoffe wie Diesel – und den maschinen- und elektrotechnischen Anlagenteilen.

Der Transport der Aushub- und Ausbruchmassen findet größtenteils innerhalb der Baufelder auf nicht öffentlichen Baustraßen und auf Förderbändern statt.

Bezüglich der Massenbewegungen wurde ein Ausgleich zwischen Abtragsvolumen und Einbauvolumen angestrebt. Gegenüber dem Raumordnungsantrag kann dadurch auf mehrere dort benannte dauerhafte Deponiestandorte verzichtet werden. Aus diesem Grund werden in

der aktuellen Planung für die permanente Lagerung von Aushub- und Ausbruchmaterial nur noch die Deponie Schindelgraben am Wehrabecken und die beiden Bodenlager BL 1 und BL 2 am Hornbergbecken II berücksichtigt.

(Folie 20: 3. Umweltaspekte – Bewertung der Wirkung)

Zur Ermittlung und Bewertung der Wirkungen, die vom Projekt Atdorf ausgehen, haben wir eine Umweltverträglichkeitsstudie, die sogenannte UVS, durchgeführt. Ziel der UVS ist es, eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltfolgen eines Projekts zu ermitteln. Hierbei einzubeziehen sind die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen.

Beim PSW Atdorf wird von einer dauerhaften Flächenbelegung von rund 136 ha zuzüglich temporär 60 ha ausgegangen. Wir haben aufgrund der Wirkungen, die von diesem Projekt ausgehen, eine Erfassung der Schutzgüter auf über 6 000 ha Fläche durchgeführt und die Entwicklung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Ermittlung und Bewertung der nicht vermeidbaren Auswirkungen in der UVS erarbeitet und bewertet.

(Folie 21: 3. Umweltaspekte – Bewertung der Wirkung)

Um die in der Bauzeit und im Betrieb auftretenden Wirkungen auf die relevanten Schutzgüter besser bewerten zu können, wurden ca. 40 Fachgutachten erstellt. Einige davon möchte ich kurz erwähnen: das Fachgutachten „Hydrogeologie und Thermalquellen Bad Säckingen“, das Fachgutachten Arsen, das umweltmedizinisch-humantoxikologische Gutachten, das gewässerökologische Gutachten, Klima-, Luft- und Schallgutachten, das erschütterungstechnische Gutachten, die Beurteilung elektromagnetischer Felder usw.

Die von den Fachgutachtern ausgesprochenen Empfehlungen hinsichtlich der Gestaltung des Bauablaufs und der Verwendung von Baumaschinen, die zur Einhaltung von Grenzwerten erforderlich sind, wurden in der Planung ausnahmslos berücksichtigt.

(Folie 22: 3. Umweltaspekte – Beispiel „Bergwasser“)

Unser Vorgehen bezogen auf unser Ziel, Umwelt und Technik in Einklang zu bringen, möchten wir Ihnen am Beispiel des Themenkomplexes Bergwasserzutritt näher darlegen. Bezogen auf die verhältnismäßigen und technisch machbaren Optimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen haben wir uns sehr intensiv mit der Umsetzung und Machbarkeit des Abdichtungskonzepts bezogen auf den Bergwasserzutritt auseinandergesetzt und damit den Stand der Technik in das Konzept eingearbeitet.

Es liegt heute schon auf Basis des Abdichtungskonzepts und eines Ablaufschemas genau fest, wie die Abdichtungen durchzuführen und bei Bergwasseranfall die Injektionen auszuführen sind. Das heißt, alle verhältnismäßigen Abdichtungsmaßnahmen werden ergriffen,

sodass wir für die gesamten 28 km Stollenlänge mit dem optimierten Abdichtungskonzept auf 112 Liter pro Sekunde Bergwasserzutritt kommen werden.

(Folie 23: 3. Umweltaspekte – Beispielhafte Darstellung zum Thema „Bergwasser“)

Wir haben in unserer Planung aber auch festgestellt, dass wir durch eine weitere Intensivierung der Abdichtungsmaßnahme nicht zu einer zufriedenstellenden Vermeidung der Auswirkungen kommen werden. Das heißt: Auch wenn wir noch weitere 175 Millionen € in das Abdichtungskonzept einfließen lassen würden, läge der Bergwasserzutritt immer noch bei über 100 Litern pro Sekunde.

(Folie 24: 3. Umweltaspekte – Beispiel „Bergwasser“)

Das bedeutete für uns: Um eine effektive und gezielte Vermeidung der Auswirkungen erreichen zu können, sind wir hingegangen und erstellen parallel zum bereits optimierten Abdichtungskonzept ein sogenanntes Dotationskonzept und dotieren an 14 Stellen besonders schutzwürdige Fließgewässer. Das heißt, bei diesen Fließgewässern stellt sich real ein Nulldefizit in Bezug auf MNQ ein, wodurch die Vermeidung der Auswirkungen maximiert wurde.

(Folie 25: 3. Umweltaspekte – Wirkungsermittlung)

Bezogen auf die Ermittlung und Bewertung der Wirkungen im Themenkomplex Bergwasserzutritt haben wir konservative Annahmen getroffen. Sind wir 2011 noch von einem engen hydrogeologischen Wirkkorridor ausgegangen, so gehen wir heute von einem Wirkraum aus, der aufgrund der geologischen Kartierungen, der Erkenntnisse aus dem Sondierstollen und der Ergebnisse aus numerischen Modellen aus sechs Wirkzonen besteht.

(Folie 26: 3. Umweltaspekte – Wirkungsermittlung)

Die Abgrenzung des hydrogeologischen Wirkraums erfolgte entlang geohydraulischer Randbedingungen wie Störzonen und Vorflutern, außerhalb derer eine Beeinflussung des Grundwasserregimes durch Bergwasserdrainagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Ist jedoch eine exakte Wirkungsermittlung für uns nicht möglich gewesen, haben wir uns mit entsprechenden Worst-Case-Szenarien auf eine sichere Seite gestellt und demzufolge entsprechende Kohärenz- und Ausgleichsmaßnahmen erstellt.

(Folie 27: 3. Umweltaspekte – rechtlicher Rahmen Kompensationsmaßnahmen)

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Kompensationserfordernissen des Bundesnaturschutzgesetzes, hier insbesondere die §§ 34, 44/45, 23 ff. und 13, sowie den §§ 9 bis 11 des Landeswaldgesetzes

(Folie 28: 3. Umweltaspekte – Zielgenaue Maßnahmenplanung)

und den über 90 Maßnahmentypen, die insbesondere die Aufwertung von Wald und Offenland, die geschützten Arten und die Gewässerrenaturierung im Fokus haben,

(Folie 29: 3. Umweltaspekte – 1 151 ha Kompensationsmaßnahmen)

ergaben sich für das PSW Atdorf über eine multifunktionale Flächenbelegung 1 151 ha an Kompensationsflächen. Das heißt: Geht man von einer direkten Flächeninanspruchnahme von 136 ha aus, so kompensieren wir diese durchschnittlich mit dem Achtfachen.

(Folie 30: Inhaltsübersicht – 4. Bürgerbeteiligung)

Ein wichtiger Teil unserer letzten fünf- bis sechsjährigen Planung war auch die Bürgerbeteiligung. Seit Beginn der Planungen zum PSW Atdorf findet eine intensive Bürgerinformation und -beteiligung statt.

(Folie 31: 4. Bürgerbeteiligung)

Zum einen haben wir den runden Tisch 2011 mit regionaler und landesweiter Beteiligung durchgeführt. Wir haben zum anderen Info-Events mit Moderatoren im Öko-Institut veranstaltet. Wir haben ferner eine schriftliche Information über das Vorhaben an über 50 000 Haushalte in der Region verschickt. Wir haben Anwohnerveranstaltungen für direkt betroffene Anwohner mit ca. 500 Teilnehmern und Teilnehmerinnen durchgeführt. Die ökologische Begleitgruppe hatte 40 Sitzungen unter Beteiligung der Kommunen und Verbände.

Insbesondere aus dem direkten Dialog mit den Bürgern konnten wir viele Anmerkungen und Anregungen mit in die Planung aufnehmen. Sie sind insbesondere in die Entwicklung des Transport- und Wegekonzepts eingeflossen.

(Folie 32: 4. Bürgerbeteiligung)

Auch in den Jahren 2015 und 2016 haben wir großen Wert darauf gelegt, die Bürger umfangreich zu informieren, sodass es auch in den beiden vergangenen Jahren zahlreiche Informationsangebote und Veranstaltungen zu Atdorf gab. Dies waren u. a. Informationsveranstaltungen sogar vom Landratsamt Waldshut. Vorgestellt haben wir uns auch in ca. 20 Gemeinderatssitzungen. Wir haben regelmäßige Informationsgespräche mit Bürgermeistern geführt, Termine mit Verbänden gehabt, Bürgersprechstunden der Schluchseewerk AG mit individueller Beratung durchgeführt und sogar eine Hotline eingerichtet. Nicht zuletzt sind auch viele Bürger nach Laufenburg in die Hauptverwaltung gekommen und haben sich den Planungsstand direkt von unserem Team erläutern lassen.

(Folie 33: Inhaltsübersicht – 5. Erwarteter Verlauf)

Wie sieht nun aus unserer Sicht der weitere Ablauf aus?

(Folie 34: 5. Erwarteter Verlauf)

Wir haben, wie gesagt, 2008 mit dem Planungsprozess begonnen und haben heute, im Januar 2017, unseren Erörterungstermin. Wir erwarten einen Planfeststellungsbeschluss Ende 2018 bzw. mit Beginn 2019. Wenn dieser Prozess so eingehalten würde, würden wir ab 2020 bauvorbereitende Maßnahmen bzw. ab 2026 den Baubeginn vornehmen und die Inbetriebnahme ungefähr im Jahr 2032 in Angriff nehmen.

(Folie 35: Danke für Ihre Aufmerksamkeit)

Damit komme ich auch zum Ende der Vorstellung des Vorhabens. Es sind bestimmt noch eine Menge Themen in der Vorstellung nicht angesprochen worden, die Sie sehr interessieren. Jedoch zur Beantwortung und Klärung dieser Themenkomplexe stehen Ihnen meine Kollegen und unsere Gutachter entsprechend der Agenda dieses Erörterungstermins in den kommenden Tagen gern zur Verfügung.

Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herzlichen Dank, Herr Giesen. – Wir kommen dann zu den

Eingangsstellungnahmen der Belegheitskommunen, BI Atdorf und Verbände

Herr Bürgermeister Thater, Sie sind quasi Ortsbürgermeister der Erörterungsverhandlung. Ich darf Ihnen als Erstem das Wort geben.

Herr Bürgermeister Thater (Wehr):

Vielen Dank, Herr Gantzer. – Mein Name ist Michael Thater. Ich bin, wie gesagt, der Ortsbürgermeister.

Die Stadt Wehr fühlt sich von dem vorgesehenen Projekt PSW Atdorf am stärksten von allen Kommunen betroffen. Es ist gerade vorgestellt worden: Wir sind sowohl im Norden der Stadt durch die Einfahrt zur Kaverne, durch die Deponie Schindelgraben, durch die entsprechenden Baueinrichtungen intensiv betroffen als auch im Süden der Stadt durch den Bau des Haselbeckens, dort insbesondere auch durch die Staumauer auf der Gemarkung Wehr.

Die Stadt Wehr hat sich aber dennoch, sofern die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens denn tatsächlich gegeben sein sollte, nicht grundsätzlich gegen das Vorhaben gestellt. Allerdings legt die Stadt Wehr größten Wert darauf, dass die Auswirkungen von Bau und Betrieb für die Bevölkerung der Stadt Wehr minimiert und entsprechend auf das absolute Minimum reduziert werden. Dazu haben wir eine 200-seitige Stellungnahme abgegeben, die vorliegt.

Ich möchte in aller Kürze auf die wesentlichen Punkte eingehen.

Uns geht es einerseits im Bereich der Bauphase darum, dass die Lärmemissionen, die einerseits durch den Bau im Bereich des Haselbeckens, andererseits aber auch durch den Transport – es gibt Transportrouten, die durch die Stadt führen – entstehen, wirklich absolut minimiert werden. Dazu ist es uns ganz wichtig, dass wir zu einer Bauzeitenminimierung kommen.

Als Zweites ist uns das Thema Staubemissionen mit dem Stichwort Arsen, aber auch anderen Schadstoffen, von großer Bedeutung.

Zum Dritten geht es uns um die Lichtemissionen, die insbesondere im Bereich des Haselbeckens, im Bereich des Ortsteils Brennet zu erheblichen Einschränkungen führen könnten. Auch diese Lichtemissionen wären absolut zu minimieren.

Als Viertes steht das Thema „Erschütterungen durch die angesprochenen Sprengungen“ auf der Tagesordnung.

Das Transportkonzept spielt für uns eine große Rolle.

Ganz entscheidend ist für uns eben auch die Sicherung unserer Wasserversorgung. Wir sind in beiden Bereichen – sowohl im Norden, also im oberen Bereich, durch die Quellen der Stadt als auch im Süden durch die beiden Tiefbrunnen im Bereich Nagelfluh – hinsichtlich der Wasserversorgung betroffen. Hier geht es uns darum, dass die Wasserversorgung der Stadt Wehr langfristig nachhaltig sichergestellt ist.

Für die Betriebsphase geht es uns darum, dass die Sicherheit der Anlagen dann auch wirklich nachhaltig gewährleistet ist. Das betrifft einerseits im Süden die Staumauer des Haselbeckens, die direkt in Richtung des Ortsteils Brennet mündet, und andererseits natürlich auch die Kaverne. Sie wissen: Die Kavernenzufahrt zur neuen Atdorfer Kaverne beginnt genau dort, wo auch die bisherige Kavernenzufahrt zum Hornbergbecken ist. Damit geht es uns wesentlich darum, dass auch ein sicherer Betrieb dieser Kaverne gewährleistet ist.

Wir gehen davon aus, dass in den kommenden drei Wochen unsere Einwendungen – wir haben viele weitere Details mit drin, auch solche, bei denen es um das Thema Enteignung geht – entsprechend sorgfältig hier behandelt und abgearbeitet werden. Wir sind mit einem Team von verschiedenen Anwältinnen und Anwälten hier. Wir sind seitens der Stadtverwaltung zeitlich durchgehend hier präsent.

Herr Gantzer, wir erwarten natürlich von der Planfeststellungsbehörde, dass sie das ordentlich abarbeitet und wir danach auch zu einem ordentlichen Ergebnis dieses Erörterungstermins kommen.

Vielen Dank von meiner Seite.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Vielen Dank, Herr Thater. Es ist auch mein Bestreben, diese drei Wochen gut zu überstehen und ordentlich und sachlich mit Ihnen zu verhandeln, vor allem eine Kommunikation zwischen den Einwendern und dem Antragsteller zustande zu bringen.

Dann Herr Bürgermeister Guhl.

Herr Bürgermeister Guhl (Bad Säckingen):

Vielen Dank, Herr Gantzer. – Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die heute auch aus Bad Säckingen hier sind, um dieser Erörterung beizuwohnen. Selbstverständlich möchte auch die Stadt Bad Säckingen die Gelegenheit nutzen, zu Beginn des Erörterungsverfahrens eine Stellungnahme abzugeben.

Unsere von der Anwaltskanzlei Sparwasser abgegebene Stellungnahme im Verfahren beläuft sich nur auf 157 Seiten. Deswegen ist sie etwas geringer als die Einwendungen der Stadt Wehr. Ich glaube aber nicht, dass die Stadt Bad Säckingen deshalb durch den Bau weniger stark betroffen wäre, als es die Stadt Wehr ist. Ich glaube, alle Kommunen sind vom Bauvorhaben nicht unerheblich betroffen.

Worum geht es ganz grob beim Großvorhaben Atdorf? Sollte das Vorhaben realisiert werden, würde damit eine der größten Baustellen Baden-Württembergs hier in der Region und auch auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bad Säckingen entstehen. Die Baukosten belaufen sich – Herr Giesen hat es gerade noch einmal ausgeführt – nach derzeitigen Schätzungen auf ca. 1,6 Milliarden €. Warten wir ab, wie weit diese Schätzung nach oben korrigiert werden muss. Jedenfalls zeigt allein die Baukostensumme, um welches gigantische Projekt es sich dabei handelt.

Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens wurden in der sogenannten Offenlage – diese fand auch im Rathaus in Bad Säckingen statt – 124 Aktenordner offengelegt. Mit deren Inhalt konnten sich im Rahmen der Offenlage alle Bürgerinnen und Bürger auseinandersetzen. Selbstverständlich erfolgte die Offenlage auch über das Internet. Ob mit Papier oder am Computer: Es war und ist eine gewaltige Informationsfülle abzuarbeiten.

Die Schluchseewerk AG als Vorhabenträger hatte sechs Jahre – ich wiederhole es gern noch einmal: sechs Jahre! – Zeit, um sich intensiv und mit einem sehr großen Budget an der Erstellung der Planunterlagen abzuarbeiten. Wir als betroffene Bürgerinnen und Bürger, wir als betroffene Kommunen hatten ganze sechs Wochen Zeit, die entsprechenden Ordner durchzuarbeiten und eine Stellungnahme hierzu abzugeben. Ob dies ein angemessenes Zeitfenster darstellt, welches der Gesetzgeber hier den Betroffenen einräumt, mag jeder von Ihnen selbst beurteilen. Persönlich und politisch hätte ich mich aber sehr darüber gefreut – ja, ich hätte das auch erwartet –, wenn uns vonseiten des Vorhabenträgers, zumindest aber auch vonseiten des Landratsamts als Anhörungs- und Genehmigungsbehörde ein längerer

Zeitraum für die Durchsicht der zur Offenlage eingereichten Unterlagen eingeräumt worden wäre.

Dennoch glaube ich ungeachtet des bestehenden Zeitdrucks, dass es der Stadtverwaltung von Bad Säckingen – mein besonderer Dank gilt hier den beteiligten Mitarbeitern wie auch den Mitgliedern der entsprechenden Arbeitsgruppe des Gemeinderats – gelungen ist, innerhalb dieser – ich wiederhole es noch einmal – unverhältnismäßig kurzen Zeit eine Stellungnahme abzugeben, die die Belange der Stadt darstellt und die insbesondere darauf hinweist, dass das Bauvorhaben mit einigen gravierenden Nachteilen für die Stadt Bad Säckingen einhergeht.

Mit anwaltlicher Hilfe – vielen Dank an die Anwaltskanzlei Sparwasser & Kollegen – war es uns zum Glück möglich, eine auch rechtlich fundierte Stellungnahme abzugeben.

Beim Punkt „Aufwand für die Stellungnahme“ sind wir bereits beim ersten Kritikpunkt am Verfahren. Die Stadt Bad Säckingen hat sich das Bauvorhaben nicht gewünscht. Sie muss aber Personal einsetzen, Gutachter und Anwälte suchen und diese natürlich auch bezahlen, um bei dem komplizierten Vorhaben einigermaßen mitreden zu können und vom Vorhabenträger nicht schon allein durch die Materialfülle völlig an die Wand gespielt zu werden.

Von den vielen Stunden Freizeit, die Mitarbeiter der Stadt und auch viele Private für das Anliegen geopfert haben, will ich erst gar nicht reden. Dafür bekommen wir aber weder vom Vorhabenträger noch vom Land irgendeinen Ausgleich. Der Grundsatz „Wer die Musik bestellt, der hat sie auch zu bezahlen“ gilt hier also nicht. Ich sage an dieser Stelle ganz deutlich, dass sich die Stadt Bad Säckingen hier vom Land Baden-Württemberg im Stich gelassen fühlt.

Es wäre sehr schön, wenn wir auch vom Land Unterstützung für die Wahrung unserer Rechte erhalten hätten. Im Koalitionsvertrag der Landesregierung können wir schließlich auf Seite 96 nachlesen:

„Die Staats- und Heilbäder des Landes, aber auch diejenigen in kommunaler Verantwortung, sind herausragende Leuchttürme für den Kur- und Bädertourismus.“

Als Bürgermeister einer Heilbadkommune freut es mich außerordentlich, dass die die Landesregierung bildenden Parteien erkannt haben, welche große Bedeutung die Heilbäder des Landes für das Tourismusland Baden-Württemberg haben. Also bleibt mir die Hoffnung, dass das einzige Heilbad am Hochrhein bei der Wahrung seiner Rechte auf die volle Unterstützung des Landes Baden-Württemberg setzen kann. Vielleicht kann unser Ministerpräsident ja einmal ein entsprechendes Kamingsgespräch mit dem Vorstand der EnBW führen.

Zweitens: Für die Stadt Bad Säckingen ist es – das ist nun mein zweiter Hauptpunkt – jedenfalls von herausragender Bedeutung, dass der Tourismusstandort Bad Säckingen nichts von seiner Attraktivität einbüßt, sofern das Bauvorhaben Atdorf realisiert werden soll. Ich fürchte konkret um die Ruhe und die Erholungseignung der Stadt.

Einige Fakten zur Tourismusstadt Bad Säckingen: Nach Übernachtungszahlen ist es die zweitgrößte Tourismusgemeinde im Tourismuskreis Waldshut. Unter Berücksichtigung der Tagesgäste ist Bad Säckingen sicherlich die größte Tourismusgemeinde im Landkreis. Die Zahlen zeigen, wie viel für die Stadt tatsächlich auf dem Spiel steht: ca. 280 000 Übernachtungen jährlich in den Kliniken und Hotelbetrieben; über eine Million Tagestouristen, die unsere wunderschöne Altstadt, aber auch die schöne Umgebung von Bad Säckingen besuchen. Ca. 1 600 Arbeitsplätze hängen in Bad Säckingen direkt vom Tourismus ab. Der touristische Umsatz beträgt ca. 75 Millionen €. Zum Vergleich: Der städtische Haushalt hat ein Volumen von nicht einmal 45 Millionen €. Das Steueraufkommen aus dem Tourismus liegt bei ca. 50 Millionen €; davon fließen ca. 1,25 Millionen € direkt in den kommunalen Haushalt zurück.

Von ganz besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang aber die Tourismusintensität. Sie ist der Indikator, der die touristische Bedeutung einer Kommune bestimmt. Für Bad Säckingen liegt dieser Indikator bei 15 000, doppelt so hoch wie der Indikator für den Gesamtschwarzwald und über dreimal so hoch wie der entsprechende Indikator für Baden-Württemberg.

Fazit: Bad Säckingen ist eine touristisch besonders attraktive Marke, die stark nachgefragt wird. Der Tourismus ist somit für Bad Säckingen geradezu von existenzieller Bedeutung.

Dazu stellt sich die Frage: Warum ist Bad Säckingen so attraktiv? Warum kommen die Gäste aus nah und fern so gern in unsere Stadt? Zum einen kommen natürlich die Kurgäste in unsere Stadt. Als Bürgermeister freue ich mich sehr, dass sich der Gesundheitstourismus in unserer Stadt stabilisiert hat und in den letzten Jahren sogar wieder eine Zunahme verzeichnen konnte. Die Kurgäste kommen zum einen also, weil Bad Säckingen über die Prädikatisierung eines Heilbads verfügt. Also muss alles, aber auch wirklich alles dafür getan werden, dass der Bau des Pumpspeicherwerks zu keiner Beeinträchtigung der Heilquellen führt.

Zum anderen kommen die Gäste auch, weil sie gern die Ruhe genießen wollen. Dabei stellt sich die Frage, wo in unserer Stadt die Ruhe Suchenden diese Ruhe auch genießen können. Mit Sicherheit geht das nicht an der B 34, unserer besonders stark belasteten Durchgangsstraße, wohl aber im Kurgebiet und vor allem in unserem Naherholungsgebiet, dem sogenannten Haselbachtal. Genau dieses Naherholungsgebiet ist jedoch durch den geplanten Bau des Pumpspeicherwerks betroffen.

Das alles wäre ja nicht so schlimm, wenn in und um Bad Säckingen genug Fläche vorhanden wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Das erkennt auf den ersten Blick jeder, der sich einmal in unserer „Trompeterstadt“ aufhält. Auf der einen Seite ist die Stadt durch den Rhein in ihrer Entwicklungsmöglichkeit beschnitten. Auf der nördlichen Seite ist die Stadt begrenzt durch die steil ansteigenden Hügel des Schwarzwalds. Gerade dieser steile Anstieg verhindert es, dass wir hier ein wirkliches Ausweichquartier ausweisen können. Für die Stadt ist es daher überhaupt nicht möglich, für die Bürger wie auch für die Gäste ein anderes Naherholungsgebiet auszuweisen.

Die Stadt Bad Säckingen verfügt über ein Gemeindegebiet von 2 534 ha. Pro Quadratkilometer leben in Bad Säckingen 672 Bürger. Im Landesdurchschnitt sind dies nur knapp über 300. Allein diese Zahl zeigt, wie eng es in Bad Säckingen ist.

Jetzt sollen dort also 1,2 Millionen m² für ein Pumpspeicherkraftwerk bebaut werden. Um wie viel Fläche es sich dabei handelt, zeigt ein Vergleich mit der Fläche der Mainau – 450 000 m² – oder gar mit der Fläche der Hauptinsel Helgoland, die nicht einmal über 1 Million m² verfügt.

Nicht nur ein gigantischer Flächenverbrauch – allein das Unterbecken benötigt eine Fläche von über 50 ha – würde die Tourismusqualität von Bad Säckingen nachhaltig beeinträchtigen. Schließlich handelt es sich bei der zu bebauenden Fläche sozusagen um unseren Kurpark. Da stellt man sich dann schon die Frage, wo sich die Bürger und die Touristen dann noch erholen sollen.

Hinzu kommt die Mächtigkeit des Bauvorhabens an sich. Die Mauer ist mit 115 m so hoch wie der Turm des Freiburger Münsters. Jeder, der einmal – ich würde es fast schon so sagen – das Privileg hatte, im Haselbachtal, besonders jedoch an unserem idyllischen Bergsee spazieren zu gehen, weiß sofort, welchen Verlust an Lebensqualität das angedachte Bauvorhaben mit sich bringen würde. Der Kurgarten der Stadt würde irreparabel beschädigt werden. Bad Säckingen wäre nicht mehr Bad Säckingen. Dies würde schon fast zwangsläufig dazu führen, dass Bad Säckingen als Tourismusort nicht mehr so attraktiv wäre, wie es momentan der Fall ist.

Daneben gilt es – das ist mein dritter Hauptpunkt – zu berücksichtigen, welche Belastungen die Bürger und die Gäste während der Bauphase erleiden müssen. Die Bauphase soll sich auf ca. sechs Jahre belaufen. Auch hier zeigt die Erfahrung, dass eher mit einer Bauzeitenüberschreitung als mit einer Bauzeitenunterschreitung zu rechnen ist. Also gibt es mindestens sechs Jahre eine Großbaustelle in und um Bad Säckingen mit einem Lärmpegel von bis über 55 dB(A).

Natürlich kann man auch die These vertreten, dass ein solches Bauvorhaben zusätzliche Gäste und zusätzliche Kaufkraft in die Region bringt. So argumentiert ja auch tatsächlich der Vorhabenträger. Wäre dies der Fall, würde ich mich wahrlich darüber freuen. Hat man aber

gegengerechnet, wie viele Gäste Bad Säckingen während der Bauphase und auch nach der Fertigstellung dieses gigantischen Bauvorhabens verliert? Wer erstattet der Stadt, wer erstattet den Kurbetrieben den daraus entstehenden Schaden? Wer schafft die neuen Arbeitsplätze als Ersatz für die durch den Bau im Tourismus verlogenen gegangenen Arbeitsplätze?

Sehr geehrte Damen und Herren, unabhängig davon, wie man zu dem Bauvorhaben steht, eines ist klar – dies ist mein vierter Punkt –: Die Realisierung führt zu einer Veränderung der Landschaft. Die Region in und um Bad Säckingen wird eine andere sein.

Wer haftet denn für einen Rückbau der Bauruine, wenn das Vorhaben gar nicht fertiggestellt wird? Der Vorhabenträger behauptet, dass das PSW nach Fertigstellung ganz sicher betrieben werde, weil der laufende Betrieb jedenfalls weniger koste, als er einbringe. Das glaube ich gern. Was ist aber, wenn sich vor der Fertigstellung herausstellt, dass es wirtschaftlichere Möglichkeiten gibt, Energie zu speichern und all die anderen Wunderdinge zu vollbringen, hinter denen der Vorhabenträger seine schlichte Absicht versteckt, möglichst viel Geld zu verdienen? Wer trägt für diesen Fall die Haftung? Der Vorhabenträger oder doch die Allgemeinheit? Wir alle sehen und erleben ja gerade, wie verantwortungsbewusst die Energieversorger sich beim Rückbau der Atomkraftwerke verhalten, frei nach der Parole „Privat kassieren und die Kosten sozialisieren“.

Wenn das Bauvorhaben hier realisiert werden soll, verlangt die Stadt Bad Säckingen, dass bereits im Vorfeld verbindlich geregelt ist, wer welchen Schaden, der aus dem Bauvorhaben resultiert, bezahlt.

Ebenfalls ein großes Problem für die Stadt Bad Säckingen ist, dass das Bauvorhaben mit einem anderen Großbauvorhaben kollidiert, nämlich mit der A 98. Ich habe kein Verständnis dafür, dass ein privates Bauvorhaben hier ein öffentliches Bauvorhaben negativ beeinträchtigt. Die A 98 muss zwingend kommen. Ich hoffe auch sehr im Interesse aller betroffenen Bürgerinnen und Bürger: Da kann es natürlich nicht sein, dass dieses für die Hochrheinregion elementar wichtige Bauvorhaben dann noch durch das Bauvorhaben eines privaten Trägers beeinträchtigt wird.

Ich möchte jetzt keine abschließende Bewertung der Frage vornehmen, ob das Bauvorhaben Atdorf tatsächlich im öffentlichen Interesse ist oder ob dies nicht der Fall ist. Die Bejahung dieser Frage ist zwar zentral für die Frage, ob Enteignungen durchgeführt werden können oder ob dies nicht der Fall ist. Ich gehe deshalb davon aus, dass diese Frage hier im Erörterungsverfahren ausführlich erörtert wird, da diese Frage für viele betroffene Grundstückseigentümer von zentraler Bedeutung ist. Ich sage nur so viel: Ich habe Zweifel, ob die Realisierung des Bauvorhabens tatsächlich im öffentlichen Interesse ist.

Unabhängig davon ist aber für die Stadt unabdingbar, dass die Auswirkungen dieser beiden großen Bauvorhaben auf die Raumschaft, auf die Stadt Bad Säckingen gemeinsam betrach-

tet werden. Dass eine solche gemeinsame Betrachtung im Raumordnungsverfahren nicht vorgenommen wurde, war für mich ein Fehler. Er war damals jedoch entschuldbar. Heute ist er es nicht mehr. Beide Bauvorhaben beeinträchtigen die Schutzgüter Umwelt, Artenschutz und Mensch derart nachhaltig, dass die Bauvorhaben auch gemeinsam geprüft werden müssen.

Ich komme zum Schluss und fasse zusammen, was das Planfeststellungsverfahren im Ergebnis für die Stadt Bad Säckingen absolut sicherstellen muss.

Erstens muss es sicherstellen, dass das Bauvorhaben zu keinen negativen Auswirkungen auf die Heilquellen führt. Negative Erfahrungen sind hier ja leider bereits vorhanden.

Zweitens muss es sicherstellen, dass das Bauvorhaben den Tourismus- und Gesundheitsstandort nicht negativ beeinflusst. Insbesondere darf auch die Erholungs- und Kurqualität während der Bauphase nicht gemindert werden.

Drittens muss es sicherstellen, dass das Bauvorhaben eine zügige Realisierung der A 98 nicht verhindert.

Viertens muss es sicherstellen, dass die Entwicklungsmöglichkeit der Stadt aufgrund fehlender Ausgleichsflächen nicht beeinträchtigt wird. Hier erwarte ich insbesondere, dass das Wachstumspotenzial, das die Stadt, das die Region hat, in keiner Weise durch das Bauvorhaben eingeschränkt wird.

Die Stadt Bad Säckingen wird sich, sofern die obigen Bedingungen vollständig erfüllt sind, einer konkreten Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger, wie dies in der Vergangenheit auch schon der Fall war, nicht verschließen. Allerdings sieht sich die Stadt nicht in der Lage, einen weiteren großen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Die Region/Stadt hat bereits genug geleistet.

Ich persönlich meine, dass es mehr als fraglich ist, ob wir ein solches Bauvorhaben wirklich benötigen, damit die Energiewende gelingt. So bitter es auch für die großen Energieversorger sein mag: Energiewende bedeutet für mich, dass die Zukunft der Energieerzeugung dezentral ist und die großen Energieversorger der Vergangenheit angehören.

Ich freue mich auf ein konstruktives Erörterungsverfahren und hoffe, dass die Belange der Stadt Bad Säckingen dort nicht nur ausreichend Gehör finden, sondern auch angemessen berücksichtigt werden. Die Stadtverwaltung und meine Person werden jedenfalls nichts unterlassen, um unsere Sicht der Dinge hier kundzutun. Wir werden uns für die Belange unserer wunderschönen Stadt in ihrer wunderschönen Umgebung und unserer wunderschönen Region entsprechend einsetzen.

Vielen Dank.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herzlichen Dank, Herr Guhl. – Herr Bürgermeister Berger, wollen Sie auch etwas vortragen?

Herr Bürgermeister Berger (Herrischried):

Ja. Dann mache ich weiter. – Ich bedanke mich zunächst dafür, dass die Gemeinden Gelegenheit haben, mit ihrer Sichtweise das Erörterungsverfahren beginnen zu können.

Einstimmig hat der Gemeinderat der Gemeinde Herrischried in der öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 2016 die in das Planfeststellungsverfahren eingebrachte Stellungnahme beschlossen und damit eine klare Position gegen das Vorhaben bezogen. Gleichzeitig wurde die Firma Schluchseewerk AG aufgefordert, vom Projekt PSW Atdorf Abstand zu nehmen.

Wie kam es dazu? Als der Projektträger im September 2008 seine Baupläne offenlegte, waren sowohl der Gemeinderat als auch ich als Bürgermeister dem Projekt gegenüber noch aufgeschlossen und offen. Ich erinnere mich noch gut daran, als am 1. August 2009 die parlamentarische Staatssekretärin des Bundesumweltministeriums Astrid Klug und in ihrem Schlepptau die heutige Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter uns mit betretenen Gesichtern erklärt haben, dass wir dem Projekt doch zustimmen sollten, weil sonst ein Umstieg von der konventionellen zur regenerativen Energieerzeugung nicht möglich wäre und an Speicheranlagen kein Weg vorbeiführe.

Zu den Eingriffen in die Natur führte sie aus:

„Dies ist ein nicht unerheblicher Eingriff in Natur und Landschaft. Da muss man schon zweimal hinschauen.“

Dies haben wir dann bei der Auslage der 124 Ordner auch getan. Nach fünf gut besuchten und emotionsgeladenen Informationsveranstaltungen in den betroffenen Gemeinden im Jahr 2010 haben wir eine Umfrage in unserer Bevölkerung gemacht, wie diese zu dem Projekt steht. 37 % der abstimmungsberechtigten Personen über 16 Jahre haben daran teilgenommen. Etwas über 46 % haben dem Projekt seinerzeit zugestimmt, etwas über 50 % stimmten dagegen. Die restlichen 3 % waren unentschlossen. Davor hatten beide Lager vermutet, dass die Zustimmung- oder Ablehnungsrate wesentlich höher sei.

Sicher aber hat die Zustimmung weiter ab- und die Ablehnung zugenommen, wie ich und meine Gemeinderäte aus vielen Gesprächen in der Gemeinde wissen. Die Einsicht in die desaströsen Folgen für unsere Gemeinde nicht nur in der Bauphase wurde immer größer. Immer größer wurde auch das Misstrauen gegenüber dem Vorhabenträger, der einstmals verkündet hatte, gegen den Widerstand der ringsum wohnenden Bevölkerung würde er das Vorhaben niemals durchführen oder gar Enteignungen vornehmen. Was sind diese Zusagen des Vorhabenträgers wert?

Was geschieht mit den vielen Betrieben, die vom Tourismus abhängen, wenn dieser wegbriecht? Was geschieht mit unserer Trinkwasserversorgung? Welche Entwicklungsmöglichkeiten hat unsere Gemeinde noch, wenn aus unserer schönen Naturlandschaft der Sache nach ein großes Industriegebiet wird? Wie sieht unsere Landschaft aus, wenn diese riesigen technischen Bauwerke einmal stillstehen? Aus Vertrauen ist Misstrauen geworden, aus Neugierde Angst und aus Offenheit Ablehnung. Dieser Stimmungsänderung entspricht jetzt auch der genannte Gemeinderatsbeschluss.

Wie geht man als kleine Schwarzwaldgemeinde mit einem so riesigen Projekt um? Das war und ist für uns nicht nur eine Frage der Inhalte, sondern auch des Vorgehens. Die Komplexität eines solchen Projekts, die Vielzahl von schwierigsten Detailfragen, für deren Beantwortung Expertenwissen unerlässlich ist, verlangen entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen bei allen Beteiligten, die wir jedenfalls nicht haben.

Ich kann hier nur für unsere kleine Gemeinde berichten, dass eine Verwaltung mit zehn Vollzeitäquivalenten inklusive Bürgermeister und Touristik nicht in der Lage ist, zu allen Themen fundierte Einschätzungen abzugeben. Für uns als Gemeinde und für viele unserer Bürger ist es von ganz großer Bedeutung, wie sich Anhörungs- und Genehmigungsbehörde und die vielen als Träger öffentlicher Belange beteiligten Fachbehörden jetzt verhalten. Tanzen sie nach der Pfeife des Vorhabenträgers, oder schützen sie unsere Belange? Müssen sie nach Stuttgart berichten, oder nehmen sie unsere Sorgen vor Ort ernst?

Als Kommunalpolitiker wie auch als Bürger bin ich voller Sorge, dass der Keil zwischen Regierung und Volk, zwischen Verwaltung und Bürger immer größer wird. Umso aufmerksamer betrachten wir diesen Erörterungstermin.

In unserer zugleich für zwei Nachbargemeinden durch die Kanzlei Sparwasser & Heilshorn vorgelegte Stellungnahme zum Planfeststellungsantrag der Projektträgerin werden grundsätzliche rechtliche Zweifel an der Zulässigkeit des Projekts dargelegt. Dazu werden wir im weiteren Verlauf der Erörterung sicher mehr hören.

Für die Gemeinde Herrischried möchte ich mich an dieser Stelle auf zwei Themen beschränken: die Ersatzwasserversorgung und die Auswirkungen der Baustelle auf den Tourismus. Ich weiß, dass beide Themen später im Erörterungstermin auf der Tagesordnung stehen und hoffentlich eingehend besprochen werden. Ich will sie aber auch schon hier und heute ansprechen, weil sie für uns von ganz zentraler und auch politischer Bedeutung sind.

Bei der Konzeption des Ersatzwasserversorgungsvertrags zwischen der Gemeinde und der Schluchseewerk AG im Jahr 2010 sind alle Beteiligten – so auch das Landratsamt – davon ausgegangen, dass noch ein Potenzial an fassungswürdigen Quellen auf Gemeindegebiet vorhanden wäre. Einzelne Quellvorkommen wurden untersucht und für fassungswürdig eingeschätzt.

Groß war die Verwunderung, als das bei der Erstellung der Konzeption noch federführende Landratsamt der Gemeinde mitteilen musste, dass die zur Fassung vorgesehenen Quellen nun doch nicht zur Verfügung stünden. Weitere Quellvorkommen innerhalb des Gemeindegebiets wurden gesucht, jedoch vergeblich. So musste die Suche dann auf Bereiche außerhalb des Gemeindegebiets erweitert werden.

Im Herbst 2014 wurden mit der Gemeinde Todtmoos erste Gespräche geführt. In mehreren Gesprächsrunden wurde bis Mitte 2015 ein Konzept untersucht, das eine Anbindung des Versorgungsnetzes von Todtmoos an das Leitungsnetz in Wehrhalden vorsah. Die Verhandlungen mit Todtmoos und das gemeinsam erarbeitete technische Konzept wurden vom Vorhabenträger als abgeschlossen betrachtet. Eine Sicherung der Liefermenge per Vertragsschluss unter den Beteiligten wurde nicht mehr umgesetzt. Ein vertraglicher Abschluss erfolgte nur zwischen dem Projektträger und dem Zweckverband Höchenschwanderberg zugunsten der Gemeinden.

Die in den Antragsunterlagen enthaltene Darstellung der Möglichkeit eines Anschlusses nach Todtmoos – als Alternative 5 bezeichnet – ist irreführend. Sie ist zwar technisch möglich, aber die Gemeinde Todtmoos hat der Gemeinde Herrischried am 1. Dezember 2016 schriftlich mitgeteilt, dass sie keine Mindestmengen für ein Wasserbezugsrecht garantieren könne. Somit kann der Projektträger Schluchseewerk AG das für die Gemeinde Herrischried wegfallende Quellwasser nicht über die Gemeinde Todtmoos ersetzen. Hierfür bedarf es weiterer Quellerkundungen auf dem Gemeindegebiet von Todtmoos.

Dass der Wasserbedarf auch über eine Versorgung durch den Zweckverband Höchenschwanderberg – als Variante 7 bezeichnet – dargestellt werden kann, ist unstrittig. Die Verträge zugunsten Dritter sind ja schon unterschrieben. Bei der Umsetzung dieser Variante werden jedoch die Wünsche der Gemeinden, insbesondere die unserer Nachbargemeinde Rickenbach, nicht erfüllt, die eine Versorgung über eigenes, noch zu erschließendes Wasser wünscht.

Aus den genannten Gründen stellt die Gemeinde Herrischried die Forderung auf, das Ersatzwasserversorgungskonzept zum Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses zu machen für den Fall, dass es überhaupt so weit kommt.

Dann unser Thema Tourismus. Es ist schlicht falsch, wenn der Projektträger sich auf eine Aussage des Regierungspräsidiums aus dem Raumordnungsbeschluss beruft, wonach durch das Projekt – ich zitiere –

„keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Tourismus zu erwarten sind.“

Auch wird aus der Tourismusstudie, die die Firma Kohl & Partner erstellt hatte, nicht deziert für die Gemeinde Herrischried zitiert. Gerade die Gemeinde Herrischried hat auch während der Bauphase mit einem erheblichen Umsatzrückgang zu rechnen. Auch nach der Bauphase wird für die Gemeinde ein erheblicher Umsatzrückgang prognostiziert, der in der Summe den Rückgängen der drei übrigen Gemeinden entspricht. Die Gemeinde hat deswegen auch ein elementares Interesse daran, dass der Weg für den noch darzustellenden Interessenausgleich bereits im Planfeststellungsbeschluss abschließend festgelegt wird und die Gemeinde nicht zu einem späteren Zeitpunkt als Bittsteller daherkommen muss.

Ich fasse zusammen: Wir erwarten durch das Vorhaben keine Verbesserung unserer Situation; im Gegenteil. Die Lage wird sich für die Gemeinde und besonders für die in der Nähe zur Baustelle wohnenden Einwohner spürbar, vielleicht dramatisch – und das nicht nur vorübergehend – verschlechtern. Das Wasser wird uns buchstäblich abgegraben, und wir sind zukünftig von Dritten abhängig. Ober- und Unterbecken werden für alle Zeiten in der Landschaft stehen – auch dann, wenn sie nicht mehr gebraucht werden.

Die Antragsunterlagen haben die Befürchtungen bestätigt. Deshalb hat sich unsere unvoreingenommene Position gegenüber dem Projekt während der Planungsphase verändert. Der Gemeinderat hat sich einstimmig und eindeutig gegen das Projekt ausgesprochen. Gleichzeitig hat er bestimmt, dass die Gemeinde keine Grundstücke zur Verfügung stellt.

Ich kann daher die Planfeststellungsbehörde nur aufrufen, den beantragten Planfeststellungsbeschluss abzulehnen, und den Vorhabenträger auffordern, vom Vorhaben Abstand zu nehmen.

Danke schön.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Vielen Dank, Herr Berger. – Herr Zäpernick.

Herr Bürgermeister Zäpernick (Rickenbach):

Sehr geehrter Herr Gantzer, sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin gewählter Vertreter der rund 4 000 Einwohner der Gemeinde Rickenbach. Rickenbach und seine Ortsteile, seine Landschaft, seine Natur waren schon lange vor der Schluchseewerk AG da, und Rickenbach wird auch noch da sein, wenn die Schluchseewerk AG längst Geschichte ist. Auch wenn wir ein Ende der Schluchseewerk AG nicht erhoffen: Landschaften und Natur halten eben länger als Unternehmen.

Unser Hauptanliegen ist, unsere Natur und unsere Landschaft so, wie sie sind, auch für die nachfolgenden Generationen zu erhalten. Wir wollen unsere Bürger, ihr natürliches Umfeld, ihre Betriebe und ihre Arbeitsplätze schützen.

In Rickenbach wurde im Jahr 2010 eine Bürgerbefragung durchgeführt. Dabei hat sich eine knappe Mehrheit für das Vorhaben ausgesprochen. Seitdem wurden mehr und mehr Informationen bekannt und kamen mehr und mehr für unsere Gemeinde und für unsere Bürger auch schädliche Auswirkungen auf den Tisch. Eine weitere Bürgerbefragung wurde aber nicht mehr durchgeführt. Deshalb will ich die aktuelle Stimmungslage in Rickenbach zum hier zu erörternden Vorhaben offenlassen.

Der Gemeinderat jedenfalls hat sich in seiner Sitzung am 9. Juni nicht gegen das Vorhaben ausgesprochen, jedoch wichtige Einwendungen beschlossen.

Worum geht es mir als Vertreter der Gemeinde Rickenbach mit diesem Vorhaben und in dieser Erörterungsverhandlung? Auch wenn ich weiß, dass es für alle Einzelfragen später noch besondere Tagesordnungspunkte gibt, will ich einige Punkte herausgreifen, weil sie für die Gemeinde ganz besonders wichtig sind.

Die Gemeinde Rickenbach hat durch das Vorhaben, welches nicht von ihr initiiert worden ist und von dem sie nicht nur Gutes haben wird, einen hohen personellen und einen hohen finanziellen Aufwand. Natürlich könnten wir den Gutachten Glauben schenken, die behaupten, dass keine negativen Auswirkungen auf die Gemeinde, auf ihre Landschaft und auf ihre Bevölkerung entstehen. Aber wir haben große und immer weiter wachsende Zweifel.

Was sind die wirklichen Gründe für das Vorhaben? Was ist nur Vorwand? Bleibt es bei den prognostizierten Auswirkungen auf Rickenbach oder entstehen noch viele weitere, neue Nachteile? Wird sich unser Fremdenverkehr wieder erholen oder kommt künftig niemand mehr in die zum Industriegebiet umgebaute, verfremdete Berglandschaft? Welchen Ausgleich gibt es dann für die Gemeinde, ihre Bürger, ihre Betriebe, ihre Arbeitsplätze, ihre Steuereinnahmen? Deshalb sind wir zu diesem Aufwand, deshalb sind wir zur aktiven Teilnahme an diesem Erörterungstermin gezwungen.

Probestollen. Als vor einigen Jahren der Sondierungsstollen gebaut wurde, floss im Dorf in den Brunnen kein Wasser mehr. Der Test wurde beendet, und das Wasser floss wieder. Für uns ist das ein deutlicher Hinweis auf die Gefahr, dass durch das Vorhaben unser Wasser versiegt, weil der Stollen nicht absolut abgedichtet werden kann.

Was passiert, wenn durch das Vorhaben tatsächlich unser Grundwasserspiegel sinkt? Die Landschaft wird nicht mehr so sein, wie wir sie heute lieben und wie sie viele Menschen, auch von auswärts, gern besuchen. Wir werden nur noch Magerwiesen haben. Das wird auch enorme Auswirkungen auf unsere Landwirtschaft haben. Kann ein Anbau wie heute dann überhaupt noch stattfinden? Ist eine Tierhaltung ohne zusätzlichen und unzumutbaren Aufwand dann überhaupt noch möglich? Wer kommt wann, nach wie vielen Jahren Rechtsstreit, in welcher Höhe für welche Schäden auf? Von einer Wiederherstellung der alten Zustände mit ausreichendem natürlichem Wasserangebot will ich erst gar nicht reden.

Als Träger der Daseinsvorsorge ist die Gemeinde Rickenbach für die Trinkwasserversorgung ihrer Bürger zuständig. Für unser eigenes Wasser gibt es keinen Spielraum. Unser Wasser ist nicht verhandelbar. Rickenbach versorgt seine Bürger schon immer mit eigenem Trinkwasser, das auf Gemeindegebiet gewonnen wird und von Dritten unabhängig ist. Und so muss es auch bleiben.

Warum werden keine Tiefbrunnenbohrungen durchgeführt, um zu prüfen, ob Ersatzwasser auf gemeindeeigenem Boden vorhanden ist? Ich hatte damals Verständnis, als man dies nicht sofort durchführte, sondern zunächst weitere Überlegungen anstellen wollte. Mittlerweile gibt es die Überlegung der Wasserversorgung durch das Wasser vom Höchenschwanderberg, also von einer externen Versorgung, die Rickenbach bekanntermaßen ablehnt. Ist die Leitung vom Höchenschwanderberg bereits fest eingeplant? Eine Wasserversorgung für Rickenbach aus Höchenschwand kommend kann nur die allerletzte Lösung sein, wenn keine eigene Wasserversorgung in und durch Rickenbach mehr möglich ist.

Ausgleichsmaßnahmen. Einige Landwirte stünden, wenn das Pumpspeicherwerk tatsächlich gebaut würde und die dazu vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen tatsächlich realisiert würden, vor dem wirtschaftlichen Aus. Beispiel: Die Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebs mit ca. 4 ha Hoffläche sollen renaturiert, also umgewandelt werden. Die Drainage soll dabei zurückgebaut werden. Es wird eine Wasserwiese entstehen. Bisher gab es eine extensive Beweidung. Diese Fläche entfällt künftig für diesen Betrieb.

Die Kinder des Landwirts möchten und können vernünftigerweise zu diesen Bedingungen den Hof nicht übernehmen, und Betriebsfremde schon gar nicht. Das heißt, es gibt keinen Hofnachfolger mehr. Noch in den letzten Jahren wurden Maschinen gekauft, Hallen gebaut, viel investiert. Was über Generationen mühsam und liebevoll aufgebaut wurde, soll jetzt für Ausgleichsflächen geopfert werden. Das kann niemand ernsthaft wollen. Liebe Schluchseewerk AG, suchen Sie sich einen anderen Ersatz!

Auch für die Gemeinde selbst bleibt kaum noch Spielraum für eigene Vorhaben mit Flächenbedarf, insbesondere für neue Baugebiete, da alle für Ausgleichsmaßnahmen möglichen Flächen dann bereits für die Schluchseewerk AG vergeben sind. Dafür brauchen wir Ersatz. Wir brauchen Ausgleichsflächen für gemeindliche Zwecke dann eben an anderen Stellen. Wir brauchen einen Ausgleich für dadurch entstehende Mehrkosten. Das wollen wir im Planfeststellungsbeschluss geregelt haben, wenn er denn kommt.

Geplante Renaturierung des Heidewuhrs. Das Heidewuhr ist in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder übergetreten und hat Äcker überschwemmt. Durch viel Kleinarbeit und viel Handarbeit konnte das Wuhrbett so gestaltet werden, dass kaum mehr Wasser austritt. Nun möchte die Schluchseewerk AG dieses Heidewuhr renaturieren, um Ökopunkte zu erzielen. Das ist kontraproduktiv und darf unter keinen Umständen geschehen. Nach der Maßnahme muss die Gemeinde das Heidewuhr wieder bewirtschaften und hätte damit einen extrem hohen Aufwand.

Wir haben inzwischen ganz grundlegende Zweifel, ob das ganze Vorhaben gerechtfertigt sein kann. Angefangen hat es mit der schönen Begleitmusik der erneuerbaren Energien von Wasser über Wind zur Sonne. Für diese unregelmäßig anfallenden Energien sollte es ein Ausgleich sein. Inzwischen setzt sich die Erkenntnis durch, dass die Rentabilität des Vorhabens aus den Strompreisdifferenzen kommt und überhaupt entscheidend von den künftigen Energiepreisen abhängt. Also geht es im Kern um Profitmaximierung, und der ganze ökologische Touch ist nur Begleitwerk. Deswegen steht noch gar nicht fest, ob das Vorhaben überhaupt verwirklicht werden soll. Darüber entscheidet nicht die Ökologie, sondern der Strommarkt.

Für diese Spekulation aber ist unsere Hotzenwaldlandschaft zu schade, sind uns unsere Opfer und die Opfer unserer Bürger, Betriebe und Landwirte zu hoch und können wir unsere gemeindlichen Interessen nicht zurückstellen. Wir haben ein anderes Verständnis von Nachhaltigkeit.

Ich weiß, dass die erforderlichen Abwägungen schwierig sind, und ich ahne, dass die berührten Rechtsfragen komplex sind. Deswegen wird sicherlich auch der Erörterungstermin über ganze drei Wochen spannend. Für die Gemeinde Rickenbach habe ich die Hoffnung, dass es fair zugeht, dass sich die Behörden nicht mit Scheinlösungen zufriedengeben und dass wir auch mit dem Abstand von einigen Jahren einmal sagen können, dass die hier vorgenommenen Weichenstellungen richtig waren.

Ich wünsche der Erörterungsverhandlung einen guten Verlauf und Ihnen, Herr Gantzer, bei der Leitung eine glückliche Hand.

Vielen Dank.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herzlichen Dank. – Wir sind gut in der Zeit. Bevor die BI Atdorf und die Verbände ihre Eingangsstatements abgeben, schlage ich Ihnen eine etwa viertelstündige Pause zum Kaffeefassen vor.

(Unterbrechung von 11:01 bis 11:31 Uhr)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich möchte Sie bitten, Platz zu nehmen, damit wir fortfahren können.

Wir kommen zu den Eingangsstellungen der BI Atdorf und der Verbände. – Herr Stöcklin, wollen Sie?

Herr Stöcklin (BI Atdorf):

Wollen nicht, aber müssen. – Seit mehr als acht Jahren beschäftigt uns nun dieses Vorhaben, und an keinem Tag verzeichnet dieses Projekt ein Mehr an Glaubhaftigkeit und Notwendigkeit. Es ist zu verstehen, dass die Schluchseewerk AG an ihrem Auftrag – von wem auch immer – festhält, wird sie doch dafür bezahlt. Aber nicht zu verstehen ist, dass es mit allen Mitteln durchgeboxt werden soll. Wie knallhart Schluwe vorgehen kann, zeigt sich gerade bei der Neukonzessionierung des Schluchsees.

Fakt ist: Die Entwicklungsmöglichkeiten von Bad Säckingen würden eingeengt. Der Konflikt mit der Autobahn ist nicht gelöst. Es gibt keine Garantie für das Thermalwasser. Der Bad-Status wäre höchst gefährdet. Die Riesenstaumauer birgt ein unbestrittenes Gefahrenpotenzial. Der Unterwasserstollen wird einen vor riesige Probleme stellen, deren Lösung genauso vonstattengehen könnte wie beim Sondiervortrieb, nämlich gar nicht, weil zu teuer, oder sehr spät. Der dokumentierte damals angerichtete Umweltschaden, der ein Jahr vehement bestritten wurde, soll dann irgendwann ausgeglichen werden – und jetzt wieder gar nicht.

Hunderte Quellen werden versiegen und beeinträchtigt. Dabei wird heute viel über Trinkwasser geschrieben – Nitrat, Grenzwerte, Rückstände von Arzneimitteln usw. Die Ersatzwasserversorgung der Hotzenwaldgemeinden harret einer fairen, angemessenen Lösung, die es zumindest für den Luftkurort Herrischried nicht gibt – Vertrag hin oder her.

Die Befangenheitsgeschichte beim Zustandekommen dieses Vertrags, dieses Papiers, ist allen bekannt: Rechtswidrig, aber rechtsgültig – auch diesen Begriff mussten wir erst lernen und bitter zur Kenntnis nehmen.

Die Gemeinde Herrischried stellt sich eindeutig gegen dieses Projekt, nachdem klar ist, welche Aus- und Nebenwirkungen zu erwarten wären.

Beim Naturschutz wird das EU-Recht wohl in der Folge heiß diskutiert werden. Das gilt ebenso für die zu befürchtenden Enteignungen. Die Frage der Enteignungen, die meines Erachtens sehr anmaßend vom Landratsamt, von Schluwe gehandhabt wird, wird den Widerstand im Hotzenwald nur beflügeln.

Da sei abschließend an das Wort von Dr. Vogt am 3. Mai 2009 im Kursaal von Bad Säckingen erinnert: „Nicht über die Köpfe der Bevölkerung hinweg!“ Da sage ich nur: Ducken und Kopf einziehen!

Danke.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Vielen Dank, Herr Stöcklin. – Nun Frau Pilarsky-Grosch für den BUND.

Frau Pilarsky-Grosch (BUND):

Vielen Dank. – Sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst einmal möchte ich mich dafür bedanken, gerade auch bei Ihnen, Herr Gantzer, dass Sie den Erörterungstermin so gestaltet haben, dass wir die Möglichkeit haben, Eingangsstatements abzugeben.

Ich will erst einmal versuchen, darzustellen, welche Argumente uns dazu bewogen haben, jetzt zu sagen: Das PSW Atdorf geht gar nicht. Wir können nicht erkennen, dass die erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Natur gerechtfertigt sind.

Der BUND hat in Baden-Württemberg über 90 000 Unterstützer. Ich möchte mich hier einmal bei allen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen aus der Region bedanken. Denn wir sind in einer – so sage ich mal – noch schlechteren Lage als die Gemeinden. Bei uns müssen die Arbeitsstunden für Stellungnahmen rein ehrenamtlich geleistet werden. Da haben sie einfach ganz viel dazu getan, dass wir eine so gute Stellungnahme abgeben konnten.

Der BUND setzt sich bekannterweise dafür ein, dass aus der Atomenergie ausgestiegen wird und eine Energiewende stattfindet. Es ist oftmals so, dass wir überlegen müssen, wie ein konkretes Vorhaben im Hinblick auf die Energiewende und auf den Umwelt- und Klimaschutz zu bewerten ist, aber eben auch, wie es in Bezug auf den Eingriff in den Naturhaushalt zu bewerten ist. Wir glauben und sind davon überzeugt, dass nur die Energiewende zukunftsfähig ist.

Wir wissen auch, dass zur Energiewende das Stromnetz ausgebaut werden muss und die Speichermöglichkeiten ausgebaut werden müssen. Wir wenden uns auch – was für den BUND regelmäßig nicht leicht ist – gegen jede „Not in my backyard“-Haltung, die Aussage „Hier ist es ganz schlimm“, sondern wir versuchen schon, zu betrachten, wie es insgesamt aussieht, wie notwendig das jeweilige Vorhaben in Bezug auf den Naturschutz ist.

Auch wir haben diese Wandlung und Entwicklung hin zu einem klaren Nein im Landesverband sozusagen durchlitten. Zunächst einmal gab es im Raumordnungsverfahren und dann beim runden Tisch die Haltung: Das Pumpspeicherwerk Atdorf ist wohl sinnvoll, aber es hat sehr, sehr viele Hürden im Bereich des Naturschutzes und Wasserschutzes; wir glauben einfach, die können bewältigt werden. Aber in den letzten Jahren hat sich einfach gezeigt, dass dies nicht der Fall ist. Jetzt sind wir auch im Landesverband zu der Überzeugung gekommen, dass wir das Vorhaben grundsätzlich ablehnen müssen.

Wir haben von Anfang an gesagt: Wir müssen einmal schauen, welche Standortalternativen es gibt. Das hat selbst im Raumordnungsverfahren leider nicht stattgefunden, weil das beantragende Schluchseewerk immer nur auf seinen Tätigkeitsbereich, Geschäftsbereich rekurriert hat und nicht gesagt hat: Wir schauen uns mindestens bezogen auf ganz Baden-Württemberg an, wo so etwas sinnvoll sein kann.

Die Punkte, die uns dazu gebracht haben, Nein zu dem geplanten Vorhaben zu sagen, sind insbesondere die Anforderungen des Naturschutzes und des Quellenschutzes; denn denen werden Sie nicht gerecht. Wir sehen, dass in den letzten Jahren eine gewisse Entwicklung beim Antragsteller stattgefunden hat, zu sagen: „Was sind die Anforderungen? Wir bemühen uns darum, denen gerecht zu werden.“ Das funktioniert aber nicht, solange man im Kopf hat, dass das Projekt gebaut werden muss. Da kann man noch so viel versuchen und noch so viel sagen: „Dann machen wir da noch ein Stellschräubchen oder da.“ Das langt nicht. Es geht nur, das Projekt abzublasen.

Beim Naturschutz – der ist jetzt noch nicht so betrachtet worden – sehen wir allein – das war schon bei der Darstellung erkennbar –, welche Größe das Ganze hat. Bei den naturschutzfachlichen Untersuchungen – auch bei denen des Vorhabenträgers, aber das ist auch insgesamt wohl unbestritten – wird deutlich, dass die Standorte sowohl des Oberbeckens als auch des Unterbeckens eine unheimlich hohe naturschutzfachliche Wertigkeit haben. Das sind Schatzkästchen für den Naturschutz in dieser Gegend. Deswegen kann man daran auch nichts mehr drehen, wenn man diese einfach beseitigt.

Es geht um einen intakten, artenreichen, sensiblen Naturraum. Unmittelbar betroffen sind mehrere FFH-Gebiete und mehrere geschützte Lebensraumtypen. Das hat auch der Antragsteller erkannt. Er hat in großem Maß Ausnahmegenehmigungen vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot beantragt, und zwar bei mehr als 50 Tierarten. Man muss sich einmal vorstellen, was da in der Natur passiert, wenn man so viele Ausnahmegenehmigungen braucht. Eine Ausnahmegenehmigung wäre aber nur möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dies erfordern würden, und das ist hier eben nicht der Fall.

Es geht auch nicht, zu sagen: „Die Tiere leben halt im Haselbachtal oder oben am Abhau; wir schaffen 500 m oder 1 km weiter Lebensräume, und die betroffenen Tierarten leben da friedlich und zufrieden.“ Das funktioniert nicht. Denn wenn die dortigen Lebensräume auch nur ansatzweise für die betroffenen Arten geeignet wären, dann wären die Tiere schon dort. Daran scheitern ganz oft auch bei anderen Vorhaben diese sogenannten Umsiedlungs- bzw. – im Fachterminus – vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, weil es eben nicht funktioniert, einfach mal nette Lebensräume nebenan zu schaffen.

Daneben sehen wir auch an der schieren Größe, dass die Waldzerstörung erheblich ist; das hat eben auch massive Auswirkungen auf den Naturschutz.

Außerdem haben wir im Bereich des Naturschutzes inzwischen alle die Erkenntnis, dass der Biotopverbund, also die Wanderung der Tiere, gut ermöglicht werden muss. Im Bereich des Unterbeckens haben wir einen wichtigen europäischen Wildtierkorridor, der dazu dient und notwendig ist, den genetischen Austausch der Populationen europaweit möglich zu machen. Diesem Korridor wird praktisch keine Rechnung getragen. Die Vorstellung ist, man könnte den sozusagen umlegen wie mit einem Umleitungsschild für Tiere, obwohl gerade dort, wohin er umgeleitet werden soll, 24 Stunden am Tag gebaut werden soll. Es wird dort massiver Lärm herrschen, es wird dort massive Lichtbeeinflussung herrschen. Das ist auch für die Tiere eine solche Beeinträchtigung, dass sie diesen Korridor einfach nicht mehr annehmen werden.

Solche Beeinflussungen gibt es natürlich auch für die Menschen. Das Haselbachtal insgesamt – das hatte gerade schon der Bürgermeister von Bad Säckingen gesagt – wäre für immer verloren. Es wäre ein Industriesee und wäre eben kein Naherholungsgebiet mehr.

Wir haben heute auch schon häufiger gehört, wie sehr der Quellenschutz beeinträchtigt wird. Die Grundwasser- und Quellwasserversorgung betrifft eben nicht nur die Gemeinden, sondern auch massiv den Naturhaushalt. Man kann theoretisch versuchen – so, wie es ja auch angedacht ist –, alle möglichen technischen Leitungen zu legen, und glauben, dass man mit Technik den natürlichen Kreislauf wiederherstellen kann. Wir glauben das nicht. Wir sehen im Gegenteil, dass mit dem, was hier beim Bau des Sondierstollens schon einmal versucht wurde, entgegen allen Vorhersagen Quellen zum Versiegen gebracht wurden. Dieses teure und komplexe Grundwasserdotationskonzept, das wir vorhin gesehen haben, wird es nicht schaffen – weder für den Menschen noch für die Natur –, diese Naturbewässerung wiederherzustellen.

Es wurde auch schon erwähnt, dass das Haselbachtal nicht nur davon betroffen ist, dass dort das Unterbecken hingebaut werden soll. Eines kommt mir in den Unterlagen und in den ganzen Vorstellungen viel zu kurz. Ich hoffe, dass das Regierungspräsidium im Verlauf des Erörterungstermins noch etwas dazu sagen wird. Zwar sind wir – im Gegensatz zu Bad Säckingen – keine Freunde des Ausbaus der A 98. Aber die Vorstellung, dass man diese beiden Vorhaben, das Unterbecken und die A 98, dorthin ausbaut, ist einfach absurd. Wenn man sich das auf dem Hinweg einmal angeschaut hat, hat man gesehen, dass das gar nicht geht.

Zuletzt ist die Frage – das ist eine Frage für die Gemeinden, betrifft aber auch die Frage der Enteignung und auch die Frage der naturschutzfachlichen Ausnahmegenehmigung –: Wie ist denn die energiewirtschaftliche Bedeutung einzuschätzen? Wir werden darüber ja noch mehr reden. Wir sehen aber nicht, dass an dieser Stelle unbedingt ein Pumpspeicherwerk gebaut werden muss, dass die Energiewende quasi ohne dieses Pumpspeicherwerk scheitern würde. Die Schluchseewerk AG beruft sich bei der energiewirtschaftlichen Betrachtung auf ein Gutachten der dena, in dem insgesamt die Sinnhaftigkeit von Pumpspeicherwerken

dargestellt wird. Allerdings sind Pumpspeicherwerke schon so ziemlich eine Speichertechnik für die alte Energiewelt und nicht für die zukünftige. Ein Pumpspeicherwerk – das ist ja auch legitim – verdient damit Geld, dass es möglichst häufig am Tag und in Zeiten des billigen Stroms das Wasser an das Oberbecken pumpt und es in Zeiten teuren Stroms ins Unterbecken ablaufen lässt. Damit wird das Geld verdient bzw. im Moment auch schon nicht mehr. Früher gab es diese Zeiten, in denen es richtig teuer war, Strom zu kaufen; dies war insbesondere in der Mittagszeit der Fall. Das ist vorbei, seitdem die Photovoltaik weitgehend ausgebaut wurde.

Im dena-Gutachten wird – obwohl es anscheinend immer mit neuen Jahreszahlen versehen wird – bei der Betrachtung der Sinnhaftigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Betriebs auf das Jahr 2008 rekurriert. Es wird also unterstellt, das Pumpspeicherwerk wäre 2008 in Betrieb gegangen. Da war aber wirklich noch eine alte Energiewelt. Insofern sagen wir: Heute macht es keinen Sinn mehr, Pumpspeicherwerke zu bauen. Sie werden auch nicht durch die Aussage gerechtfertigt, durch die erneuerbaren Energien brauche man größere Speichermöglichkeiten. Da brauchen wir ganz andere Speichermöglichkeiten, als sie Pumpspeicher bieten.

Die andere in dem Gutachten genannte Begründung für die energiewirtschaftliche Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit wird mit den sogenannten Systemdienstleistungen beschrieben. Hier wird gesagt: Wir brauchen zur Sicherung des Stromnetzes und der Versorgung ein Pumpspeicherwerk, weil es etwas Bestimmtes kann; ich nenne einmal die Schwarzstartfähigkeit, die Blindleistung etc. Das ist zwar richtig, aber zum einen haben wir hier in diesem Raum schon Pumpspeicherwerke – das ist auch eine wichtige dezentrale Funktion, die Systemdienstleistungen brauchen –, und zum anderen wird im Vergleich zu 2008 im Bereich der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, aber auch der Photovoltaik, stetig Forschung und Entwicklung betrieben, damit auch diese Systemdienstleistungen erbracht werden können. Sie haben da eben gegenüber 2008 einen großen Schritt gemacht.

Inzwischen ist es also nicht mehr sinnvoll, zu sagen: Systemdienstleistungen sind es. Ganz viele glauben, dass sie mit dem, was sie können, Geld verdienen können. Also auch insofern hätte das Pumpspeicherwerk Atdorf keine Bedeutung mehr in dem Maß, dass es rechtfertigen könnte, an diesem Standort, der naturschutzfachlich in diesem hohen Maß beeinträchtigt wird, gebaut zu werden.

Für den BUND ist es deswegen klar. Wir haben uns die Antragsunterlagen sehr genau angeschaut. Wir haben uns auch die umfangreichen Antworten des Antragstellers auf unsere Einwendungen angeschaut. Da gibt es auch ein Problem, das ich an dieser Stelle einmal ansprechen möchte. Nicht nur die ursprünglichen Stellungnahmen haben viel Arbeit gemacht. Wenn wir 700 Seiten Antwort bekommen, in denen ganz oft dieselben Textbausteine wiederholt werden – wir müssen die Seiten ja trotzdem lesen –, finde ich das schon ein biss-

chen schwierig und nicht gerade verbandsfreundlich, aber sicherlich auch nicht gemeindefreundlich oder anwaltsfreundlich, wie da vorgegangen wurde.

(Vereinzelt Beifall)

Für uns bleibt es dabei: Es ist ein unverhältnismäßiger Eingriff in einen sehr sensiblen Naturraum. Deswegen darf aus unserer Sicht der Planfeststellungsbeschluss nicht erteilt werden.

Ich hoffe auf konstruktive Tage hier in dem Erörterungsverfahren, in denen auch die Option, dass das Pumpspeicherwerk nicht gebaut wird, Gehör findet. Bisher reden wir ganz oft darüber, was alles nicht passieren darf, wenn es gebaut wird. Wir müssen auch darüber reden, was passiert, wenn es nicht gebaut wird.

Vielen Dank.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herzlichen Dank, Frau Pilarsky-Grosch. – Herr Keller für den Schwarzwaldverein.

Herr Keller (Schwarzwaldverein):

Vielen Dank, dass wir Gelegenheit bekommen, uns heute mit einem kurzen Statement zu Wort zu melden. Ich will dies in aller Kürze tun. Denn wir haben mit großer Aufmerksamkeit die Antworten zu unseren Einwendungen gelesen, die – auf Deutsch gesagt – wortreich und mit vielen Quellen belegt sind, aber uns nicht befriedigen.

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal unsere allergrößten Bedenken gegen das Vorhaben zum Ausdruck bringen. Denn hier wird in einem nicht vorstellbaren Ausmaß irreversibel in unsere Landschaft eingegriffen.

Voraussetzung für uns war, dass die energiewirtschaftliche Notwendigkeit gegeben sein muss, wenn so ein Vorhaben genehmigt wird. Aber wir können dies trotz all dieser Antworten auf unsere Argumente nicht sehen.

Für uns sind zwei Punkte ganz wichtig. Der Eingriff in die Landschaft wird mit zwar „nur“ 0,5 % der Naturraumfläche beziffert. Nichtsdestotrotz ist das für uns, die hier lebenden Menschen, gewaltig. Da sind zunächst die offen zutage tretenden Veränderungen. Für uns von existenzieller Bedeutung ist ein noch viel größeres Problem, nämlich der zu erwartende Verlust am Grundwasserkörper, der im Extremfall zur Verödung unserer Landschaft führen könnte; darauf hat auch Herr Bürgermeister Zäpernick ausführlich hingewiesen. In der Antwort des Vorhabenträgers zu unseren Argumenten 6 a und b werden zwar alle erdenklichen Vorkehrungen erörtert, um dem entgegenzuwirken und mögliche Schäden zu vermeiden. Aber wie die Bergleute sagen: Vor der Hacke ist es dunkel. Das will heißen: Erst wenn der

Stollen aufgefahren ist, kann das ganze Ausmaß der im Gebirge angetroffenen Veränderungen gesehen werden. Siehe hierzu das Problem mit dem Sondierstollen in Wehr.

Ich ersuche den Vorhabenträger deswegen heute noch einmal eindringlich, für den Fall, dass gebaut wird, mit dem Grundwasser, den Quellen, den oberirdischen Gewässern und den Muren sorgsam umzugehen. Wir sagen: Gebet acht zum Wasser! Dies gilt genauso für die anderen Elemente, die für die Tourismusregion eine Rolle spielen, wie den Bestand an Wanderwegen und die Pflege der Ausgleichsflächen; denn in einer verödeten Landschaft will kein Gast mehr Urlaub machen.

Vielen Dank.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Vielen Dank, Herr Keller. – Herr Martin für den BLHV.

Herr Martin (BLHV):

Vielen Dank, Herr Gantzer. – Sehr geehrte Damen und Herren! Ich spreche heute für die Landwirtschaft. Der BLHV hat mit Datum vom 09.06.2016 eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Einige Worte noch dazu.

Die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in dem Gebiet wirtschaften intensiv und haben Tierhaltung, das heißt, sie sind somit auf ihre eigene Futtergrundlage dringend angewiesen. Ein Futterzukauf ist aufgrund der derzeit angespannten finanziellen Situation in der Landwirtschaft für die Betriebe unmöglich. Kein landwirtschaftlicher Betrieb in der Raumschaft, die betroffen ist, kann es sich leisten, seine ohnehin schon knappen Flächen im Zuge von Kohärenz- oder Kompensationsmaßnahmen zum Teil zu extensivieren. Dies würde nämlich bedeuten, dass die Betriebe ihren Viehbestand abstocken müssten, obwohl vor nicht allzu langer Zeit gerade diese Betriebe eine Förderung für den Stallneubau nur dann erhielten, wenn sie zur Aufstockung der Tierzahl bereit waren. Mit den vorgesehenen Maßnahmen des Vorhabenträgers würden deshalb auch landwirtschaftliche Fördergelder und somit Steuergelder verschwendet.

Immer wieder beklagen unsere Mitgliedsbetriebe, dass die schönsten Wiesen und Äcker für Naturschutzmaßnahmen herangezogen werden sollten. Es ist aus Sicht des BLHV und auch seiner Mitglieder einfach unverständlich, wie den Betrieben hierdurch langsam, aber sicher die Fläche als wichtigste Betriebsgrundlage, Futtergrundlage, Weidefläche entzogen wird, zumal die Betriebe in der betroffenen Region kaum Chancen haben, andere Flächen hinzuzupachten. Die betriebliche Betroffenheit der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe wurde vom Vorhabenträger vollständig ignoriert.

Abzulehnen ist die Überplanung von betrieblichen Ackerflächen. Die ackerbauliche Nutzung ist in der betroffenen Raumschaft ohnehin sehr in Bedrängnis. Wenn den dort vorhandenen leistungsstarken Betrieben noch die wenigen vorhandenen Ackernutzungsmöglichkeiten durch ökologische Aufwertungen genommen werden, bedeutet dies, dass die Zukunftsfähigkeit einzelner/einiger Betriebe gefährdet ist. Diesbezüglich verweisen wir auch auf die Stellungnahmen der Betriebe.

In vielfältiger Form sehen die Planer eine Extensivierung von Grünlandflächen vor. Dies bedeutet eine Extensivierung von Futterflächen und damit eine Verringerung der Tierproduktion. Eine wirtschaftlich artgerechte Nutztierhaltung erfordert die Versorgung der gehaltenen Tiere mit entsprechend qualitativ hochwertiger eigener Futtergrundlage. Das auf extensiv genutzten Flächen gewonnene Futter ist hierzu nicht geeignet. Somit kann die Extensivierung von Grünlandflächen Betriebe mit Viehproduktion in der Raumschaft aktuell in Existenznöte bringen.

Landwirtschaftliche Flächen gerade in der betroffenen Raumschaft des Südschwarzwalds haben neben den reinen betriebswirtschaftlichen auch andere Werthaltigkeiten. So dienen viele der gerade extensiv genutzten landwirtschaftlichen Grünlandflächen zum Erhalt vom Aussterben bedrohter Nutzierrassen.

Fazit: Aus Sicht des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbands wurden bei der Ermittlung des Umfangs und auch bei der Auswahl der Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen die Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe im Einzelnen nicht berücksichtigt. Es besteht insgesamt ein eklatantes Missverhältnis zwischen dem für die Technik erforderlichen Flächenumfang von 1 ha dauerhaft sowie 18 ha temporär und dem Umfang von 214 ha für Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlicher Fläche. Der BLHV fordert umgehend eine Überprüfung und massive Verringerung des Umfangs an Kompensationsflächen.

Danke.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Vielen Dank, Herr Martin. – Ich unterbreche die Erörterungsverhandlung bis 14 Uhr. Wir haben jetzt eine zweistündige Mittagspause. Ich habe allen zugesagt, dass ich Themen nicht vorziehen möchte. Deshalb haben wir jetzt zwei Stunden Zeit. Vielen Dank.

(Unterbrechung von 11:58 Uhr bis 13:59 Uhr)

Darstellung des bisherigen Verfahrens

- Vorantragsverfahren**
- Offenlage und Einwendungen**

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wir setzen die Erörterungsverhandlung fort. – Ich darf Ihnen kurz das bisherige Verfahren darstellen:

Es gab ein Vorantragsverfahren, das sieben Jahre dauerte. Es war sehr komplex, auch in rechtlicher und naturwissenschaftlicher Hinsicht. Man hat gesehen, dass das Vorhaben natürlich einen Rieseneingriff in den Raum darstellt und dass sich da viele naturschutzfachliche, naturwissenschaftliche und ingenieurgeologische Fragestellungen aus dem Vorhaben ergeben.

Es wurde dann frühzeitig aufgrund einer Absprache des damaligen Landrats Tilmann Bollacher und des ehemaligen Regierungspräsidenten Julian Würtenberger eine behördenübergreifende Projektarbeitsgruppe unter meiner Leitung ins Leben gerufen. Die ständigen Vertreter in dieser Projektarbeitsgruppe waren aufseiten des Regierungspräsidiums die Abteilung 5, insbesondere der Naturschutzbereich, und die Abteilung 9, das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, LGRB, mit den ganzen ingenieurgeologischen Fragestellungen. Bei uns im Landratsamt waren es Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Umweltschutzamt. Wir hatten im Landratsamt eine Kerntuppe – und haben diese auch heute noch – von sechs, sieben Personen. Wir haben einmal aufgeschrieben, was uns das in den vergangenen sieben Jahren zeitlich gekostet hat. Das waren die 30 000 Stunden, die wir für das Verfahren aufgewandt haben.

Wir haben den Antragsteller beraten. Da der Sachverstand der Landesverwaltung nicht in allen Bereichen ausreichte, haben wir auch eine ganze Reihe von Landesgutachtern bestellt. Das sind zum einen Herr Dr.-Ing. Diethelm Linse, der die Statik der Absperrbauwerke geprüft hat, Herr Professor Dr.-Ing. Walter Wittke – er war heute Morgen da – zu den Untertagebauwerken sowie Herr Professor Dr. Kobus und Herr Keim – sie sind beide anwesend – zur Hydrogeologie. Zu Fragen der Erdbebensicherheit hatten wir den Leiter des Schweizerischen Erdbebendienstes, Herrn Professor Dr. Wiemer, gewonnen. Seit einem Jahr begleitet uns die Arbeitsgemeinschaft QS Atdorf mit Herrn Dr. Gunther Matthäus, der heute auch da ist, und Herrn Dr. Gonser, insbesondere zu Fragestellungen zum wassergebundenen Naturhaushalt. Herr Zurmöhle – er ist heute auch anwesend – berät das Regierungspräsidium, soweit dort Fragestellungen geprüft werden. Zuletzt haben wir für den Bereich der Bewertung landwirtschaftlicher Höfe Herrn Dipl. Ing. (FH) Klaus Ehrenmann und seinen Partner Dipl. Ing. (FH) Dieter Gruber bestellt. Wir haben ja an die ganzen Grundstückseigentümer, die geltend gemacht haben, sie seien existenziell betroffen oder auch sonst betroffen, Fragebögen versandt, und die wurden von den beiden Gutachtern ausgewertet.

Das Ganze lief in den sieben Jahren so ab: Wir haben die ökologische Begleitgruppe ein Stück miteingebunden. Vertreten waren dort die Kommunen, die BI Atdorf, die Verbände. Da haben wir im Grund genommen immer auch den Planungsfortschritt ein Stück weit dargestellt, sodass der Antrag nicht ganz überraschend kam, auch wenn er, wie Sie sehen, mit 124 Ordnern, 19 000 Seiten und an die 1 400 Plänen sehr umfangreich geworden ist.

Die Beratung lief so ab: Die Schluchseewerk AG hat nach und nach Antragsteile bei uns eingereicht. Diese wurden dann, sage ich mal, erst informell geprüft. Wir haben dazu Anmerkungen gemacht, und die Schluchseewerk AG hat auf die Anmerkungen dann repliziert. Dann haben wir das diskutiert, und dann wurden die Änderungen, die aus unserer Sicht notwendig waren, um den Antrag nachvollziehbar zu machen, eingearbeitet. Dann kam eine formale Vollständigkeitsprüfung. Diesen zweistufigen Prüfungsschritt haben wir aber nicht mehr bei den Umweltunterlagen gemacht, also gerade was den Naturschutz anbelangt, da lief die Zeit davon, die Daten wurden immer älter, und da lief es nur noch einstufig. Wenn Sie jetzt die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange insbesondere aus dem Naturschutzbereich lesen, sehen Sie, dass man da noch Nachbesserungsbedarf sieht. – So weit dazu.

Der Antrag lag uns dann Ende Dezember vorletzten Jahres vollständig vor. Wir haben dann die Träger öffentlicher Belange im März 2016 beteiligt. Die Offenlage erfolgte vom 14. April bis 30. Mai 2016. Wir sind über die Monatsfrist hinausgegangen, weil der Antrag sehr umfangreich ist, haben die Unterlagen also sechs Wochen offengelegt. Die Einwendungsfrist endete am 13. Juni 2016.

Es sind 1 285 Einwendungen von Personen und Vereinigungen eingegangen. Zum einen lag ein Schwerpunkt der Einwendungen bei den Privaten: Grundstückseigentümer haben sich gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Realisierung des Vorhabens, also für Baumaßnahmen und für Kompensationsmaßnahmen, gewandt. Auch viele Landwirte, die Grundstückseigentümer oder Pächter von den entsprechenden Flächen, die in Anspruch genommen werden sollen, sind, haben sich dagegen gewandt. Auch das wird man als einen der Schwerpunkte in den nächsten Tagen zu erörtern haben.

Der Schwerpunkt lag schon bei den Einwendungen, wie sie auch im Raumordnungsverfahren erhoben worden sind, auf dem ganzen Spektrum von der Bauphase mit den damit verbundenen Belästigungen etwa durch Staub und Lärm, der Sorge vor Gesundheitsgefahren durch Arsen, aber auch durch Lärm, der Sorge, ob die Absperrbauwerke erdbebensicher sind, auf Dauer standsicher sind, und natürlich vielfältigen Fragen zum Naturschutz. Die Kommunen haben eingewandt, dass sie ihre Entwicklung gefährdet sehen, weil gerade für Kompensationsmaßnahmen große Flächen beansprucht werden. Wir haben heute Morgen in den Vorträgen von der Sorge gehört, dass der Tourismus zurückgehen könnte, und von der Sorge insbesondere aufseiten von Bad Säckingen, dass die Heilquellen gefährdet werden könnten. Das war im Wesentlichen der Inhalt der Einwendungen.

Anträge auf Verfahrenseinstellung

Dann gab es von Ihnen, Herr Heinz, einen Antrag auf Verfahrenseinstellung; zumindest habe ich das so gelesen. Sie sagen, das Raumordnungsverfahren müsste wiederholt werden. Eine Entscheidung darüber möchte ich aber zurückstellen, bis wir das Thema Raumordnung diskutieren. – Bitte, Herr Heinz.

Herr RA Heinz:

Ich würde auch an der Stelle nicht über das Raumordnungsverfahren diskutieren. Ich möchte allerdings in diesem Zusammenhang schon gern zwei Punkte ansprechen. Zum Ersten richtet sich, anknüpfend an das Verfahren, eine Frage an die Vorhabenträgerin: Haben wir hier während des Erörterungstermins mit neuen Gutachten oder überarbeiteten Gutachten, neuen Unterlagen – wie auch immer – zu rechnen? Diese Frage möchte ich bitte vorab beantwortet haben.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Sie haben ja die Stellungnahmen zu Ihren Einwendungen vorab bekommen – das ist ja, denke ich, ein Novum in diesem Verfahren –, was Sie in die Lage versetzt, sehr viel besser als in allen anderen Verfahren mit dem umzugehen, was der Antragsteller auf Ihre Einwendungen antwortet. Normalerweise hören Sie die Antworten erst im Erörterungstermin. Die Einwendungen, die Sie erbracht haben, sind beantwortet, die Antworten stehen, und das Weitere werden wir im Lauf der Tage sehen.

Herr RA Heinz:

Nein, Entschuldigung, Herr Dolde, das reicht mir eben nicht. Abgesehen davon, dass es überhaupt nicht möglich ist, 700 Seiten Textbausteine plus noch jede Menge weiterer Allgemeinplätze im Detail durcharbeiten – jedenfalls nicht, wenn man für eine Bürgerinitiative und einen Umweltverband arbeitet; Sie können das sicherlich auf Kosten der Schluchseewerk AG oder der EnBW, wir können das nicht –, ist das keine Antwort auf meine Frage. Ich habe nicht gefragt, was Sie auf meine Einwendungen geantwortet haben, sondern ich habe gefragt, ob wir hier neue Gutachten erwarten. Das möchte ich wissen. Sonst gibt es nämlich einen Wahnsinnsärgler hier, wenn Sie auf einmal mit neuen Gutachten kommen. Deswegen möchte ich das vorab wissen.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Ob es Ärger gibt oder nicht: Herr Heinz, dass Sie nicht zufrieden sind, wundert mich nicht. Aber es ist auch nicht das Ziel, Sie zufriedenzustellen, sondern wir machen ein Verfahren so, wie es im Gesetz steht und wie es üblicherweise gemacht wird.

Ich habe es gerade schon wiederholt: Sie stehen besser da als in allen anderen Verfahren, weil Sie alle Antworten schon haben. Wir werden das vortragen, was wir Ihnen bisher als Antworten gegeben haben.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wenn ich da einmal dazwischen darf: Ich erwarte jetzt nicht neue Gutachten, sondern die Gutachter werden halt ihre Gutachten mündlich präsentieren, und ich erwarte auch keine neuen Pläne in diesem Zeitpunkt. Die Frage wird sein: Falls sich Nachbearbeitungsbedarf abzeichnen sollte, dann muss das halt gemacht werden. Diese Frage wird, denke ich, insbesondere im Naturschutzbereich zu prüfen sein, weil die Daten ja schon ein paar Jahre alt sind und sich die Frage stellt, wie diese Daten aktualisiert werden können. Falls dann aufgrund dieser Aktualisierung Neues kommt, wird sich die Frage stellen: Müssen wir noch einmal in die Offenlage gehen? Wenn das so sein sollte, dann sitzen wir halt Ende dieses Jahres oder Anfang nächsten Jahres vielleicht noch einmal eine Woche hier.

Herr RA Heinz:

Vielen Dank, Herr Gantzer. Ich sehe das auch so. – Ich weiß nicht, warum Sie, Herr Dolde, nicht in der Lage waren, das auch entsprechend zu beantworten. Wie dem auch sei.

Klar ist: Ich werde auch keine neuen Gutachten hier bei diesem Termin akzeptieren; denn Gutachten, die man nicht kennt, kann man auch nicht besprechen.

Ein anderer Punkt ist tatsächlich dieser Antrag auf Verfahrenseinstellung. Den habe ich gestellt. Sie haben ihn jetzt auf das Raumordnungsverfahren bezogen. Darauf will ich in der Tat, genau wie Sie das auch sagen, nicht vorab eingehen. Ich habe ihn aber auch gerade auf § 21 UVPG bezogen. Da würde ich, Herr Gantzer, doch sehr gern an dieser Stelle etwas dazu sagen. Ich weiß, der Rechtsrahmen wird auch morgen noch mal behandelt. Aber es geht mir insgesamt an dieser Stelle schon um die Grundlage dieses Verfahrens. Das passt auch noch zum heutigen Eingangsverhandlungstag. Denn wir haben gehört, wie viel Irrsinnsaufwand das Ganze schon für die Kommunen gemacht hat; darauf haben die Bürgermeister heute Morgen zu Recht abgestellt. Überlegen Sie sich bitte, wie viel Aufwand das für die Bürgerinitiative, für die Umweltverbände gemacht hat, wie wahnsinnig viel ehrenamtliche Arbeit – das ist nicht bezahlte ehrenamtliche Arbeit – dort eingegangen ist. Selbst ich habe da noch viele Tage ehrenamtlich reingesteckt, weil gar nicht bezahlbar ist, was Sie uns hier an Aufwand abverlangen.

Herr Gantzer, ich fand es hervorragend, dass Sie gerade erwähnt haben, dass Sie, die Behörden, schon 30 000 Stunden plus x Gutachteraufträge investiert haben. Ich glaube, die 30 000 Stunden sind allein bei Ihnen, beim Landratsamt, angefallen. Bei den Trägern öffentlicher Belange kommen sicherlich noch mal viele Tausend Stunden hinzu. Das Ganze geschieht vor dem Hintergrund, dass wir hier einen Rahmen über § 21 UVPG haben, der besagt:

„Der Planfeststellungsbeschluss darf nur ergehen, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere Gefahren für die ... Schutzgüter des UVPG nicht hervorgerufen werden können ...“

Es gibt hier also eine klare und so auch einmalige gesetzliche Formulierung, wonach ein Planfeststellungsbeschluss nur ergehen darf, wenn Gefahren für die Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können. Jetzt kann man natürlich diskutieren, was das Ganze bedeutet. Aber wenn ich hier nach dem Antrag von Ihnen, von der Schluchseewerk AG, schon die Einräumung habe, dass Hunderte Quellen trockenfallen oder so jedenfalls nicht mehr weiterexistieren, dass Sie zig Ausnahmen und Befreiungen im Naturschutz brauchen, dass Sie Abweichungen von FFH-, von europäischen Naturschutzgebieten, von europäischem Naturschutz benötigen, muss ich sagen: Das sind alles Abweichungen von Schutzgütern, die nach dem UVPG und der UVP-Richtlinie geschützt sind. Abweichung heißt ja, dass man im Einzelfall darüber hinwegsieht, dass sich diese Gefahr realisiert. Aber sie realisiert sich ja trotzdem.

Deswegen spricht aus meiner Sicht tatsächlich alles dafür, dass hier bereits die absolute Grundlage fehlt, den konkret vorliegenden Antrag positiv entscheiden zu können. Denn wenn im Antrag schon steht, es realisieren sich Gefahren, dann kann ich diesen Antrag, wenn ich das Gesetz ernst nehme, den Bundesgesetzgeber an dieser Stelle ernst nehme, nicht positiv bescheiden. Wenn ich weiß, dass das so ist, dann stelle ich an dieser Stelle den Antrag, das Verfahren zu beenden, abzulehnen. Wenn man diese Rechtsgrundlage klären will, dann kann man das machen, dann kann die Schluchseewerk AG zu Gericht gehen und fragen, ob es denn berechtigt war, diese gesetzliche Normierung so ernst zu nehmen, und ob sie tatsächlich so zu verstehen ist, wie man sie, wenn man sie liest, eigentlich verstehen muss. Aber das kann auch jetzt rechtlich geklärt werden. Dazu müssen nicht noch Zigtausend weitere Stunden von Ihnen, von den Kommunen, von den Trägern öffentlicher Belange, von den Verbänden, von den Betroffenen investiert werden, bis dieses Verfahren irgendwie weitergekommen ist und dann das Ganze in die juristische Prüfung geht. Das ist doch völlig überflüssig. Das kann man genauso gut bereits jetzt machen.

Kurz zusammengefasst aus meiner Sicht: Wenn man § 21 UVPG – wir sind uns ja durchaus einig, dass das UVPG in diesem Fall die Grundlage für das Planfeststellungsverfahren darstellt – ernst nimmt, ist dieser Antrag aus meiner Sicht abweisungsreif. Deswegen kann ich meine diesbezüglichen Ausführungen eigentlich nur noch einmal bekräftigen. Alles andere, alles Weiterführen ist überflüssige Arbeit, ist überflüssiger Einsatz von Steuermitteln, ist überflüssiges Herauszögern oder Unmöglichmachen von gemeindlichen Entwicklungen, vom Autobahnbau, von allem, was durch dieses Verfahren blockiert wird. Aus unserer Sicht gilt der Appell, hier Vernunft walten zu lassen, den Bundesgesetzgeber ernst zu nehmen.

Man muss es nur noch einmal – das möchte ich noch ausführen – mit den Fachplanungsgesetzen in Vergleich setzen. In § 17 des Bundesfernstraßengesetzes steht:

„Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. ...“

Das ist der klassische Fall, den wir aus mehr oder weniger allen Fachplanungsgesetzen kennen: die Abwägung der verschiedenen Belange.

Schauen wir einmal in § 21 UVPG:

„Der Planfeststellungsbeschluss darf nur ergehen, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere Gefahren ... nicht hervorgerufen werden können ...“

Das ist eine völlig andere juristische Herangehensweise. Ich unterstelle jedenfalls dem Bundesgesetzgeber nicht, dass es ein Versehen war, dass er das hineingeschrieben hat. Ich unterstelle auch nicht und würde auch nie wagen zu unterstellen, dass das null Komma null Auswirkungen hat, wie Sie das in Ihrer Erwiderung zu behaupten versuchen. Vielmehr ist das eine ganz klare Formulierung. Da schon nach Ihrem Antrag klar ist, dass sich die Gefahren verwirklichen, weil Sie selbst die Abweichungen und Ausnahmen usw. beantragen, ist für mich die Sache abweisungsreif, und dann gibt es auch keinen Grund für den ganzen weiteren Aufwand.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Gut, es ist halt die Frage, ob § 21 UVPG wirklich – um das juristisch zu fassen – ein Konditionalprogramm beinhaltet. Der Wortlaut spricht dafür; da gebe ich Ihnen recht. Wenn Sie in die Kommentierungen schauen, finden Sie Meinungen, die Nein sagen. Da wird auf das Planfeststellungsrecht verwiesen und damit auch auf die Abwägung.

Ich möchte noch verweisen auf einen Vorlagebeschluss des OVG Münster zum Nordrhein-Westfälischen Rohrleitungsgesetz. Da setzt sich der Senat eingehend mit der Normstruktur des § 21 auseinander. Der Senat kommt zu dem Schluss, dass dadurch, dass § 21 auf das Planfeststellungsrecht verweist, auch der Abwägungsgrundsatz und die Frage der Planrechtfertigung quasi mitbeinhaltet ist, und geht da auch auf Gesetzesmaterialien ein.

Aber ich gebe Ihnen zu: Das ist eine der offenen Rechtsfragen. Diese Frage wird geklärt werden, weil sicherlich gegen einen positiven Beschluss, sofern wir je dazu kommen, geklagt wird. Aber es fällt mir schwer, sozusagen hier abzubrechen und den Antrag abzuweisen, wenn die Kommentare sagen: „Nein, es findet Abwägung statt“, und auch das OVG

Münster in diese Richtung judiziert hat. – Aber Herr Dolde kann sicherlich aus Sicht des Antragstellers auch noch gern Stellung nehmen.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Danke. – Erstens: Das UVPG gilt nur für einen Teil des Vorhabens. Es gilt nicht für das gesamte Vorhaben, aber für wesentliche Teile. Dafür ist § 21 maßgebend.

Zweitens: Den § 21 UVPG hat man sozusagen als Lückenbüsser für Projekte eingeführt, für die es früher keine Planfeststellung gab, die aber nach Unionsrecht UVP-pflichtig sind. Deswegen brauchte man ein sogenanntes Trägerverfahren. Dafür wurde § 21 UVPG geschaffen.

Drittens: Es gibt keinen Anhaltspunkt aus dem Gesetzgebungsverfahren, dass der Gesetzgeber für die Planfeststellung nach § 21 UVPG etwas anderes regeln wollte als für die sonstigen Fachplanungsvorhaben und die sonstigen Planfeststellungen.

Zum nächsten Punkt: Wenn wir das Gesetz lesen, dann sollten wir es ganz lesen und nicht nur den einen Satz, der Ihnen gerade jetzt als der richtige erscheint. Wir müssen das Gesetz im Gesamtzusammenhang auslegen. Wenn wir uns den § 21 anschauen, dann beinhaltet er verschiedene Voraussetzungen für den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses. Erstens muss sichergestellt sein, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere Gefahren für die Schutzgüter des UVPG nicht hervorgerufen werden können; darauf stützen Sie sich. Aber zweitens dürfen umweltrechtliche Vorschriften und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen, drittens müssen Ziele der Raumordnung beachtet und berücksichtigt sein und viertens Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sein.

Dann gibt es noch § 21 Absatz 2. Darin steht, dass der Planfeststellungsbeschluss mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Vorhaben entgegenstehen können, erforderlich ist. Die ganze Norm wäre überflüssig, wenn das, was Sie meinen, aus dem ersten Absatz herauszulesen wäre, nämlich dass jegliche Beeinträchtigung der Schutzgüter des UVPG die Planfeststellung ausschließt. Dann müsste der Gesetzgeber nicht zusätzlich schreiben, dass umweltrechtliche Vorschriften und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Man muss den § 21 Absatz 1 im Zusammenhang mit Absatz 2 in toto, insgesamt in seinem Zusammenhang, verstehen. Wenn der Gesetzgeber sagt, die umweltrechtlichen Vorschriften müssen erfüllt sein, dann sagt er damit zugleich, dass das Vorhaben dann auch zulassungsfähig ist. Damit sagt er auch zugleich: Nur so macht so eine Regelung einen Sinn, dass dann keine Gefahren für die Schutzgüter des § 2 UVPG vorliegen, wenn nämlich das

Fachrecht es erlaubt, durch Ausnahmeregelungen von den Schutzvorschriften zugunsten dieser Schutzgüter abzuweichen.

Das heißt im praktischen Ergebnis – da wiederhole ich das, was Herr Gantzer gerade kurz zusammengefasst hat und was auch das OVG Münster gesagt hat –: § 21 Absatz 1 und Absatz 2 UVPG enthält kein anderes Entscheidungsprogramm als jede andere Planfeststellung auch.

Herr RA Bannasch:

Herr Kollege Dolde, wir haben § 21 UVPG in unseren Einwendungen keinen Schwerpunkt gewidmet. Aber ich würde den Kollegen Heinz gern in einem Punkt unterstützen.

Ein Argument von Ihnen ist mir gerade sehr aufgestoßen, und zwar das erste. Sie sagen, das UVPG gelte nur für einen Teil des Gesamtvorhabens. Es funktioniert nicht, dass man sich – dazu kommen wir auch noch – auf § 78 VwVfG beruft und sagt, es gebe ein einheitliches Verfahren, und dann gebe es auch eine führende Norm, nämlich die §§ 20 bis 22 UVPG, dann aber zu Einzelbestandteilen sagt, das gelte nur für einen Teil und sei deswegen nicht so relevant. Diese Wertung und Gewichtung kann ich nicht nachvollziehen.

Herr RA Heinz:

Genau, das war der eine Punkt. – Der zweite Punkt ist: Die Entscheidungen, die es bis jetzt gibt – es gibt noch die Vorlage, aber es ist noch nicht klar, was endgültig dabei herauskommt, was das OVG gemacht hat –, die Entscheidungen zu § 21 UVPG, die in juris veröffentlicht wurden, befassen sich immer mit dem Fall, dass eben über Auflagen abgesichert wurde, dass tatsächlich keine Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit, also in Bezug auf die Umweltvorschriften, entstehen. Das war, glaube ich, zur Ethylen-Leitung im Raum Stuttgart letztlich die Entscheidungsgrundlage des VGH. Das Gleiche gilt auch bei den Entscheidungen zur CO-Pipeline in Nordrhein-Westfalen. Auch da kam das Gericht nachher erst mal zu der Auffassung – jedenfalls im zweiten Anlauf –, dass eine Gefährdung nicht da ist.

Ich kann auch den weiteren Sätzen, die Sie, Herr Professor Dolde, vorgelesen haben, überhaupt nicht entnehmen, dass sich die Möglichkeit, Auflagen, Nebenbestimmungen zu machen – das ist ohnehin selbstverständlich –, darauf bezieht, dass man hier auch mit Befreiungen, also mit Abweichungen, sprich mit der Erfüllung der Gefahr, hier zu einer Genehmigungsfähigkeit kommt. Ganz im Gegenteil: Ich würde Ihnen zustimmen, zu sagen, natürlich führt § 21 UVPG nicht dazu, dass hier gar nichts genehmigt werden kann – dann würde er keinen Sinn machen –, und natürlich ist jede Planfeststellung mit einer Beeinträchtigung der Umwelt verbunden; auch das ist klar. Aber mein Punkt ist, dass es hier um massivste Gefahren geht, die sich tatsächlich realisieren. Wenn bei mehreren Orten die Trinkwassersicherheit nicht mehr gewährleistet ist, wenn Abweichungen vom europäischen Naturschutz benötigt werden, wenn prioritäre Arten betroffen sind, zu denen Befreiungen, Ausnahmen von den Tötungsverboten von Ihnen schon beantragt werden, dann spricht alles dafür, dass sich

hier diese Gefahren realisieren und man eben nicht mit Nebenbestimmungen verhindern kann, dass sich diese Gefahren realisieren. Vielmehr wollen Sie, dass das in Kauf genommen wird. Da sage ich: Nach dem Wortlaut des § 21 ist da die Grundlage schlicht nicht gegeben.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herr Heinz, wollen Sie eine förmliche Entscheidung über Ihren Antrag auf Einstellung?

Herr RA Heinz:

Wenn schon, denn schon.

(Heiterkeit)

Wir warten heute ab. Wir besprechen uns nachher noch einmal dazu.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Danke schön. Dann kommen wir zu den

Einwendungen gegen das Verfahren

Zunächst zur

Zuständigkeit des Landratsamts Waldshut

Für ein Projekt dieser Größenordnung wäre nach der Neufassung des Wassergesetzes eigentlich das Regierungspräsidium Freiburg zuständig. Da es aber ein anhängiges Verfahren war und die Übergangsvorschrift vorsieht, dass dann die Behörde zuständig ist, bei der das Verfahren anhängig war, ist das Landratsamt zuständig, und zwar so lange – wenn einmal ein Beschluss ergehen sollte und es je gebaut werden sollte –, bis dann, sage ich mal, die Becken befüllt sind und die Testphase abgeschlossen ist; dann geht die Zuständigkeit, auch für die Überwachung, an das Regierungspräsidium Freiburg über.

Dann kommen wir zu einer der nächsten zentralen Fragen: Wie bekommt man letztlich dieses Projekt rechtlich zusammen? Es gibt in Deutschland keinen Planfeststellungstatbestand Pumpspeicherwerke. Wenn Sie sich frühere Entscheidungen anschauen, haben Sie es mit 30, 40 Seiten zu tun; das war es dann auch. Das wurde irgendwie nach dem Wasserhaltungsgesetz genehmigt, und dann wurden eine Unterschrift und ein Stempel darunter gesetzt. Das geht heute nicht mehr so. Das sehen Sie schon an diesem umfangreichen Antrag mit 124 Ordnern.

Es ist schwierig. Wir haben das Problem: Das Unterbecken ist nach dem Wasserhaushaltsgesetz materiell-rechtlich zu beurteilen, weil es dadurch in den Grundwasserhaushalt einbezogen ist, dass von den Hängen Wasser ins Becken laufen kann und dass auch geringe Mengen ins Grundwasser gelangen können. Das Oberbecken soll so gebaut werden, dass der „Kopf“ – so sage ich einmal – des Abbaus abgetragen wird und dann letztlich das Becken geschaffen wird. Das hat eine Asphalt-Beton-Dichtung und ist deshalb nicht in den natürlichen Wasserkreislauf eingebunden. Nach unserer Einschätzung ist es deshalb nach dem UVPG zu genehmigen.

(Herr RA Dr. Sparwasser: Zu beurteilen!)

– Ja, genau, zu beurteilen.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Dann geht es noch um den Unterwasserstollen. Der ist auch nicht explizit geregelt. Wir sehen ihn als eine Wasserfernleitung im Sinne des EU-Rechts an und werden deshalb den Unterwasserstollen und die ganzen Wasserwege verwaltungskonform nach dem UVPG beurteilen.

Dann geht es letztlich noch um die Freileitung, die mit einer weiteren Traverse ertüchtigt werden soll. Für diese Änderung ist ein Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz vorgesehen.

Es geht also letztlich hier um drei Rechtsmaterien: das WHG, das UVPG und das Energiewirtschaftsgesetz. Die Frage ist: Kann man dies in einem Verfahren zusammenführen? Wir halten das aufgrund des § 78 VwVfG in analoger Anwendung für möglich.

Wenn Sie in die Literatur schauen, sehen Sie, dass viele Wege gegangen werden, um mehrere Teile eines Gesamtprojekts zu beurteilen. Viele sagen, man sollte den Weg über § 75 gehen, in dem Sinn: Das Unterbecken hat dann die Folgewirkung des Oberbeckens. Aber diesen Weg halten wir nicht für richtig. Vielmehr sehen wir, dass das ein Gesamtprojekt ist. Wenn mehrere rechtlich selbstständige Projekte zusammentreffen, ist es die gleiche Situation, wie wenn selbstständige technische Projekte zusammentreffen.

Wir halten es auf der Grundlage des § 78 in analoger Anwendung für möglich, das hier in einem Verfahren zusammenzubringen und zu führen. Das wird eine Rechtsfrage sein, die von den Verwaltungsgerichten zu entscheiden sein wird, wie das von Ihnen angesprochene Problem des § 21 UVPG. Wie das eines Tages ausgeht, weiß man nicht. Wenn es sich ein Gericht einfach machen will und nicht groß in die Materie einsteigen will, dann sagt es einfach: Die gesetzliche Grundlage fehlt. Es klingt ja auch teilweise in Ihren Schriftsätzen an, dass das überhaupt nicht genehmigungsfähig sei, weil die gesetzlichen Grundlagen dafür nicht da seien. Das wird man eines Tages sehen. Aber wir halten unsere Argumentation für

überzeugend, dass man das auf der Grundlage des § 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes analog machen kann.

Wird dazu das Wort gewünscht? – Herr Bannasch.

Herr RA Bannasch:

Vielen Dank, Herr Gantzer. – Jetzt habe ich zum ersten Mal – die Frage hätte ich nämlich an Sie gestellt – aus Ihrem Mund das Wort „analog“ gehört. Ein kleiner Rückgriff dazu: Wir haben uns bei der Lektüre des Erläuterungsberichts mit diversen Schwankungen zwischen § 75 und § 78 VwVfG gefragt, was nun eigentlich Sache sein soll. Wir haben es nicht verstanden; das haben wir auch gerügt. Wir sind, nachdem wir die Gegenäußerungen der Vorhabenträgerin und die Stellungnahme Ihres Hauses als Träger öffentlicher Belange gelesen haben, etwas schlauer geworden, was Ihre Auffassung anbetrifft. Zumindest in den Ausführungen des Kollegen Dolde steht es klar drin: § 78 analog.

Ich darf einmal aus der Stellungnahme zitieren, die Sie selbst abgegeben haben. Da lese ich die Formulierung:

„... kann auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 LVwVfG ... ein einziges Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden ...“

Dann lese ich eine Seite später die Formulierung:

„Der Anwendungsbereich des § 78 Abs. 1 LVwVfG ist nach seinem Wortlaut auch eröffnet, wenn es sich – wie hier – um mehrere selbstständige Vorhaben nur eines Vorhabenträgers handelt“

Da habe ich mich gefragt: Wo sind wir da wieder, doch bei selbstständigen Vorhaben, oder sind wir bei **einem** Vorhaben?

Eine halbe Seite später steht dann:

„Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist § 78 Abs. 1 LVwVfG auch dann entsprechend anwendbar,“

Nach diesen schriftlichen Ausführungen Ihrerseits, bei denen es heißt „auf der Grundlage“, „wie hier“, „dann entsprechend“, war für mich nicht klar: Ist es nun analog oder nicht? Ich habe dann in der Stellungnahme der Vorhabenträgerin zu Ihrer Stellungnahme vernommen, dass sie sich Ihrer Rechtsauffassung anschließt. Sie sind also wohl beide inzwischen der Auffassung, dass § 78 Absatz 1 analog anzuwenden ist. Wenn ich Sie missverstehe, dann korrigieren Sie mich an dieser Stelle bitte.

Was mir nun in den Ausführungen sowohl der Schluchseewerk AG als auch des Landratsamts fehlt, ist eine klassische Prüfung der Analogie. Ich kann mich ja noch der Auffassung

anschließen, dass es hier eine Lücke gibt, weil weder § 75, der auf notwendige Folgemaßnahmen abhebt, passt noch § 78 Absatz 1 in seiner ursprünglichen Zielrichtung, in dem es um mehrere funktional selbstständige Vorhaben geht, die aber eben einen engen Sachzusammenhang aufweisen, direkt passt. Aber wo kommt die Planwidrigkeit her? Wer sagt, dass der Gesetzgeber das nicht gesehen hat, dass das keine bewusste Lücke ist? Wir haben im Planfeststellungsrecht in den letzten Jahren und Jahrzehnten ein immer dichteres Regime, wir haben wahnsinnig viele Novellen mit Verfahrensregelungen gehabt. Warum soll ausgerechnet dieser Punkt vom Gesetzgeber übersehen worden sein und dieser dort eine planwidrige Lücke gelassen haben? Das erschließt sich mir nicht. Das habe ich auch Ihren bisherigen Ausführungen nicht entnehmen können. Das wäre für mich Voraussetzung einer analogen Anwendung von § 78 Absatz 1 VwVfG.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Die Kommentierungen sehen diese planwidrige Lücke, einmal für den Fall, dass – wie hier – sozusagen unechte, sozusagen selbstständige Teile zusammentreffen. Wir halten die analoge Anwendung für möglich. Ich habe dargestellt: Es gibt keine Rechtsprechung zu Pumpspeicherwerken. Der Gesetzgeber hatte das bisher ganz sicher nicht auf dem Radar, weil in den vergangenen Jahrzehnten – in den Sechziger-, Siebzigerjahren und davor – eine ganze Reihe von Pumpspeicherwerken in Deutschland genehmigt worden sind.

Der § 78 ermöglicht aus meiner Sicht, dass man diese unechten Teile eines Gesamtprojekts zusammenführt. Der Satz 1 – das war die Einleitung – war so zu verstehen, dass wir sagen, auf der Grundlage des § 78 kann ein **einheitliches Verfahren** geführt werden, auch wenn die materielle Beurteilung dann jeweils wieder nach dem materiellen Recht zu erfolgen hat, also nach dem Wasserhaushaltsgesetz, nach dem UVPG und nach dem Energiewirtschaftsgesetz. Ob wir da je einen einheitlichen Prüfungsmaßstab schaffen, das sehe ich im Moment noch nicht. Das werden wir uns einmal überlegen und ausarbeiten, wenn wir letztlich an die Frage herangehen, ob das positiv planfestzustellen ist.

Aber zu dem Argument, dass der Gesetzgeber viel gemacht hat: Was der Gesetzgeber halt nicht sieht, macht er auch nicht. Ich habe auch Gespräche mit dem Ministerium geführt. Da ist das Problem inzwischen auch angekommen.

Herr RA Bannasch:

Dann noch eine Anmerkung. – Zunächst stelle ich noch meinen Kollegen Dr. Lieber vor, der eben zu uns gestoßen ist. Er wird sich zu dem Thema sicherlich auch gleich noch äußern.

Sie haben Judikatur zum Thema „§ 78 Absatz 1 analog, § 75“ bis zurück in die Neunzigerjahre zitiert. Das heißt, das Thema ist nicht erst seit vorgestern bei Gerichten präsent. Es ist auch immer eine Frage, wenn man über Planwidrigkeiten diskutiert: Hat der Gesetzgeber etwas gesehen oder nicht? Wenn es Judikatur gibt, die sich immer wieder mit dem Problem beschäftigt, und keine Reaktion erfolgt, dann ist auch das aus meiner Sicht ein Argument,

das dagegenspricht, dass hier eine planwidrige Lücke vorliegt, sondern ich sehe da eher eine bewusste.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Mir ist ein Urteil des OVG Münster oder des OVG Lüneburg bekannt, bei dem eine analoge Anwendung des § 78 ausgeschlossen wurde. Das ist das Einzige, was mir an Judikatur zu dieser Frage bekannt ist. Das andere findet sich in den Kommentaren, die sich mit diesem unselbstständigen Zusammentreffen, sage ich mal, auseinandersetzen.

Herr RA Dr. Lieber:

Ich will mich gern anschließen. – Für das Protokoll: Lieber, Fridrich Bannasch Rechtsanwälte, für die Stadt Wehr. Entschuldigen Sie, dass ich etwas schneeverspätet in diese Diskussion reinplatze.

Ich will es gleich aufgreifen. Die eine Frage ist die nach der Analogie oder der sonst wie entsprechenden Anwendung. Da finde ich, die Ausführungen sowohl von Ihnen als auch von der Vorhabenträgerin sind da manchmal ein bisschen unklar in Bezug darauf, was eigentlich gemeint ist. Möglicherweise kann man das Problem auch anders angehen. Der § 78 verlangt ja selbstständige Vorhaben, und die bisherige Rechtsprechung dazu begreift dieses „selbstständig“ immer als sozusagen tatsächlich selbstständig, also nach ihrer technischen Ausführung, ihren Planungszielen usw. Man könnte sich natürlich überlegen, ob man darunter auch rechtlich selbstständige Vorhaben fasst. Das wäre möglicherweise unsere Situation, wo jedenfalls manches dessen, was hier geplant wird, sicher technisch eine Einheit darstellt, aber eben rechtlich in verschiedene Teile gehackt wird oder gehackt werden muss – rechtlich selbstständige Vorhaben, die nach § 78 gegebenenfalls verbunden wären.

Dabei kann und – so denke ich – muss man später noch die weiter gehende Frage stellen, ob denn wirklich alles, was hier unter ein Dach gepackt wird, in dem Sinn verbunden ist und verbunden werden muss, ob man es nicht doch teilweise trennen kann. Das betrifft insbesondere die Frage, ob die Stromleitungen eigentlich wirklich hier dazugehören. Aber das möchte ich erst mal zurückstellen.

Der viel wichtigere Punkt an dieser Stelle – den haben Sie ja selbst gerade mit angesprochen – ist aus meiner Sicht: Selbst wenn man das jetzt verfahrensrechtlich unter das Dach des § 78 packt – direkt, analog, entsprechend, wie auch immer man ihn anwenden will –, bewegt man sich in jedem Fall verfahrensrechtlich auf etwas dünnem Eis, weil das alles sicherlich Neuland darstellt. Aber das Wichtigere ist doch immer hinterher die Frage des materiellen Rechts. Da haben Sie ja selbst gesagt, insofern sind das dann selbstständige Vorhaben, auf die das jeweils einschlägige materielle Recht anzuwenden ist.

Ich vermisste bisher ganz deutlich in den Antragsunterlagen, auch in den Ausführungen der Vorhabenträgerin zu den Einwendungen, dass man insofern die Vorhaben für die Zwecke

der Prüfung des materiellen Rechts hinterher doch trennen muss und auch separate rechtliche Maßstäbe, sofern das jeweilige Fachrecht diese beinhaltet, anlegen muss. Das betrifft ganz vorrangig sicher mal die Frage der jeweiligen Planungsziele, also der Planrechtfertigung, der Ziele des jeweiligen Fachgesetzes, an denen das jeweilige Vorhaben primär zu messen ist. Das, finde ich, fehlt hier noch ganz deutlich.

Wir bewegen uns hier in einem Verfahren, in dem immer energiewirtschaftlich argumentiert wird. Das mag sozusagen auf so einer Metaebene ja auch richtig sein. Aber wenn man einmal davon ausgeht, der § 78 verbindet mehrere Vorhaben und in dem Fall eben rechtlich selbstständige Vorhaben, die nach jeweils eigenständigen materiell-rechtlichen Maßstäben gemessen werden müssen, dann sind das eben nicht nur energiewirtschaftsrechtliche, sondern eben auch andere. Denen müsste man sich dann auch dezidiert widmen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Zu dem Argument „rechtlich selbstständig“: So sehe ich das auch. Die Vorhabensbestandteile sind rechtlich selbstständig. Dennoch halte ich den § 78 nicht für direkt anwendbar, weil in der Rechtsprechung und der Kommentierung immer argumentiert wird, dass es dann, wenn diese rechtlich selbstständigen Teile funktional so aufeinander bezogen sind, dass sie quasi zusammenhängen, nicht mehr selbstständig wäre. Das ist das Grundproblem, warum wir denken, es geht nur analog bei § 78.

Materiell – da bin ich bei Ihnen – wird man es letztlich anhand der Maßstäbe des jeweiligen Fachrechts zu prüfen haben. Die Frage der Planrechtfertigung kann aus meiner Sicht nur für das Gesamtprojekt beantwortet werden, nicht für die einzelnen Vorhabensbestandteile. Denn es macht aus meiner Sicht keinen Sinn – – Mit dem Unterbecken wird im Grund genommen keine wasserwirtschaftliche Zielsetzung verfolgt, auch wenn letztlich die Wasserkraftnutzung eines der Ziele des § 1 WHG ist. Aber letztlich ergibt sich die Planrechtfertigung aus meiner Sicht für das Gesamtvorhaben und nicht sozusagen aus der Summe seiner Teile, das lässt sich auch nicht darstellen, sondern es kann nur energiewirtschaftlich gerechtfertigt sein, wenn überhaupt.

Herr RA Dr. Dolde:

Ich darf noch ergänzen: Wir sind uns einig, dass, es wenn keine Folgemaßnahme im Raum steht, § 75 VwVfG nicht in Betracht kommt, sodass die Frage steht: § 78, Verbindung mehrerer selbstständiger Verfahren in einem Verfahren, was dazu führt, dass die Verfahrensvorschriften des führenden Verfahrens gelten, aber nicht die materiell-rechtlichen Vorschriften.

Herr Bannasch, Sie hatten vorhin gesagt, § 21 UVPG gelte für alles. Das stimmt nicht. Da stimme ich Herrn Lieber zu. Im Fall des § 78 habe ich verschiedene materiell-rechtliche Planfeststellungen, die aber im Verfahren nach dem führenden Verfahrensrecht geführt werden, aber nur nach dem Verfahrensrecht, nicht nach dem materiellen Recht.

Die Besonderheit unseres Projekts besteht darin, dass es nach dem, was die Rechtsprechung und auch die herrschende Literatur unter selbstständigen Verfahren im Sinne von § 78 VwVfG versteht, dies nicht ist. Selbstständig sind danach Verfahren, die jeweils für sich lebensfähig sind – jedes für sich kann ich verwirklichen, keines ist auf das andere angewiesen. Das ist hier ganz offenkundig nicht der Fall. Ein Unterbecken allein hat keinen Sinn, würde man nie bauen – ist nicht selbstständig im Sinne des § 78.

Ihr Ansatz, Herr Lieber, wäre ja noch ein innovativer Schritt. Er lautet: § 78 wende ich an – gegen die einhellige Rechtsprechung und gegen die einhellige Literatur. Da habe ich meine Bedenken, ob man so weit gehen kann, dass man sagt, ein funktional einheitliches Projekt reicht für die Anwendung von § 78 – der aber ausdrücklich von mehreren selbstständigen Verfahren spricht, wobei die Rechtsprechung immer sagt, die müssen im geschilderten Sinn voneinander unabhängig sein.

Deswegen gibt es nur die Möglichkeit, entweder vier verschiedene Planfeststellungsverfahren oder ein Verfahren nach § 78 durchzuführen. Die Lücke hat Herr Bannasch ja akzeptiert. Er fragt nach der planwidrigen Lücke. Der Gesetzgeber hat § 78 VwVfG in den letzten 20 Jahren nicht angefasst. Wenn wir eine Neuregelung aus dem Jahr 2015 hätten, in der er in Kenntnis der Pumpspeicherproblematik diesbezüglich nichts gemacht hat, dann könnte ich Ihnen folgen, Herr Bannasch, aber den Fall haben wir nicht. Die Frage, ob eine Lücke planwidrig ist, richtet sich danach, was der Gesetzgeber regeln wollte und ob sein Plan aufgeht oder ob das, was unser Fall ist, planwidrig nicht geregelt wurde.

Da muss man sich überlegen: Was ist der Sinn des § 78? Der Sinn des § 78 ist doch: Auch wenn mehrere Verfahren unabhängig voneinander durchgeführt werden, aber im gleichen Raum durchgeführt werden, und eine einheitliche Entscheidung fordern – wie Sie ja immer zu 98.6 fordern, obwohl das überhaupt noch nicht planfeststellungsreif ist –, dann soll dies in **einem** Verfahren gemacht werden, damit alles wechselbezüglich untereinander berücksichtigt, abgewogen und geregelt werden kann. Jedes Verfahren folgt seinem eigenen Rechtsregime, aber sie sollen zusammen behandelt werden, um eine inhaltlich sinnvolle Lösung zu erzielen.

Genau das ist die Situation, die wir beim Pumpspeicherwerk haben, dass es aus verschiedenen Teilen besteht, die verschiedenen Rechtsregimen unterliegen, die aber nur einheitlich einen Sinn machen und die auch nur einheitlich bewältigt werden können. Das gibt § 78 nach seinem Wortlaut nicht her. Das ist planwidrig nach seinem Zweck. Das ist die planwidrige Lücke, die eine analoge Anwendung rechtfertigt.

Wenn wir von entsprechender Anwendung reden, dann ist das für mich das Gleiche wie analoge Anwendung. Es gibt eine direkte Anwendung oder eine entsprechende (analoge).

Das heißt, es gibt nur den einen Weg. Die andere Alternative wären – stellen Sie es sich einmal vor – mehrere Planfeststellungen: Planfeststellung nach WHG, Planfeststellung nach

UVPG, Planfeststellung nach EnWG. Dann hätten wir drei Planfeststellungsverfahren jeweils für sich, jeweils mit eigener Einwendungslast, jeweils mit der Frage der Verknüpfung untereinander, jeweils mit der eigenen Klagemöglichkeit und auch Klagepflicht, um das Projekt zu verhindern. Das wäre weder im Interesse der Handelbarkeit des Verfahrens noch im Interesse der Betroffenen und des Verfahrensaufwands und des Rechtsschutzes sinnvoll. Auch das, denke ich, spricht zwingend für die Analogie des § 78, um zu sagen: Wir haben ein Projekt – eine sogenannte unechte Konkurrenz –, das aus verschiedenen Teilen besteht, die verschiedenen Rechtsregimen unterliegen, die aber in **einem** Verfahren abgehandelt werden, und führend ist das Verfahren mit den größten Auswirkungen; das ist hier das UVPG-Verfahren.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Möchten Sie noch mal replizieren, Herr Dr. Lieber?

Herr RA Dr. Lieber:

Ich würde sogar fast sagen „anschießen“, replizieren gar nicht so sehr. – In wesentlichen Teilen stimme ich Ihnen ja zu. Verfahrensrechtlich dient es sicher der Sache, dass wir das hier unter einem Dach machen und nicht in separaten Verfahren.

Beim dünnen Eis bleibt es trotzdem. Das Eis wird umso dünner, je mehr man sich aus dem reinen Verfahrensrecht in Richtung des materiellen Rechts bewegt. Das Verfahrensrecht ist in Planfeststellungsverfahren ohnehin meistens weitgehend identisch. Die Fachgesetze verweisen alle mehr oder weniger auf das VwVfG. Insofern unterscheidet sich da ja gar nicht so sehr viel. Aber bei der materiell-rechtlichen Betrachtung, der Auswirkungsbetrachtung sieht es halt anders aus.

Sie kennen ja auch die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, ausgelöst durch die Verfahren zur Weservertiefung mit den drei Vorhaben, die dort auch in einem Planfeststellungsverfahren gebündelt waren und die deshalb vom Bundesverwaltungsgericht beanstandet wurden, weil die einzelnen Verfahren im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen nicht separat betrachtet und untersucht wurden und dementsprechend auch nicht separat abgewogen wurden. Das ist natürlich eine ein bisschen andere Situation gewesen, weil das tatsächlich verschiedene Vorhaben waren, die unterschiedliche und auch trennbare Planungsziele verfolgten. Das haben wir hier nicht. Trotzdem weist das den Weg in die Problematik, um die es hier geht.

Das spielt sich einerseits auf der Ebene der Auswirkungen ab, aber vor allem – und da muss ich Ihnen schon widersprechen – bei der Frage der Planungsziele und der Planrechtfertigung. Selbst wenn man den Schritt geht, den § 78 anzuwenden, gerade dann bleibt man eben bei rechtlich separat zu betrachtenden Vorhaben. Da ist die Rechtsprechung ja schon sehr klar, indem sie sagt: Jedes fachrechtliche Vorhaben muss den Zielen des jeweiligen Fachgesetzes dienen. Es darf natürlich zugleich auch weiteren Zielen dienen, und die kann

man auch abwägend berücksichtigen, aber zunächst einmal muss es durch das jeweilige Fachgesetz planerisch gerechtfertigt sein. Ausnahme ist vielleicht das UVPG, das diese Planungsziele für sich nicht so definiert, aber die anderen Fachgesetze tun das ja. Damit ist die Aussage des Gesetzgebers verbunden: Für diese Ziele, aber auch nur für diese Ziele, darf man entsprechende Vorhaben planen.

Dem kann man sich jetzt, glaube ich, nicht entziehen, indem man sich einfach, wie gesagt, auf der Metaebene der Energiewirtschaft bewegt, bei der man ja auch wiederum politisch sehr streiten kann, was da nun sinnvoll ist und was nicht. Aber einfach zu sagen: „Wir orientieren uns im Prinzip nur an den Zielen des EnWG, packen darunter aber ganz andere, fachrechtlich geregelte Vorhaben“, das geht meines Erachtens nicht. Dann führt das nämlich am Ende zur Planfeststellung eines Vorhabens oder mehrerer Vorhaben – und über solche reden wir –, die nach den Zielen des jeweils einschlägigen Fachgesetzes gar nicht gerechtfertigt sind, und das geht nicht.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Also gut, beim UVPG sind wir uns einig, dass das nur ein Trägerverfahren ist, dass es kein Ziel vorgibt und dass die Planrechtfertigung, sage ich mal, woanders her gewonnen werden muss, und das ist bei uns nach meiner Auffassung die energiepolitische Zielsetzung als einzige.

Zum Problem in Bezug auf das Wasserhaushaltsgesetz müsste man sagen: Mit dem Bau des Unterbeckens wird primär eine wasserwirtschaftliche Zielsetzung verfolgt. Aber das sehe ich im Moment nicht, auch wenn § 1 WHG eröffnet, dass man Wasserkraft nutzt. Aber wir haben ja hier so gut wie keine natürlichen Zuflüsse; das ist ja minimal. Man kann in meinen Augen nicht sagen, dass sich hier irgendwie eine Planrechtfertigung für das Unterbecken aus dem Wasserhaushaltsgesetz ergibt. Vielmehr muss man sich, wie es das Bundesverfassungsgericht fordert, letztlich für ein gesetzliches Ziel entscheiden, das man damit verfolgt. In meinen Augen kommt da eigentlich nur das Energiewirtschaftsgesetz in Betracht.

Aber wie gesagt: Wir bewegen uns hier auf dünnem Eis. Da bin ich voll bei Ihnen. Das ist eine spannende Frage. Deshalb ist es auch wert, dass das Verfahren vielleicht eines Tages beklagt wird.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Können wir diesen Punkt abschließen?

(Herr RA Dr. Lieber: Nein, abschließen würde ich das noch nicht nennen!)

Oder wollen Sie noch einmal etwas dazu sagen? – Herr Dr. Dolde.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Ganz kurz zum Thema Weservertiefung, Herr Lieber: Genau das bestätigt den umgekehrten Fall, bestätigt die Richtigkeit unserer Auffassung. Im Fall der Weservertiefung hatte man drei Vorhaben, die je selbstständig funktions- und lebensfähig waren, nur in einer einheitlichen UVP betrachtet. Da hat das Bundesverwaltungsgericht gesagt: „Jedes Vorhaben ist für sich lebensfähig. Deswegen müsst ihr für jedes Vorhaben eine eigene UVP machen, und dann müsst ihr noch als Dach darüber die Gesamt-UVPG machen.“ Ich sage es einmal sehr vereinfacht.

Wir haben gerade den umgekehrten Fall, dass wir verschiedene Teile haben, von denen keines für sich selbstständig lebensfähig ist. Sie sind vielmehr funktional zwingend aufeinander angewiesen. Wir haben hier ein Projekt und nicht wie im Fall der Weservertiefung drei Projekte oder Vorhaben im Sinne des UVPG.

Zur Planrechtfertigung: In der Tat kann nur die Energiewirtschaft die Planrechtfertigung liefern. Sie tut es auch, denke ich; darüber werden wir morgen reden. Ich weiß nicht, ob eine wasserrechtliche Planfeststellung nur zu wasserrechtlichen Zwecken erforderlich ist. Schauen wir uns die §§ 67, 68 an: Es gibt ja auch die Nutzung von Fischteichen, für die eine Planfeststellung gemacht wird, um ein Gewässer zu verändern. Ob das unbedingt eine gewässerswirtschaftliche Zielsetzung ist und ob jedenfalls die wasserrechtliche Planfeststellung so eng ist wie die straßenrechtliche, die der Förderung des Straßenverkehrs dienen muss, da bin ich mir nicht so ganz sicher, sodass ich, auch wenn ich das Wasserrecht anwende, auch auf die Planrechtfertigung anwende, auch die energiewirtschaftliche Bedeutung dieses Vorhabens unterbringen kann, wenn es überhaupt notwendig sein sollte. Klar ist: Planrechtfertigung, Plananlass und Zweck des Projekts ist ein energiewirtschaftlicher Zweck.

Herr RA Dr. Lieber:

Noch einmal zum Bild des dünnen Eises: Ich sehe es noch nicht so ganz. Das ist eine Diskussion, die eigentlich von § 78 losgelöst ist. Wenn man – darüber sind wir uns, glaube ich, einig – von mehreren Vorhaben – jedenfalls im Rechtssinne, im Sinne des Fachplanungsrechts – spricht, dann muss man eben jedes Vorhaben an seinem materiellen Recht messen, und dazu gehört nun einmal die Planrechtfertigung. Zu sagen: „Wir finden keine Planrechtfertigung aus dem Wasserrecht heraus, sondern nur aus dem Energiewirtschaftsrecht; deshalb reicht uns die“, das dreht die Argumentation ja um. Es müsste eigentlich umgekehrt sein: Wir prüfen die Planrechtfertigung aus Sicht des Wasser- oder Wasserhaushaltsrechts, und wenn wir feststellen, es gibt keine, dann ist das Vorhaben halt nicht genehmigungsfähig, jedenfalls soweit es einen wasserhaushaltsrechtlichen Teil hat, und der Rest macht dann für sich genommen keinen Sinn mehr. Das wäre ja eigentlich die Konsequenz der Argumentation und nicht umgekehrt zu sagen: „Weil wir keine wasserhaushaltsrechtliche Rechtfertigung finden, suchen wir sie erst gar nicht, sondern erschlagen das Ganze mit dem Energierecht.“

Auch für das Wasserhaushaltsrecht gilt eigentlich der Grundsatz: Wir verfolgen die Ziele des Fachgesetzes und nicht irgendeine anderen. Ob nun die Fischteiche wasserhaushaltsrechtlich gerechtfertigt sind oder ob sie vielleicht auch zu Unrecht planfestgestellt werden, sei dahingestellt. Aber ich kenne jedenfalls für das Wasserhaushaltsrecht bisher nichts Abweichendes, bei dem man sagen könnte, wir können mit den Mitteln oder den Instrumenten des Wasserhaushaltsrechts auch andere Ziele oder, sagen wir einmal, beliebige Ziele verfolgen. Das ist nun mit der Idee der Planfeststellung gerade nicht verbunden.

Herr RA Bannasch:

Ich würde das gern auch noch mal kurz von der anderen Seite aus denken, nämlich mit Blick auf § 75. § 75 ist hier nicht einschlägig; da sind wir uns einig. Aber nach § 75 ist es so, dass die Planrechtfertigung für das Hauptvorhaben auch die Planrechtfertigung für die notwendigen Folgemaßnahmen in anderen Fachgesetzen mitzieht, weil wir eben ein klar vorrangiges Vorhaben und Folgemaßnahmen haben. Was Sie jetzt machen, ist, dass Sie letztlich dieses Modell des § 75 auf einen Fall anwenden, bei dem es gerade keine Folgemaßnahmen sind, und damit überdehnen Sie aus meiner Sicht auch den § 75; denn der Gesetzgeber hat da eine Grenze gesetzt.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wir kommen ja morgen noch einmal zur Planrechtfertigung. Da können wir das gerne noch einmal vertiefen. Letztlich wird das Verwaltungsgericht das zu entscheiden haben.

(Zuruf – Vereinzelt Heiterkeit)

– Wir haben halt das Problem, dass es keinen Zulassungstatbestand gibt. Das ist sehr misslich, aber es ist halt so. Für Pumpspeicherwerke ist das jetzt ein Puzzle aus mehreren Teilen. Ich meine, man kann die Planrechtfertigung nur für das Gesamtprojekt gewinnen; davon bin ich überzeugt. Das UVPG kennt es nicht, und für die ganzen UVPG-Teile wird man letztlich auf der Grundlage des Energiewirtschaftsrechts die Planrechtfertigung zu beurteilen haben. Das ist auch unstrittig; da sind wir sicher beieinander. Dann bleibt noch die Frage, ob man für das Unterbecken noch eine wasserwirtschaftliche Zielsetzung findet oder nicht oder ob die überhaupt notwendig ist. Darüber muss man sich abschließend Gedanken machen.

Herr Stöcklin (BI Atdorf):

Als Nichtjurist erlaube ich mir jetzt einen Einwurf: Warum soll die arme BI dieses hoch juristische Rätsel lösen, zur Klärung beitragen? Es wäre doch einfacher, Sie lehnen den ganzen Antrag ab, die Schluchseewerk AG soll klagen, die EnBW finanziert dann die juristische Klärung. Sehe ich das falsch?

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ihr Anwalt hat es heute schon ähnlich gesehen.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Aber wie gesagt: Wenn wir der Auffassung sind, dass dieser Weg machbar ist, dann werde ich nicht den Antrag ablehnen, um zu sagen: „Schluchseewerk AG, schau mal, bis du dir irgendwo in einem Gerichtsverfahren eine Rechtsgrundlage für das Verfahren erstritten hast.“ Das wäre auch für das Land Baden-Württemberg ein teurer Prozess. Es geht dann immerhin um Kosten von 1,6 Milliarden €. Ob das Land dann, wenn es den Prozess verlieren sollte, froh ist, wenn es die Anwaltskosten usw. trägt, weiß ich auch nicht. Wenn Sie klagen, ist das wesentlich günstiger als wenn der Antragsteller klagt, weil dann der Gegenstandswert die Baukosten sind.

Herr Stöcklin (BI Atdorf):

Noch im Nachgang: Sie haben gesagt, die Entscheidung sei schwierig. Wenn wir leichte Entscheidungen hätten, bräuchten wir keine Ersten Landesbeamten. Treffen Sie die schwierige Entscheidung!

(Vereinzelt Heiterkeit)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich beschäftige mich jetzt schon seit sieben Jahren mit dem Thema. Ein wesentlicher Teil dieser Beschäftigung war auch die Frage, ob das überhaupt machbar ist. In den sieben Jahren sind wir mit vielen Irrwegen zu der Überzeugung gekommen: So könnte es gehen. Aber ob es so geht, das entscheiden dann die Verwaltungsgerichte.

Herr Stöcklin (BI Atdorf):

Noch ein Wort hinterher: Im Hotzenwald gibt es viele, viele Holzwege.

(Heiterkeit)

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich hatte es schon gesagt: Wenn ein Verwaltungsgericht es sich einfach oder schwer machen will, dann kann man das Verfahren an dieser Frage kurz scheitern lassen. Das war bei Kollegen früher so, die ans Verwaltungsgericht abgeordnet waren und dann auf einmal Kommunalabgabenrecht machten. Die waren dann immer froh, wenn es keine Globalberechnung bei den Beiträgen gab. Denn dann war das Verfahren beendet, und sie brauchten sie keine Gedanken zu machen.

Man wird sehen, wie das ausgeht. Sie können mit guter Überzeugung als Gericht sagen: § 78 ist ein Holzweg. Dann ist es halt so. Dann ist es endgültig vorbei, und dann kann der Gesetzgeber sich überlegen, ob er darauf reagiert, und die Schluchseewerk AG kann dann, wenn sie es noch einmal will, den gleichen Weg noch einmal gehen. Das ist eine offene Frage. Darüber sind wir uns alle einig. Es ist auch eine missliche Frage. Der Gesetzgeber kann mit einem Federstrich irgendwo im Wasserhaushaltsgesetz einen Genehmigungstatbestand Pumpspeicherwerke einführen. Dann wäre das ganze Problem gelöst. Rechtspolitisch wäre das kein großes Ding.

Herr RA Dr. Lieber:

Eine Annexfrage; ich hatte sie gerade schon angesprochen, unabhängig davon, wie man im Detail mit § 78 umgeht. Aber in jedem Fall brauchen wir, damit wir uns in diesem Verfahren bewegen können, uns in einem einheitlichen Verfahren bewegen können, eine Zusammengehörigkeit bzw. eine Untrennbarkeit dieser Teile.

Das ist für die Becken sicherlich gegeben, zweifellos. Die kann man technisch nicht trennen. Für die Stromleitungen sehe ich das aber nicht. Warum ist es nicht möglich, die Hochspannungsleitung technisch und auch verfahrensmäßig völlig getrennt von dem Rest zu behandeln? Die einzige Begründung dafür, die ich bisher gesehen habe, ist die, dass die Becken irgendwie Strom brauchen und den Strom wieder wegbringen müssen. Das ist klar. Natürlich müssen sie das.

Das gilt aber für jedes andere Kraftwerk genauso. Das gilt auch für Flughäfen. Das gilt auch für Schienen. Die brauchen alle irgendwie einen Stromanschluss. Aber das heißt noch lange nicht, dass man sämtliche Hochspannungsleitungen, die zu solchen Vorhaben oder Kraftwerken führen, dann in dem jeweiligen Verfahren mitgenehmigen kann oder gar muss. Man könnte die Stromleitung problemlos auch in einer anderen Trasse legen. Dass sie irgendwo liegen muss, ist klar. Aber sie ist in keiner Weise so sehr durch die restlichen Anlagenteile präjudiziert, wie das im Verhältnis der Becken und der Leitungen zueinander sicherlich der Fall ist. Insofern stelle ich da deutlich infrage, ob wir hinsichtlich des EnWG-Teils überhaupt diese Verbindung haben.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Vielleicht erst aus technischer Sicht: Wir haben diese Frage lange hin und her gewogen, weil das ja auch mit einem Zuständigkeitswechsel verbunden wäre. Damit wäre das auch wieder rechtlich anfällig, weil man sagen kann: Hier hat die unzuständige Behörde über die Trasse und die Ertüchtigung der Stromleitungen entschieden. Aber die Schluchseewerk AG hat es letztlich so begründet und dargelegt, dass sie das ganze Projekt im Grunde genommen nur dann in Betrieb nehmen kann, wenn sie den Strom schon hat. Sie kann also keine Testphase machen. Sie kann nichts machen. Sie bekommen das Wasser nicht ohne Strom auf den Berg hinauf. Deshalb sieht die Schluchseewerk AG das als einen essenziellen Bestandteil des Gesamtprojekts an.

Sie können das gern ergänzen, Herr Dr. Dolde oder Herr Giesen.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Aus rechtlicher Sicht haben Sie das Wesentliche gesagt, Herr Gantzer. Ich kann ein Pumpspeicherwerk nicht ohne Ableitung des Stroms betreiben. Und die Schluchseewerk AG ist auch nicht der Netzbetreiber. Das heißt, ich muss zu der Anschlussstelle kommen, an der der Netzbetreiber mir den Strom abnimmt. Das ist Kühmoos. Deswegen ist das Projekt nur dann realisierbar und betreibbar, wenn der dort erzeugte Strom an der nächstmöglichen Stelle ins Netz eingespeist wird. Das ist Kühmoos. Bis dahin ist es eine Schluchseewerkleitung, keine Übertragungsnetzbetreiberleitung.

Ob die Trasse hier oder anders liegen muss, ist etwas anderes. Das hat nichts damit zu tun, dass die Freileitung zu dem Objekt gehört. Das ist vielmehr eine Frage der Alternativen bei

der Freileitung. Aber dass ich ein Pumpspeicherwerk nicht ohne Stromabnehmer betreiben kann, ist doch eigentlich offenkundig.

Herr RA Dr. Lieber:

Ja, aber das ist genauso offenkundig, wenn ich – so sage ich einmal – ein Kohlekraftwerk oder einen großen Windpark baue. Da brauche ich natürlich auch einen Stromanschluss an den nächsten Einspeisepunkt. Trotzdem käme niemand auf die Idee, zu sagen, mit dem Kohlekraftwerk, das ich immissionsschutzrechtlich irgendwie genehmigen lasse, sei das Vorhaben zur Errichtung des Hochspannungsanschlusses zwingend verbunden. Das würde man selbstverständlich in zwei separaten Verfahren genehmigen lassen. Es mag ja sein, dass man es dann als Einheit baut, weil das eine ohne das andere keinen Sinn macht. Aber das allein begründet jetzt noch nicht, dass man das in nur einem Verfahren zur Genehmigung bringen kann und darf.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Der kleine Unterschied besteht darin, dass ich beim Kohlekraftwerk keinen § 78 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes habe. Da habe ich keine Planfeststellung, sondern eine Genehmigung nach dem BImSchG. Da gibt es die Regelung des § 78 nicht.

Herr RA Dr. Lieber:

Trotzdem haben wir keine technische Verbindung – wenn Sie schon über diese Ebene des § 78 diskutieren – zwischen diesen beiden Vorhaben, nämlich den ganzen Becken und Wasserleitungen einerseits und den Stromleitungen andererseits, die es zwingend erforderlich machte, das in nur einem Verfahren zu betreiben.

Sie könnten problemlos das eine genehmigen lassen, und dann könnten Sie ein energiewirtschaftliches Planfeststellungsverfahren für die Leitungen durchführen, das Ganze möglicherweise auch erst in zehn Jahren und mit möglicherweise völlig anderen Überlegungen zu Alternativtrassen usw. usf. Dann würden Sie halt mit der Realisierung des einen Vorhabens warten, bis Sie den Anschluss hinbekommen haben. Aber das alles begründet noch nicht diesen engen Zusammenhang, der es nach § 78 als Ausnahme – das ist eine Ausnahmenvorschrift – gebietet, von Zuständigkeiten und Verfahrensregelungen usw. abzusehen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Noch einmal: Wir haben das ja auch hin und her erwogen. Mich hat im Grunde genommen überzeugt, dass sie nur dann in die Betriebsphase kommen und das Wasser in die Becken bekommen, wenn sie Strom haben. Ohne die Transformatorenkaverne und die Transformatoren können sie nichts, keine Pumpe in diesem Werk betreiben. Sie können es auch nicht testen. Das war letztlich der technische Zusammenhang, den wir gesehen haben, der es aus unserer Sicht rechtfertigt, das hier mit planfestzustellen.

Das kann man auch anders sehen. Wie gesagt: Das ist ein weites Gebiet. Das fing an mit dem Hafen in Dortmund. Da sind wir alle ins Überlegen gekommen. Die Rechtsprechung ist eher restriktiv. Aber ich denke, dieses technische Argument, dass sie sonst niemals in die Testphase kommen, ist überzeugend. Sonst hätten sie zwei leere Becken und sonst nichts. Der Anschluss nach Kühmoos gehört aus unserer Sicht letztlich auch noch funktional mit in das Gesamtprojekt hinein. Dann erst kommt die Übertragungsleitung des Netzbetreibers.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Wenn Sie recht hätten, dann wären wir insoweit unmittelbar bei § 78. Denn Sie bemängeln ja zugleich, dass die A 98 gleichzeitig geplant wird wie das Pumpspeicherwerk. Jetzt wollen Sie die Freileitung auf zehn Jahre später abtrennen. Sie haben gesagt, die könne man ja trennen, die brauche man hier gar nicht, obwohl sie für das Projekt aus den dargestellten Gründen funktional unabdingbar notwendig ist. Da sagen Sie, das könne man trennen, dann käme § 78 nicht zur Geltung.

Dann hätte ich nach Ihrer Argumentation ein selbstständiges Projekt im Sinne von § 78. Dann kann ich diesen Paragraphen unmittelbar anwenden. Wir befinden uns dann im gleichen Raum und sprechen über den gleichen Zweck. Dann haben wir zwingend eine Koordinierung der Umweltauswirkungen beider Projekte vorzunehmen. Dann hätte ich insoweit nicht die Notwendigkeit einer Analogie zu § 78, sondern wenn Sie sagen, das sei ein eigenes, selbstständiges Projekt, dann müsste ich ihn unmittelbar anwenden.

Es ist kein eigenes, selbstständiges Projekt. Ich will das klarstellen. Es ist nach unserer Auffassung kein eigenes, selbstständiges Projekt, weil es aus den dargelegten Gründen sowohl für die Inbetriebnahme – – Das ganze Projekt läuft nicht ohne die Stromleitung, weder beim Start noch hinterher im Betrieb. Aber selbst wenn Sie recht hätten und es eine selbstständige Anlage wäre, dann wäre ich unmittelbar bei § 78. Dann brauchten wir uns keine Gedanken mehr um die Analogie zu machen. Dann hätten Sie Ihre Karten in dem Spiel letztlich auch verloren.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Können wir uns zum nächsten Punkt vorbewegen? Gut.

Unabhängigkeit und Sachkompetenz der Planfeststellungsbehörde

In den Einwendungen wurden die Unabhängigkeit und die Sachkompetenz der Planfeststellungsbehörde bezweifelt. Ein Argument bezüglich der Unabhängigkeit war, dass der Landkreis Waldshut auch wirtschaftliche Interessen an dem Projekt haben könnte, weil eine Investition von 1,6 Milliarden € in diesem Raum Arbeitsplätze schaffe und Wertschöpfung schaffe.

Hinzu kam, dass sich der Landrat – damals noch Herr Bollacher – auch die kreispolitische Handlungsfreiheit erhalten wollte. Er hat deshalb eine Organisationsverfügung getroffen, dass sich der Landrat in diesem Verfahren jeglicher Weisung enthält und dass ich auch die Dienst- und Fachaufsicht über die Kollegen der Projektarbeitsgruppe führe, sodass man hier klar zwischen Land und Kreis getrennt hat. Hintergrund war auch: Man wollte mit der Schluchseewerk AG etwas für die Autobahn tun. Man hat ein gemeinsames Gutachten für die Konsenstrasse in Auftrag gegeben.

Hinzu kommt, dass die Schluchseewerk AG auch Kreisflächen für ihre Kompensationsmaßnahmen in Anspruch nehmen will. Das ist dann die Ausgangssituation für § 20 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, wonach sich der Amtsträger in diesen Fällen der Mitwirkung zu entheben hat. Diese Organisationsverfügung hat das letztlich antizipiert, sodass hier im Grunde genommen das Land Baden-Württemberg in der Person des Ersten Landesbeamten und seine Kolleginnen das Verfahren führt und unter diesem Gesichtspunkt die Unabhängigkeit aus meiner Sicht nicht zweifelhaft ist.

Das Thema Sachkompetenz macht man ein Stück weit auch an dem Sondierstollen fest. Da haben wir alle Lehrgeld bezahlt. Das muss ich sagen. Man lernt in solchen Verfahren dazu. Das ist der eine Grund. Ich beschäftige mich jetzt seit sieben Jahren mit dem Verfahren und den Inhalten.

Hinzu kommt, dass wir eine ganze Reihe von Fachgutachtern gewonnen haben, die uns unterstützen. Die Träger öffentlicher Belange haben auch sehr ausführlich Stellung genommen, sodass wir uns, denke ich, in der Lage sehen, das Vorhaben nicht nur rechtlich, sondern auch inhaltlich – sei es jetzt naturwissenschaftlich oder naturschutzrechtlich oder ingenieurmäßig – zu beurteilen.

Dann wurde die

Unabhängigkeit der Planer und Gutachter der Antragstellerin

bemängelt. Das ist aber eher Part der Schluchseewerk AG.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Der Vorwurf klingt plakativ, ist aber ohne jede Substanz. Das Gesetz schreibt vor, dass der Vorhabenträger die Planunterlagen zu erarbeiten und einzureichen hat. Im Naturschutzgesetz steht noch etwas mehr, was er alles zu liefern hat: die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, die Kompensation, die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Das macht der Vorhabenträger. Das macht er nicht alles selbst, weil er nicht für alle Themen einen eigenen Sachverstand hat. Er beauftragt Dritte, die dafür sachkundige und ausgewiesene Gutachter sind.

Zu unterstellen, allein deshalb, weil die Gutachter von der Schluchseewerk AG beauftragt worden sind, sei ihre Arbeit schlecht, ist eine haltlose Unterstellung, die durch kein einziges Sachargument untermauert wird. Ich weiß nicht, welches Verständnis die Leute haben, die einen solchen Vortrag vorbringen. Ich bin auch Auftragnehmer der Schluchseewerk AG, behalte aber trotzdem meinen gesunden Menschenverstand und lasse mich nicht verbiegen. Sie werden doch nicht annehmen, dass ein Gutachter seinen Ruf, seine berufliche Existenz aufs Spiel setzt und hier schlechte Arbeit abgeliefert, um seinem Auftraggeber zu gefallen.

Das halte ich für einen ziemlich unerhörten Vorwurf. Er ist verbreitet. Wenn er ohne jede Substantiierung bleibt, dann muss ich ihn wirklich – ich sage das hier ganz eindeutig – zurückweisen.

Herr RA Heinz:

Ich glaube nicht, dass der Vorwurf von mir kommt. Aber ich finde es trotzdem sehr merkwürdig, dass Sie hier gleich mit „Unverschämtheiten“ und solchen Begriffen argumentieren. Es ist doch naheliegend – so kenne ich das auch, natürlich –: Die Schluchseewerk AG hat ein bestimmtes Ziel. Sie will hier eine Genehmigungsfähigkeit von einem riesigen Vorhaben mit höchster wirtschaftlicher Relevanz nachweisen. Natürlich gibt es da immer ein gewisses Ziel.

Sie sind beauftragt – ich unterstelle Ihnen nicht, dass Sie sich hier verbiegen; überhaupt nicht; aber das müssen Sie wahrscheinlich auch gar nicht –, hier möglichst nachzuweisen oder darzustellen, dass das Ganze genehmigungsfähig ist. Andererseits bin ich – ich stehe genauso dahinter – beauftragt, möglichst die Fehler zu finden. Gutachtern geht es doch letztlich nicht anders. Ich unterstelle nicht, dass sie bewusst irgendetwas falsch machten.

Aber wir können an dieser Stelle vielleicht einfach festhalten: Die Gutachter – im Zivilverfahren würde man das so sagen – sind Parteigutachter, weil sie von Ihnen als Partei im Verfahren beauftragt worden sind. Sie haben ein bestimmtes Gutachterziel, und in diese Richtung wird eben auch gearbeitet. Das ist eine ganz übliche Sache. Insofern verstehe ich nicht, wieso Sie sich so darüber aufregen. Aus meiner Sicht reicht es, an dieser Stelle festzuhalten, dass es Parteigutachter sind. Mehr ist dazu im Moment eigentlich nicht zu sagen.

Aus meiner Sicht ist eben wichtig: Natürlich – Sie haben es richtig dargestellt – sind Sie verantwortlich dafür, die entsprechenden Nachweise und Unterlagen zu erbringen. Das bestreitet auch niemand. Umso wichtiger und gut ist es, dass das Landratsamt sich hier tatsächlich seit Jahren die Mühe macht, das Ganze auch kritisch zu begleiten und selbst Gutachter einzubeziehen. Das finden wir gut. Das finden wir in Ordnung. Wir haben da auch – ich habe das jedenfalls – Vertrauen darein, dass Sie das kritisch prüfen und nicht einfach nur ein Häkchen darunter machen.

Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Herr Heinz, die Einwendungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung waren, glaube ich, auch von Ihnen. Ihrer Einwendung – so habe ich es verstanden – liegt die Vorstellung zugrunde, dass in den letzten Jahren nichts gemacht worden sei. Sie verstehen die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung – so sage ich einmal – eher als einen Dauerprozess.

Wir haben aber hier die Schwierigkeit, dass das Verfahren schon begann. Die ersten Schritte zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden schon unternommen. Das waren der runde Tisch, die ökologische Begleitgruppe, die Infoveranstaltungen der Gemeinden mit Unterstützung der Schluchseewerk AG sowie Bürgerrunden, die die Schluchseewerk AG veranstaltet hat, damit das alles schon vor Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen in § 2 des Umweltverwaltungsgesetzes des Landes stattfand. Das Umweltverwaltungsgesetz enthält eine Übergangsregelung, die besagt, dass Verfahrensschritte, die schon gemacht wurden, nicht zu wiederholen sind. Wenn ein Planfeststellungsantrag schon eingereicht ist, braucht keine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung wiederholt zu werden.

Herr Giesen möchte vielleicht noch inhaltlich ergänzen.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Ich möchte hier auch noch einmal ganz besonders darauf hinweisen: Ich glaube, ein Novum in diesem Projekt, das ich so lange – das sind schon zig Jahre – in so einem Verfahren mitmache, ist auch, dass wir die Antragsunterlagen, sobald wir sie mit dem Landratsamt besprochen hatten – das war auch Bestandteil des runden Tisches, den wir gemacht haben –, sofort in Form einer CD an alle TÖBs, Gemeinden und Mitglieder des runden Tisches übergeben haben. Das heißt, schon seit 2012 hat jeder, der am runden Tisch dabei war – jede Kommune, jede Gemeinde hier im Umkreis und auch noch jede Menge TÖBs zusätzlich –, all unsere Antragsunterlagen schon lesen und einsehen können. Ich denke, das ist ein ganz wesentlicher und bisher auch noch nie da gewesener Bestandteil einer Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem frühen Stadium.

Öffentliche Bekanntmachung

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Dann wird die öffentliche Bekanntmachung bemängelt, und zwar zum einen, dass sie nicht den Anforderungen von § 9 des UVPG entspreche. Das Argument ist, letztendlich hätten alle Gutachten mehr oder weniger genannt werden müssen.

Zum Zeitpunkt der Offenlage und der Bekanntmachung gab es eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts. Da wurde diese Rechtsfrage offengelassen. Das Bundesverwal-

tungsgericht hat auf Kommentierungen hingewiesen, die sagen: „Es reicht ein grundsätzlicher Überblick“, sowie auf Kommentierungen – auf die sich auch Herr Rechtsanwalt Heinz stützt –, die sagen: „Es muss letztlich alles vollständig offen bekannt gemacht werden“, wie es auch bei den Bebauungsplänen der Fall ist.

Wir haben uns dafür entschieden, jetzt nur die wesentlichen Dinge bekannt zu machen. Das war einmal die Umweltverträglichkeitsstudie, dann das Gutachten zur Erdbebensicherheit und all die Gutachten, die in der öffentlichen Bekanntmachung alle genannt sind. Ich möchte das jetzt nicht wiederholen. Das war aber nur ein Teilausschnitt. Wenn man alle veröffentlicht hätte – schauen Sie einmal in die Antragsunterlagen –, dann wären das 47 Gutachten. Davon haben mindestens 45 irgendwie einen Umweltbezug. Das Bundesverwaltungsgericht hat erst jüngst, im April letzten Jahres, entschieden, dass dieser Überblick ausreichend ist und dass da nicht die gleichen Anforderungen gelten, wie wenn eine Rechtsnorm erlassen wird. So ist das bei uns hier. Aber, wie gesagt, das ist auch eine der offenen Rechtsfragen. Das hat jetzt ein Senat zur Fernstraßenplanung entschieden. Ob andere Senate das ebenso sehen? Diese Frage stellt sich auch.

Herr RA Heinz:

So, wie Sie es gesagt haben, hat das Bundesverwaltungsgericht das nicht entschieden. Jedenfalls in dem Verfahren beim 4. Senat zur Uckermark-Leitung, das ich für die Umweltverbände und für Eigentümer betrieben habe, hat der Senat entschieden, dass es ein Fehler ist, nach dem UVPG eben nicht ausreichend zu informieren. Welche Folgen das hat, ist dann immer die weitere Frage. Das ist nach wie vor auch noch umstritten.

Es ist ja letztlich so: Sie haben die Bekanntmachung gemacht. Wenn es hier zu einer rechtlichen Auseinandersetzung kommt – was ich noch immer nicht hoffe, weil ich an Ihre Vernunft glaube –, dann wird das sicherlich zum Gegenstand gemacht. Dann muss man schauen, was dabei herauskommt. Denn letztlich ist das, was Sie dort in der Bekanntmachung drin hatten – ich glaube, es waren sechs oder acht Zeilen; es ist egal –, angesichts des enormen Umfangs und der enormen Menge an Gutachten, die tatsächlich vorhanden sind, sehr wenig gewesen.

Ob man alle Gutachten wörtlich aufführen muss, weiß ich auch nicht. Das behaupte ich eigentlich auch nicht einmal. Aber hier fehlt eben schon der Überblick. Von Alternativenuntersuchungen war nicht die Rede, von Grundstücksinanspruchnahmen auch nicht. Sicherheit war nur marginal angesprochen. Mit den Aussagen zu EMF-Emissionen kann niemand etwas anfangen. Herr Gantzer, das ist wirklich sehr, sehr dünn gewesen.

Aber, wie gesagt: Wir haben das schriftlich vorgetragen. Was ich sage, ist jetzt nichts Neues. Insofern verweise ich da auf die Einwendung.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Ich darf ergänzen: Ich habe vorhin eine Entscheidung des 9. Senats vom 28. April 2016 zitiert, in der er ausgeführt hat, dass dieser aussagekräftige Überblick ausreichend sei.

Herr RA Heinz:

Und ich sage noch einmal: Das ist eben kein aussagekräftiger Überblick gewesen, weil ganz wichtige Punkte fehlten. Aber das ist der Unterschied.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

In dem entschiedenen Fall war es noch weniger. Führen Sie sich einmal die Bekanntmachung, die der 9. Senat da hatte, vor Augen. Wie gesagt: Das ist auch eine der Rechtsfragen, die zu entscheiden sein werden.

Dann hat – ich glaube, es war Herr Bannasch oder Herr Sparwasser; ich meine, Herr Bannasch war es – eine Einwendung den fehlenden Hinweis auf die wasserrechtliche Bewilligung in der Bekanntmachung gerügt. Ich weiß nicht, ob Sie es waren oder Herr Sparwasser. Da ist mir kurz heiß geworden. Ich habe dann aber Rechtsprechung gefunden, dass es sich da nicht nur um eine Zuständigkeitskonzentration handelt – dann wäre das so; dann wären im Grunde auch die wasserrechtlichen Verfahrensvorschriften zu nennen –, sondern das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass das eine Verfahrenskonzentration ist, weil das Planfeststellungsverfahren angewandt wird. Damit war ich dann wieder beruhigter.

Herr RA Bannasch:

Da kann ich nur mit Ihren Worten antworten: Das ist eine Rechtsfrage. Die wird entschieden werden müssen.

Verlängerung der Offenlage- und Einwendungsfrist**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Dann sind mehrmals Bedenken gegen die Verlängerung der Offenlage- und Einwendungsfrist angeklungen. Ihr Kollege Heinz hat auch großen Wert darauf gelegt, dass seine Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen bei uns eingeht. Hintergrund ist eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, das einmal entschieden hat, dass die Anhörungsbehörde letztlich nicht über die Einwendungsfrist disponieren kann. Sie hat also kein Recht, diese Frist zu verlängern. Hintergrund war da, dass es da noch um Präklusion ging und dass es sich dann natürlich auch auf das Gerichtsverfahren auswirkt, wenn die Frist verlängert wird. So war die Argumentation des Bundesverwaltungsgerichts.

Wir haben jetzt keine Präklusion mehr – wir haben auch keine angeordnet –, sodass ich es für möglich gehalten habe, mit Zustimmung der Schluchseewerk AG die Frist eher zu ver-

längern. Ich denke, das war auch einzig angemessen angesichts des Umfangs der Unterlagen.

Herr RA Heinz:

Wir haben in der Tat natürlich vorsorglich darauf geachtet, dass das innerhalb der gesetzlichen Frist bei Ihnen eingeht. Wie weit tatsächlich die Präklusion weg ist – hinsichtlich der Umweltgeschichten auf jeden Fall; das ist klar –, will ich hier gar nicht vertiefen.

Insgesamt ist es aus meiner Sicht nach wie vor – das ist auch von den Bürgermeistern und von den Kollegen vorhin schon zu recht angeklungen – auch mit zwei Wochen mehr letztlich faktisch nicht machbar, hier 19 000 Seiten plus 1 300 Seiten Pläne durchzuarbeiten. Insofern möchte ich es auch für das Protokoll noch einmal festgehalten haben, dass ich auch diese Verlängerung um zwei Wochen immer noch für weitaus zu kurz halte angesichts dessen, dass hier 124 Aktenordner vorlagen und die Vorhabenträgerin viele Jahre daran gearbeitet hat. Auch Sie hatten vorher schon sehr lange Zeit, das Ganze immer wieder zu prüfen. Ob sechs Wochen oder acht Wochen, das ist bei einem derart komplexen Vorhaben und bei derart komplexen Unterlagen nach wie vor viel zu kurz. Das möchte ich – deswegen sage ich es noch einmal – als Rüge im Protokoll festgehalten haben.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wenn ich mir die ganzen Einwendungen – auch Ihre Einwendungen und auch die von den Kommunen und auch von Privatpersonen – ansehe, denke ich, die Anstoßfunktion war gegeben. Die Einwendungen sind sehr fundiert. Man hat in den acht Wochen sehr viel geleistet. Dafür möchte ich Ihnen meine Anerkennung zollen.

(Herr RA Heinz: Das ist nett, entkräftet aber nicht den Vorwurf!)

– Ein Stück weit schon, denke ich. Denn wenn das jetzt dünn wäre – – Aber es ist sehr fundiert. Sie schreiben ja nicht 300 Seiten lang was weiß ich, was, sondern Sie bringen ja viele Argumente. Die Schluchseewerk AG hat die ganzen Einwendungen quasi durch den Computer gejagt und 8 000 Einzelargumente entdeckt. Ich glaube nicht, dass man noch viel mehr gefunden hätte.

(Herr RA Dr. Sparwasser: Wer weiß?)

– Wer weiß. Ja, gut, das kann man nie ausschließen. Aber es kann ja jeder noch Argumente vorbringen. Wir haben weder eine formelle noch eine materielle Präklusion in der Bekanntmachung. Deshalb berücksichtigen wir auch Einwendungen, die nach dem 13. April eingegangen sind.

Barrierefreiheit des Internetzugangs

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Dann wird bemängelt, dass unser Internetzugang, die Homepage für die Planfeststellung, auf die wir die ganzen Unterlagen hochgeladen haben, nicht barrierefrei sei. Man bezieht sich hier auf das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz. Im Gesetz steht das aber letztlich unter einem Organisationsvorbehalt. Es ist also eher eine Sollregelung. Wenn man das Pferd dann von hinten aufzäumt, dann sagt die Kommentierung: Dann wäre halt die Einwendungsfrist nicht ins Laufen gekommen. Das spielt aber hier keine Rolle, da jemand gegebenenfalls auch noch im Gerichtsverfahren Einwendungen erheben kann, weil wir keine Präklusion angeordnet haben. So möchte ich das abkürzen.

Unser Kollege von der EDV hat dazu noch Stellung genommen. Wir erfüllen hier einen internationalen Standard, aber noch nicht den, der im Landes-Behindertengleichstellungsgesetz vorgesehen ist. Wir überarbeiten gerade auch die Homepage des Landkreises. Das wird künftig auch mit einem Sprachdolmetscher mit Gebärdensprache – zumindest die Eingangseite – zur Verfügung stehen. Aber Sie können einen Antrag mit 19 000 Seiten nicht in Gebärdensprache darstellen. Dann müssten Sie Wochen und Monate vor dem Bildschirm sitzen und sich das anschauen.

Herr RA Heinz:

Zu diesem Punkt nur ganz kurz. Das richtet sich eigentlich auch weniger an Sie, denn wenn die Schluchseewerk AG, die Vorhabenträgerin, Ihnen gesperrte Dokumente zur Verfügung stellt, dann ist das nicht Ihre Schuld. Aber Sie hätten eigentlich darauf achten können und auch darauf achten müssen, dass das nicht passiert. Ich fand es, ehrlich gesagt, schon ziemlich haarsträubend von Ihnen angesichts dieser Wahnsinnsarbeit, die Sie hier allen aufbürden, dann auch noch die Unterlagen so zu machen, dass man aus den Dateien nicht herauskopieren kann, dass man dort mit den Unterlagen, die zur Verfügung stehen, auch noch behindert wird. Das fand ich schon ein ziemlich starkes Stück.

Deswegen ist einfach der Appell an Sie, zukünftig darauf zu bestehen – eben auch im Hinblick auf das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz –, und die Aufforderung an Sie, gemäß § 27 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes die Unterlagen im öffentlichen Internet bekannt zu machen und dafür zu sorgen, dass sie auch für Behinderte möglichst nutzbar sind, und darauf zu achten, dass Ihnen nicht wieder verschlüsselte bzw. nicht kopierbare, sondern gleich vernünftig nutzbare Daten zur Verfügung gestellt werden. Das wäre sehr wichtig.

Herr Biendl (Einwender):

Mein Name ist Bernhard Biendl. Ich komme aus Bad Säckingen. Ich spreche hier jetzt als Bürger und normaler Einwender. Ich weiß auch nicht genau, ob es jetzt der richtige Tagesordnungspunkt dafür ist. Aber es geht jetzt auch um Formalitäten und Fristen.

Einerseits möchte ich noch einmal aus der Sicht der Einwender und der Bewohner von Bad Säckingen klarstellen, dass es schon eine sehr große Zumutung und eine hohe Anforderung ist, innerhalb dieser acht Wochen diese Antragsunterlagen daraufhin durchzusehen, ob eigene Belange betroffen sind. Auch über das Internet ist das kompliziert und aufwendig.

Der zweite Punkt, den ich ansprechen möchte, ist der organisatorische Ablauf dieses Verfahrens. Es ist ja im Prinzip so, dass beispielsweise ich oder andere Leute fünf bis zehn Punkte und Themen innerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens ansprechen wollen. Im Ablauf dieses Verfahrens ist es dann so, dass diese fünf bis zehn Punkte innerhalb dieser zwei bis drei Wochen Stück für Stück abgearbeitet werden. Das kann ich rein organisatorisch auch nachvollziehen.

Für den Bürger und Einwender und für Leute, die auch noch arbeiten müssen, stellt sich natürlich die Frage: Wann werden seine Einwendungen behandelt? Wann kann er zuhören, was hier zu seinen Einwendungen besprochen wird? Und wie kann er überhaupt hier sein und etwas dazu sagen?

In anderen Verfahren macht man das so, dass es heißt: „Am Soundsovielten, etwa um diese oder jene Uhrzeit, kommen Sie dran. Dann werden wir über Ihre Einwendungen sprechen.“ Dann kann man auch etwas dazu sagen. Ich kann mir nicht vorstellen, wie das hier für die Durchschnittsbevölkerung ablaufen soll, es sei denn, die Leute nehmen sich drei Wochen Urlaub und warten, ob ihre fünf oder zehn oder zwei Punkte besprochen werden. Sonst haben sie keine Chance, etwas dagegen zu sagen und ihre eigenen Argumente nochmals vorzubringen bzw. auf die Gegenargumente der Schluchseewerk AG zu antworten.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wir haben lange überlegt, ob man das Verfahren quasi einwenderbezogen erörtern kann. Dann hätten drei Wochen sicherlich nicht ausgereicht. Es war letztlich auch eine Abstimmung mit den Verbänden und den Kommunen sowie den Anwälten, dass man das nach Sachthemen macht. Das ist für Großverfahren eigentlich der übliche Standard.

Ich sehe diese Erschwernis für den Einzelnen. Wenn sich jemand – so sage ich das einmal – beim Lärm betroffen sieht und sich da einbringen möchte, und anderntags geht es vielleicht um Arsen, dann ist es sehr schwierig. Aber so ein Großverfahren lässt sich letztlich nur anhand von Sachthemen erörtern.

Wir haben auch versucht, z. B. gerade die Inanspruchnahme von Grundstücken am Samstag zu behandeln, damit dann auch jeder Grundstückseigentümer die Möglichkeit hat, au-

ßerhalb seiner Arbeitszeit an dem Termin teilzunehmen. Es ist klar: Niemand hat als normaler Bürger drei Wochen Zeit und kann sich hier hineinsetzen. Aber letztlich müssen Sie dann darauf vertrauen, dass Ihr Gesichtspunkt auch von anderen vorgetragen wird, z. B. von den Verbänden; die machen genauso Lärm geltend. Wenn es dann um Ihre wirklich privaten Belange wie die Grundstücksinanspruchnahme geht, so haben wir das am Samstag als Thema.

Herr Biendl (Einwender):

Wenn ich ergänzen darf? Ich habe ergänzend dazu die Frage, ob dann die Menschen, die hierherkommen – z. B. zu ihrem ersten Betroffenheitspunkt –, die Freiheit bekommen, auch zu ihrem eigenen zweiten oder dritten Punkt etwas zu sagen. Nicht, dass man denen dann sagt: „Heute ist Freitag, da dürfen Sie etwas zum Wasser sagen. Zu Ihren anderen beiden Punkten kommen Sie doch bitte am Montag und am Freitag noch einmal vorbei.“

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wenn das ein Einzelner wäre, dann ginge das. Aber wenn das jeder für sich in Anspruch nehmen würde, dann wären wir wieder in der Situation, dass man hier einwenderbezogen erörtern müsste. Das ist in drei Wochen nicht leistbar. Gerade aus dem Bereich des Ehrenamts wurde mir auch signalisiert, dass man hier schon in den drei Wochen an Grenzen kommt. Das gilt auch für die Kommunen. Die Bürgermeister können auch nicht ein halbes Jahr hier sitzen.

(Zuruf von Herrn Biendl [Einwender])

Ich sehe das Problem, aber ich kann es wirklich nicht lösen. Wir haben uns jetzt dafür entschieden, nach Sachthemen zu erörtern. Sie müssen dann, wie gesagt, darauf vertrauen, dass die BI oder der BUND oder wer auch immer, wenn Sie z. B. eine Lärmfrage haben, ausreichend mit der Frage auseinandersetzen. Und Sie müssen halt auch auf uns vertrauen, dass wir das alles rechtmäßig beurteilen und auch sauber abwägen und dort, wo es aus unserer Sicht Fragestellungen gibt, die Fragen auch stellen.

Herr Biendl (Einwender):

Danke.

Herr RA Heinz:

Herr Gantzer, was ich aus anderen Verfahren kenne, was Sie eventuell erwägen könnten, ist Folgendes. Drei Wochen sind eine Menge Zeit. Wenn sich ergibt, dass noch Luft sein sollte, was durchaus sein könnte, dann könnten Sie z. B. über die Presse bekannt geben, dass z. B. am Freitagnachmittag zu einer bestimmten Uhrzeit diejenigen kommen können, die ansonsten nicht kommen können, die nicht eigentumsbetroffen sind – für die ist ja der Samstag reserviert –, um dann in einem bestimmten Zeitraum, z. B. von 15 Uhr bis 18 Uhr, gebündelt ihre Punkte loswerden zu können. Wer es schafft, der kann dies in dieser Zeit tun. So jedenfalls wird das in manchen anderen Verfahren als Möglichkeit gehandhabt. Das ist ein Vorschlag.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wir werden darüber nachdenken, ob wir so etwas wie eine Bürgersprechstunde schaffen. Aber das sind, wie gesagt, immer Teilaspekte. Dann ist das Problem, dass nicht die ganzen Gutachter da sind, wenn ein ganzer Strauß von Fragestellungen aufgemacht wird. Da geht es beim Thema Arsen um humantoxikologische Fragestellungen, beim Thema Lärm bräuchte man den Lärmschutzgutachter, beim Thema Immissionen Herrn Röckle und zum Thema Erdbebensicherheit den Schweizerischen Erdbebendienst. Das ist die Schwierigkeit, wenn man es einwenderbezogen macht. Jetzt schauen wir einmal, wie groß das Bedürfnis ist.

Frau Schöneich (BI Atdorf):

Ich möchte nur noch erwähnen, dass es heutzutage tatsächlich noch Menschen gibt, die keinen Zugang zum Internet haben. Die Tagesordnung, die wir hier sehen, war auf Ihrer Homepage. Die Zeitung hat sie schon nicht in dieser Vollständigkeit gebracht. Diese Menschen ohne Internet haben einen Brief mit einer Nummer bekommen, wissen aber bis zum heutigen Tag überhaupt nicht, wann ihr Punkt verhandelt wird. Wir haben teilweise Hilfestellung geleistet und haben das herausgesucht, aber das ist ja auch nicht unsere Aufgabe in dem Sinn. Man müsste sich also Gedanken machen, wie diese Menschen zu den Erwidern zu ihren Einwendungen kommen können.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Wie gesagt: Wenn Sie die Gegenäußerungen der Schluchseewerk AG – allein zur BI sind es 700 Seiten; das wurde schon bemängelt – ausdrucken und verschicken würden, wären das 10 000 Seiten und mehr. Fraglich ist, ob der Einzelne sich da zurechtfindet. Es kann sich jeder hilfesuchend an das Landratsamt, an mich und meine Kolleginnen, wenden, und wir helfen dann weiter. Wir hatten dazu teilweise schon Telefonate.

Es ist, wie gesagt, eigentlich unüblich, dass man die Gegenäußerungen erörtert. Es ist eigentlich das übliche Verfahren gewesen, bevor es das Internet gab, dass die Vorhabenträgerin – hier die Schluchseewerk AG – hier im Termin ihre Gegenäußerung abgibt. Das andere haben wir immer als zusätzlichen Service verstanden, auch dass man den ganzen An-

trag und die ganzen Haupteinwendungen – wobei es auch Diskussionen mit Anwälten gab, ob man das so machen kann und wie man es machen kann – ins Netz stellt. Wir haben immer versucht, das Verfahren transparent zu machen. Wenn jemand, der kein Internet hat, sich an uns wendet, bekommt er das, wie gesagt, gern schriftlich; da können sich die Bürgerinnen und Bürger gern an uns wenden.

Wir kommen zum letzten Punkt:

Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Antragsunterlagen

Das wurde bemängelt. Ein Mangel ist sicherlich, dass die Verweise sehr grob sind, dass nicht auf die einzelne Seite verwiesen wird. Wir haben aber eingesehen, dass das nicht leistbar ist. Es arbeiten Dutzende von Leuten an einem solchen Antrag. Das sieht man auch. Die Teile sind in der Qualität aus meiner Sicht nicht immer gleich, sondern unterschiedlich. Letztlich wird, wenn wir je zu einem Planfeststellungsbeschluss kommen, von uns zu leisten sein, darzustellen, auf was wir uns beziehen und wo das steht.

Das war ein Mangel. Diese Einwendung kam durch die Bank von Ihnen. Sie können gern noch ergänzen. – Herr Bannasch.

Herr RA Bannasch:

Ich will nur darauf hinweisen, dass ich es nicht für sinnvoll halte, das Thema vor die Klammer zu ziehen. Wir werden bei den einzelnen Sachthemen in den kommenden Tagen natürlich jeweils rügen, wenn wir die Antragsunterlagen für nicht ausreichend halten. Das heißt, dieser Vorwurf wird immer wieder kommen, und zwar, denke ich, nicht nur von uns, sondern auch von anderen. Damit kann man es, glaube ich, heute bewenden lassen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Gut. Dann wären wir am Ende für heute. Oder gibt es noch Themen, die noch angesprochen werden sollten? – Herr Bannasch.

Herr RA Bannasch:

Wir haben jetzt hier angefangen, Verfahrensfragen zu erörtern. Was mich interessieren würde, was man eigentlich an den Anfang hätte stellen sollen, ist die Frage, über welchen Antrag wir eigentlich verhandeln. Das bezieht sich auf die Frage der enteignungsrechtlichen Vorwirkung nach § 71 WHG. Das Landratsamt hat in seiner TöB-Stellungnahme bereits mitgeteilt, dass es in diesem Punkt anderer Auffassung ist als die Vorhabenträgerin. Die Vorhabenträgerin hat sich dem in ihren Gegenäußerungen zumindest einmal nicht widersetzt, hat diese Auffassung zur Kenntnis genommen. Bei der Gegenäußerung zu anderen Einwendungen, u. a. der Kommunen, wird sogar auf die Rechtsauffassung des Landratsamts Bezug genommen und gesagt: Es wird keine enteignungsrechtliche Vorwirkung der wasser-

rechtlichen Planfeststellung fürs Unterbecken geben; also ist das nicht mehr von Bedeutung.
– Darf ich das so verstehen, dass die Vorhabenträgerin den Antrag nach § 71 WHG für das Unterbecken zurücknimmt? Oder wollen Sie eine formale Ablehnungsentscheidung haben, die Sie noch beklagen können?

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Wir haben den Antrag nicht zurückgenommen und werden ihn auch nicht zurücknehmen. Wir nehmen die Stellungnahme des Landratsamts zur Kenntnis, gehen davon aus, dass das Landratsamt so entscheiden wird. Deswegen brauchen wir jetzt in diesem Verfahren nach meiner Meinung über die enteignungsrechtliche Vorwirkung im Wasserrecht – um das klar zu sagen – nicht weiter zu diskutieren. Wir werden da unseren Standpunkt auch nicht zusätzlich vertreten. Wir nehmen das zur Kenntnis und nehmen es eigentlich auch hin im Moment.

Anders ist es bei der 380-kV-Freileitung; das will ich noch dazusagen. Da bin ich anderer Auffassung. Aber das ist ein anderes Thema.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Das werden wir diesen Freitag diskutieren.

Herr RA Heinz:

Ich habe auch noch eine Frage. Sie schließt sich an den Vortrag von Herrn Giesen von heute Morgen an. Hinsichtlich des geplanten weiteren Ablaufs hatten Sie gesagt, falls es hier jemals zu einer Planfeststellung käme, würden Sie 2026 mit den eigentlichen Baumaßnahmen beginnen wollen und 2032 die Fertigstellung erreichen wollen. Was mich jetzt interessiert: Ab 2020 Bauvorbereitung, also sechs Jahre Bauvorbereitung, was beinhaltet das, was heißt das für Sie? Das kann ja alles Mögliche sein.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Ja, da haben Sie vollkommen recht. – Ich sage jetzt mal so: Wir müssen für manches auch noch CEF-Maßnahmen machen. Das ist z. B. auch ein Thema, das gegebenenfalls vorgezogen werden muss, auch von unserer Seite her. Dieses Thema ist bekannt.

Zum anderen ist es auch so – das ist in der Situation der Dinge auch ganz klar –: Wir werden dann das Projekt erst einmal ausschreiben. Das heißt, wir werden dann die ganzen Firmen anschreiben, die dann letztlich die Ausführungsplanung machen werden, wodurch sich dann im Prinzip auch die Kosten ergeben. Denn es macht keinen Sinn, 2012 eine Ausschreibung zu machen, die zu Preisen führt, die man dann 2020 nicht mehr – wie soll ich sagen? – bestätigt bekommt.

In der genannten Zeit wird quasi die Ausschreibung gemacht, werden die CEF-Maßnahmen durchgeführt,

(Zuruf von Herrn RA Dr. Dolde [DMP])

und natürlich – genau das, was mir Herr Dr. Dolde jetzt noch sagt – geht es um den ganzen Grunderwerb, den wir dann noch durchführen müssen. In den fünf Jahren, die Sie ansprechen, haben wir also noch viel zu tun.

Herr RA Heinz:

Das kann ich nachvollziehen. Ich frage natürlich insbesondere vor folgendem Hintergrund: Soviel ich weiß, sind Sie – anders als beim Oberbecken – beim Haselbecken im Wesentlichen schon Grundstückseigentümer. Vor diesem Hintergrund ist meine Frage nach den Bauvorbereitungsmaßnahmen zu verstehen. Ich habe Sie so verstanden, dass Sie in dieser Zeit jedenfalls nicht anfangen würden, dort unten schon Tatsachen zu schaffen, sprich den Wald abzuholzen oder wie auch immer, sondern das verstehen Sie erst als Baubeginn.

Herr Giesen (Schluchseewerk AG):

Ja. – Ich hoffe, dass ich Sie richtig verstanden habe. Der Baubeginn mit Waldrodungsarbeiten – wenn man das einmal so bezeichnen darf – würde 2026 oder 2027 sein.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Der Zeitplan hat mich heute Morgen – – Es fehlt da halt eine mögliche gerichtliche Auseinandersetzung. Diese wird ja Jahre in Anspruch nehmen. Die Planfeststellung geht ja auch nicht in einem Rutsch durch. Selbst wenn wir jetzt einen Beschluss machen, wird dieser beklagt. Da ist damit zu rechnen, dass ein Verwaltungsgericht vieles anders sieht und dass man nacharbeiten muss. Da sind dann schnell einmal sechs bis zehn Jahre vorbei. Dann hätten wir vielleicht irgendwann einmal eine rechtskräftige Planfeststellung. Eine Planfeststellung setzt sich auch durch, wenn der Antragsteller Zeit und Geld hat. Aber das ist ja auch fraglich. Es ist ein spannendes Verfahren und eine Daueraufgabe. Ich denke, bis zum Ende werde ich sie nicht mehr begleiten, wenn es je so weit käme, 2018/2019 einen Beschluss zu machen.

Herr RA Dr. Sparwasser:

Ich möchte noch mal zurückkommen auf das Thema der enteignungsrechtlichen Vorwirkung, das vorhin aufgeworfen wurde. Der Vorhabenträger hat – nicht ganz überraschend – erklärt, dass er seinen Antrag insoweit nicht zurücknimmt. Das Landratsamt hat schon im Vorfeld erklärt, dass es die Voraussetzungen für die enteignungsrechtliche Vorwirkung nicht sieht. Ich verbinde mit der Stellungnahme des Landratsamts die Erwartung, dass ausdrücklich tenoriert wird, dass der Entscheidung enteignungsrechtliche Vorwirkung nicht beikommen soll; denn sonst müssen wir uns mit dem Thema natürlich immer wieder auseinandersetzen.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Nein, wir werden den Antrag, was das WHG angeht, ablehnen. Es liegt ja ein Antrag vor, also müsste positiv beschieden werden, dass letztlich die Planfeststellung nach dem Wasserhaushaltsgesetz enteignungsrechtliche Vorwirkung nach § 71 hätte. Dann wird man es halt noch einmal über § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes machen. Da ist es gesetzlich angeordnet – mit der Freileitung. Ich meine, man kann nur für das Gesamtprojekt enteignen und nicht für Teile. Aber das wird auch eine der Rechtsfragen sein, die zu klären sein werden.

Wie gesagt: Ich sehe nicht, dass hier die enteignungsrechtliche Vorwirkung gilt. Aber wir werden es nächsten Freitag noch eingehender diskutieren. Man wird sich dann anhand der Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts zu Garzweiler mit der Frage auseinandersetzen, ob hier letztlich ein öffentliches Interesse ein Eigentumsinteresse überwiegt, aber das bindet rechtlich dann nicht die Enteignungsbehörde.

Herr RA Dr. Sparwasser:

Herr Gantzer, wir sind in der Sache gar nicht verschiedener Meinung. Mir ist nur wichtig fürs Protokoll, dass das dann auch tenoriert wird.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Es wird dann tenoriert.

Herr RA Dr. Lieber:

Ebenfalls fürs Protokoll: Wenn dem anders wäre, dann müsste man dezidiert den Antragsunterlagen widersprechen, weil die Antragsunterlagen für niemanden erkennen lassen, welches Grundstück mit einer enteignungsrechtlichen Vorwirkung belastet wäre und welches nicht. Das halte ich für einen ganz gravierenden Fehler der Antragsunterlagen und des bisherigen Verfahrens. Der wirkt sich nicht mehr aus, wenn die Planfeststellung am Ende keine enteignungsrechtliche Vorwirkung hat; dann ist der Fehler letztlich egal. Wenn das aber anders wäre, dann wären diese Unterlagen aus meiner Sicht völlig untauglich, weil man ihnen einfach nicht entnehmen kann, wer eigentlich wirklich in seinem Eigentum mit Vorwirkung betroffen ist oder sein sollte und wer nicht.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Da muss ich widersprechen, Herr Lieber. Die Antragsunterlagen sind getrennt für Natur und für technisches Projekt. Bei Natur gibt es keine enteignungsrechtliche Vorwirkung, weil das nicht den technischen Teilprojekten zugeordnet ist. Bei der Freileitung weiß man ganz genau aus dem Grunderwerbsverzeichnis, aus dem Grunderwerbsplan, welche Grundstücke betroffen sind. Die kann ich genau feststellen. Beim Wasserrecht brauchen wir es nicht zu diskutieren – das Landratsamt wird es ablehnen, wir verfolgen es nicht weiter, da stellt sich die Frage nicht. Aber beim technischen Projekt ist es schon feststellbar – bei Natur nicht, aber

da haben wir auch nie gesagt, dass sich die enteignungsrechtliche Vorwirkung auch auf die Kompensationsmaßnahmen erstrecken soll. Das haben wir auch in den Antworten klargestellt. Ich denke, das ist jetzt jedenfalls vom Tisch.

Herr RA Dr. Lieber:

Sie haben es in den Antworten klargestellt. Aber insbesondere für einen rechtlichen – sagen wir einmal so – auch nur Halblaien ist die enteignungsrechtliche Vorwirkung ohnehin schon schwierig und die Differenzierung nach den verschiedenen Projekten dann gar nicht mehr nachvollziehbar. Wenn ein solcher Laie die Antragsunterlagen liest, kann er nicht erkennen, was – damals – aus Sicht des Antragstellers mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung versehen sein soll und was nicht. Wenn wir jetzt in einem normalen eisenbahnrechtlichen oder straßenrechtlichen Verfahren wären, dann hätte eine solche Planfeststellung ja auch für die Ausgleichsmaßnahmen enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Mit dieser Einstellung bin ich zunächst einmal an diese Antragsunterlagen herangegangen, dass das zumindest so gedacht war. Sie haben das inzwischen korrigiert; völlig richtig, auch in der Sache richtig. Aber die Antragsunterlagen gaben diese Differenzierung jedenfalls für die Ausgleichsmaßnahmen überhaupt nicht her.

Für die Grundstücke, die für die technischen Anlagen in Anspruch genommen werden sollen, ist zwar mehr oder weniger erkennbar, für welche technische Anlage das Grundstück gedacht ist. Aber was davon jetzt mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung bedacht sein soll und was nicht, erschließt sich aus den Unterlagen auch nicht. Wenn es keine enteignungsrechtliche Vorwirkung gibt, dann braucht man im Grund ja auch nicht so etwas wie ein Grunderwerbsverzeichnis, was die Unterlagen aber durchgehend haben.

Insofern: Zum Zeitpunkt der Offenlage der Unterlagen war überhaupt nicht erkennbar, was jetzt eigentlich für den einzelnen Grundstückseigentümer mit dieser Planung an rechtlichen Belastungen verbunden ist. Wie gesagt: Das Problem erledigt sich hinterher. Insofern müssen wir es vielleicht auch nicht im Detail vertiefen. Aber wenn das Landratsamt jemals noch seine Meinung ändern sollte, dann hätten wir hier ein massives Problem.

Herr RA Dr. Dolde (DMP):

Ich will noch einmal klarstellen: Ein Grunderwerbsverzeichnis hängt nicht an der enteignungsrechtlichen Vorwirkung. Das braucht man immer, auch für eine Planfeststellung ohne enteignungsrechtliche Vorwirkung. Denn man muss wissen, welche Grundstücke enteignet, in Anspruch genommen werden, sei es aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses, sei es aufgrund der nachfolgenden Enteignung. Ein Grunderwerbsverzeichnis braucht man immer. Deswegen spielt das keine Rolle.

Ihr Einwand geht dorthin, die Bürger hätten nicht erkennen können, inwieweit die enteignungsrechtliche Vorwirkung reicht. Bei der Freileitung ist ganz klar, wie weit die reicht, wo

die läuft. Das ist aus dem Plan, aus dem Grunderwerbsverzeichnis klar zu erkennen. Da sind die Dienstbarkeiten drin, flurstücksmäßig bezeichnet und klar zu erkennen. Beim Wasserrecht brauchen wir es nicht mehr zu diskutieren; das ist erledigt. Und beim UVP haben wir nie gesagt, dass wir enteignungsrechtliche Vorwirkung beantragen, also beim Oberbeck und allem, was dazugehört, Untertagebauwerke.

Herr RA Bannasch:

Herr Dolde, Widerspruch in einem Punkt: Sie sagen immer, wenn das Landratsamt angekündigt hat, dass es den Antrag nach § 71 ablehnt, dann brauchen wir es hier nicht zu diskutieren. Das sehe ich nicht so, solange Sie den Antrag aufrechterhalten. Denn wenn Sie sich die Option offenhalten wollen, in diesem Punkt noch in die Verpflichtungsklage zu gehen, dann möchte ich das Thema auch hier im Erörterungstermin auf der Tagesordnung gehabt haben. Erst wenn Sie den Antrag zurücknehmen, dann brauchen wir es wirklich nicht mehr zu diskutieren. – Das nur im Vorgriff auf die Tagesordnung für den Freitag.

Verhandlungsleiter Herr Gantzer:

Gut. Das hatte ich jetzt auch sagen wollen.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann schließe ich die heutige Erörterungsverhandlung. Wir sehen uns morgen früh, 9:30 Uhr, wieder. Herzlichen Dank.

(Beifall)

Noch ein technischer Hinweis: Falls Sie morgen irgendetwas auf der Leinwand präsentieren wollen, dann melden Sie sich morgen bitte bei den beiden Damen dort hinten. Diese geben Ihnen dann eine Verbindung, mit der Sie dann über das WLAN-Netz auf die Leinwand kommen. Dies sollten Sie wissen, falls Präsentationen geplant sind. – Danke schön.

(Schluss: 15:51 Uhr)

Die Protokollführer:
